

**Verkündungsblatt** Nr. 5/11.09.2019  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

## Verkündungsblatt Nr. 5/11.09.2019

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	4
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	5
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen– Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	27
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	46
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	47
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	58
Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	64
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master- Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	73
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Financial Engineering“ des Fachbereiches Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019.....	74
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang Commercial-Vehicle-Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	75
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	77
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	79
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	84

---

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Chemie an der TU Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	99
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Informatik und Informationstechnik/Informatik an der TU Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	106
Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	112
Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 .....	177



Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-20-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.08.2011 (Staatsanzeiger Nr. 32 vom 05.09.2011, S. 1561), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17.07.2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens“ das Wort „eine“ durch die Wörter „45 Minuten“ ersetzt.
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile mit der Modul-Nr. BI-BSCBI-018-M-4 werden in der Zelle „Modulname“ nach den Wörtern „Höhere Mathematik“ die Wörter „für Bauingenieure III“ eingefügt und in der Zelle „Prüfungsform- und Dauer“ die Zahl „90“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
  - b. In der Zeile mit der Modul-Nr. BI-BSCBI-033-M-4 werden die Wörter „Gebäude und Anlagentechnik“ durch die Wörter „Bauschäden, Technische Gebäudeausrüstung, Brandschutz“ ersetzt.
  - c. In der Zeile mit der Modul-Nr. BI-BSCBI-023-M-4 wird in der Zelle Bemerkungen das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.
  - d. In der Zeile mit der Modul-Nr. BI-BSCBI-034-M-4 werden in der Zelle Bemerkungen nach dem Wort „angeboten“ die Wörter „und löst das Modul „Grundlagen der Raum- und Umweltplanung“ ab“ eingefügt.
  - e. In der Zeile mit der Modul-Nr. BI-BSCBI-030-M-4 wird in der Zelle Bemerkungen das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver Kornadt

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Ordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Prüfungsordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.:4/MF-Bq-2019-21-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b>	<b>6</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	6
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 2a Zulassung unter Auflagen	7
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	8
§ 4 Masterprüfung	8
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	10
§ 8 Prüfungsausschuss	10
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	11
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	11
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</b>	<b>12</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	12
§ 12 Modulprüfungen	13
§ 13 Mündliche Prüfungen	13
§ 14 Schriftliche Prüfungen	14
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	15
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium	15
§ 17 Bewertung und Notenbildung	16
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	17
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	18
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	19
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	19
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 23 Zusatzleistungen	20
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b>	<b>20</b>
§ 24 Informationsrecht	20
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	21
Anhang 1:	21
Anhang 2:	25

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Infrastruktur Wasser und Mobilität (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms. Die Studierenden werden auf baupraktische Fragestellungen sowie selbständige Forschungs- und anspruchsvolle Entwicklungsaufgaben der Konzeption und Planung sowie Bau und Betrieb von Infrastrukturanlagen vorbereitet. Der Masterstudiengang hat weiter zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. einen Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen der TU Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen erfolgreich abgelegt hat und
  3. die erforderlichen Bewertungspunkte (Absatz 3) gemäß Anhang 2 erreicht hat.Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesens des Fachbereichs Bauingenieurwesens an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben und die durch die bereits erbrachten, sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die Bewertungspunkte nach Absatz 3 nachweisen können. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang müssen 150 Bewertungspunkte (BWP) erreicht werden. Die Bewertungspunkte errechnen sich aus dem Nachweis von Fachkompetenzen und den damit korrelierenden Leistungspunkten gemäß Tabelle 1 des Anhangs 2 und der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Tabelle 2 des Anhangs 2. Für den Nachweis der Fachkompetenzen können im Rahmen der Mathematisch –Naturwissenschaftlichen Grundlagen max. 40 LP, im Rahmen der jeweiligen fachspezifischen Grundlagen max. je 30 LP eingebracht werden.
- (4) Werden weniger als 150 BWP erreicht, jedoch mindestens 130 BWP, können zusätzliche Bewertungspunkte durch ein Gespräch zur Eignungsfeststellung (bis zu 20 BWP, Absatz 5) und/oder durch den Nachweis weiterer studiengangsbezogener Qualifikationen (pro

Qualifikation max. 5 BWP) erreicht werden. Als studiengangsbezogene Qualifikationen zählen u.a.

1. Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
2. Berufserfahrung und Praktika außerhalb des Studiums und
3. herausragende fachliche Leistungen wie z.B. Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen, die eine besondere Leistung erwarten lassen.

Sind die in Tabelle 3 des Anhangs 2 aufgeführten Bachelormodule oder vergleichbare Module nicht in den nachgewiesenen Fachkompetenzen enthalten können diese als Auflage (§ 2a) festgelegt werden. Die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Leistungspunkte gehen in die Berechnung der Bewertungspunkte ein.

(5) Ziel des Gesprächs zur Eignungsfeststellung ist es, die besondere fachliche Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers festzustellen. Hierzu kann der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Eignungsgespräch, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert, einladen. Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. die Bewertungspunkte nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 erreicht hat und
4. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss. Er legt auch fest, ob die Leistungen als benotete Leistungen und gegebenenfalls mit welchen Mindestnoten zu erbringen sind.

(5) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erfüllen.

(6) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(7) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme zum Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester erfolgen. Bei Beginn zum Sommersemester ist für die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit nur das Studienprofil „freies Profil“ wählbar.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Pflichtmodule
- Studienprofile
- Wahlmodule
- Abschlussarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, Tutorien etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Wahlpflichtmodule sind in Studienprofile definiert. Die Studierenden müssen eines der Studienprofile bis zum Anmeldezeitraum des ersten Fachsemesters festlegen. Die Festlegung erfolgt mit Mitteilung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Wechsel eines Studienprofils ist nur einmal, bis zum Ende der Regelstudienzeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Die Wahl des Studienprofils „freies Profil“ kann nur nach der Genehmigung eines individuellen Prüfungsplans durch den Prüfungsausschuss erfolgen.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.



(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, und der Masterarbeit, einschließlich des Kolloquiums sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein

Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

### § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Projektarbeiten (Absatz 5), Seminararbeiten (Absatz 6) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Projektarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Projektarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Projektarbeiten festlegen. Eine Projektarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Eine Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines Teilaspektes des Seminarthemas, welches von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Die Studierenden haben für das zu bearbeitende Thema ein Vorschlagsrecht. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von §

5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferin oder der Prüfer machen die Ausgabe der Seminararbeit aktenkundig. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Seminararbeit festlegen.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absätze 1 bis 7 entfallen.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 2 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Habilitieren oder einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11. Die Masterarbeit muss thematisch dem gewählten Studienprofil zuordnen sein.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 720 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Studierende) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (30 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 30 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Moduls berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Ausarbeitung (75%) und des Kolloquiums (25%).

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 =	nicht ausreichend=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.



(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich=	ausreichend,
über 4,0=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich=	ausreichend,
über 4,0=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### **§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das nichtbestandene interdisziplinäre Projekt kann einmal wiederholt werden Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistung ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13 und für das Kolloquium § 16 Absatz 14.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten

elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf Studierende Anwendung, die sich im Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität“ an der Technischen Universität Kaiserslautern neu oder wieder eingeschrieben haben.
- (2) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 04. Oktober 2019 eine schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität“ in dieser Fassung überführt werden möchten. Ein Rückwechsel in die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Infrastruktur Wasser und Mobilität vom 01.08.2014 ((Verkündungsblatt Nr. 5 vom 05.09.2014, S. 27) in der Fassung vom 24.11.2015 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 10.12.2015, S. 4) ist nicht möglich.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver Kornadt

**Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup> sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Master und Masterstudiengängen<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup>Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt Pflichtmodule</b>									
BI-MSCBI-IWM-001-M-7	Vertiefung des Verkehrswesens	6	nein	6	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
BI-MSCBI-IWM-002-M-7	Weitergehende Abwasserbehandlung	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	mündl. Prüfung (20-30 Min.)	-	-
BI-MSCBI-IWM-003-M-7	Risikomanagement Hochwasser & Starkregen	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	mündl. Prüfung (30 Min.)	-	-
BI-MSCBI-IWM-004-M-7	Ingenieur- und Siedlungshydrologie	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	mündl. Prüfung (30 Min.)	-	-
BI-MSCBI-IWM-005-M-7	Bau und Instandhaltungsmanagement von Entwässerungsleitungen	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	mündl. Prüfung (30 Min.)	-	-
BI-MSCBI-IWM-006-M-7	Wissenschaftliche Methoden und Grundlagen GIS-basierter Infrastrukturplanung	6	nein	6	-	-	Projektarbeit	Präsentation	-
BI-MSCBI-IWM-007-M-7	Interdisziplinäres Projekt	6	nein	6	-	-	Projektarbeit	Präsentation	-
<b>Abschnitt Studienprofil „Wasser“ (Wahlpflichtmodule)</b>		<b>30</b>							
BI-MSCBI-IWM-008-M-7	Integrierte Gewässerbetrachtung	6	nein	6	-	-	mündl. Prüfung (15 Min.)	-	-
							Projektarbeit		
BI-MSCBI-IWM-009-M-7	Digitale Datenverarbeitung	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Projektarbeit	-	-
					-	-	Projektarbeit	Präsentation	
BI-MSCBI-IWM-010-M-7	Hydromechanik & Hydraulik	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	-
BI-MSCBI-IWM-011-M-7	Methoden und Lösungsansätze in der Siedlungswasserwirtschaft	6	nein	6	-	-	Seminararbeit	Präsentation	-
					erforderlich	erforderlich	Klausur (60 Min.)		
BI-MSCBI-IWM-012-M-7	Pollutant Transport and Treatment Processes	6	nein	6	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt Studienprofil „Verkehr und Stadt“ (Wahlpflichtmodule)</b>		<b>30</b>							
BI-MSCBI-IWM-013-M-7	Mobilitätsdaten und Modelle	6	nein	6	-	-	Seminararbeit	Präsentation	-
							Seminararbeit	-	
BI-MSCBI-IWM-014-M-7	Öffentlicher Verkehr	6	nein	6	-	-	mündl. Prüfung (15 Min.)	-	-
							mündl. Prüfung (15 Min.)	-	
BI-MSCBI-IWM-015-M-7	Angewandte Verkehrsplanung	6	nein	6	-	-	Seminararbeit	-	-
							Seminararbeit	Präsentation	
M-SP-1	Stadtentwicklungsplanung	6	ja	6	siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht vom 21.07.2017 in der aktuellsten Fassung			-	
M-S+O-1	Stadtumbau- und Stadterneuerung	6	ja	6	siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht vom 21.07.2017 in der aktuellsten Fassung			-	
<b>Abschnitt Studienprofil „Baubetrieb und Infrastrukturmanagement“ (Wahlpflichtmodule)</b>		<b>30</b>							
BI-MSCBI-IWM-018-M-7	Bauprojektmanagement	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	-
BI-BSCFM-007-M-2	Instandhaltungsmanagement	6	nein	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 15.08.2008 in der aktuellsten Fassung			-	
BI-MSCBI-IWM-020-M-7	Auftragsabwicklung und Digitalisierung	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 Min.)	-	-
					-	-	Seminararbeit	Präsentation	
BI-MSCBI-IWM-021-M-7	Bauverfahrenstechnik des Tunnelbaus	6	nein	6	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-
							Seminararbeit	Präsentation	
BI-MSCBI-IWM-022-M-7	Geotechnik	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 Min.)	-	-
					erforderlich	erforderlich	mündl. Prüfung (15 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt Studienprofil „freies Profil“ (Wahlpflichtmodule)</b>		<b>30</b>							
	Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP, die in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Prüfungsplan verbindlich festgelegt werden. Es können Wahlpflichtmodule aus den anderen Studienprofilen des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen - Infrastruktur Wasser und Mobilität, die nicht bereits als Wahlfächer im Wahlmodul belegt wurden, ausgewählt werden.	30	je nach Wahl	30	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	

**Masterarbeit**

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt Abschlussarbeit</b>									
BI-MSCBI-IWM-023-M-7	Masterarbeit	24	nein	24	-	-	Masterarbeit Kolloquium	-	Modulnote: Masterarbeit dreifach, Kolloquium einfach

**Wahlmodule**

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt Wahlmodule</b>									
BI-MSCBI-IWM-024-M-7	Wahlmodule	24	je nach Wahl	0	erforderlich	-	-	-	-
	<p>Wahlmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung im Internet unter <a href="http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-MSCBI-IWM">http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-MSCBI-IWM</a> eingesehen werden und ist vorläufig im Anhang d) der Selbstdokumentation zu finden. Das Angebot ist in zwei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %</li> <li>- überfachliche Kompetenzen: bis zu 25 %</li> </ul> <p>Sofern Anbieter eines Wahlfaches es ermöglichen, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in der Spalte „Note“ der Text mit Erfolg teilgenommen („mE“) eingetragen</p>								

<sup>1</sup>Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



## Anhang 2

Die Vergabe von Bewertungspunkten zur Zulassung zum Masterstudiengang basiert auf den folgenden Tabellen 1 – 3. Die Bewertung der Fachkompetenzen basiert auf Tabelle 1 in der relevante Fach- und Themengebieten gelistet sind. Die Bewertungspunkte werden durch Multiplikation der eingebrachten Leistungspunkte mit den in Tabelle 2 gelisteten, auf der Abschlussnote basierenden Bewertungsfaktoren errechnet. Für die Zulassung zum Masterstudiengang essentielle Bachelormodule oder vergleichbare Module sind in Tabelle 3 aufgeführt. Sind diese Pflichtveranstaltungen nicht erbracht können sie beauftragt werden. Die dabei zu erbringenden Leistungspunkte gehen in die Berechnung der Bewertungspunkte ein.

Tabelle 1: Vorzuweisende Fachkompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Bezeichnung	Maximal einzubringende LP
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>	
z.B. Höhere Mathematik für Bauingenieure, Technische Mechanik, Vermessungskunde, Grundlagen Geographischer Informationssysteme	40
<b>Fachspezifische Grundlagen</b>	
<b>Wasserbau und Wasserwirtschaft</b>	
z.B. Technische Hydromechanik, Grundlagen der Wasserwirtschaft, Grundlagen des Wasserbaus, Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Wasserbauwerke	30
<b>Siedlungswasserwirtschaft Ressourcenorientierte Abwasserbehandlung</b>	
z.B. Grundlagen der Siedlungsentwässerung, Grundlagen der Wasserversorgung, Grundlagen der Abwasserbehandlung, Konzepte der Ver- und Entsorgung, Abfallwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft	30
<b>Mobilität und Verkehr</b>	
z.B. Verkehrsplanung, Entwurf städtischer Verkehrsinfrastruktur, Entwurf überörtlicher Verkehrsinfrastruktur, Straßenbau, Grundlagen der Stadt und Ortsplanung, Grundlagen der Raum- und Siedlungsentwicklung, Rechtsgrundlagen der Fachplanung	30
<b>Baubetrieb und Bauwirtschaft</b>	
Baubetrieb, Projektmanagement und Arbeitsvorbereitung, Ausschreibung und Vergabe, IT im Bauwesen, Bodenmechanik, Grundbau	30

Tabelle 2: Bewertungsfaktoren in Korrelation zu Abschlussnoten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zur Berechnung der Bewertungspunkte durch Multiplikation mit den entsprechend der erworbenen Fachkompetenzen eingebrachten Leistungspunkten (vgl. Tabelle 1)

Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungsfaktoren	Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungsfaktoren
1,0	3,0	2,6	2,4
1,1	3,0	2,7	2,3
1,2	3,0	2,8	2,2
1,3	3,0	2,9	2,1
1,4	3,0	3,0	1,5
1,5	3,0	3,1	1,4
1,6	3,0	3,2	1,3
1,7	3,0	3,3	1,2
1,8	3,0	3,4	1,1
1,9	3,0	3,5	1,0
2,0	3,0	3,6	1,0
2,1	2,9	3,7	1,0
2,2	2,8	3,8	1,0
2,3	2,7	3,9	1,0
2,4	2,6	4,0	1,0
2,5	2,5		

\* oder vorläufige Gesamtnote

Tabelle 2: Module die im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Auflage vergeben werden können

Modulbezeichnung	LP
Technische Hydromechanik I	4
Einführung in die Wasserwirtschaft	2
Grundlagen des Wasserbaus	3
Abwasserreinigung	3
Wasserversorgung	3
Siedlungsentwässerung	3
Methoden der Verkehrsplanung	3
Entwurf städtischer Verkehrsinfrastruktur	3
Projektmanagement /Arbeitsvorbereitung/BIM	4
Ausschreibung und Vergabe	4
Grundbau I	3
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen– Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Ordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen- Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Prüfungsordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.:4/MF-Bq-2019-22-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....	<b>28</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad-----	28
§ 2 Zugangsvoraussetzungen -----	28
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit -----	29
§ 4 Masterprüfung-----	29
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen -----	29
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen-----	30
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich -----	31
§ 8 Prüfungsausschuss-----	32
§ 9 Prüferinnen und Prüfer -----	32
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende-----	33
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</b> .....	<b>33</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen -----	33
§ 12 Modulprüfungen -----	34
§ 13 Mündliche Prüfungen -----	35
§ 14 Schriftliche Prüfungen -----	35
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen-----	36
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium -----	36
§ 17 Bewertung und Notenbildung-----	38
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen -----	38
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht-----	39
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen -----	40
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement-----	40
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung -----	41
§ 23 Zusatzleistungen-----	41
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>41</b>
§ 24 Informationsrecht-----	41
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften -----	42
Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule -----	42
Anhang 2 -----	45

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms. Die Studierenden werden auf baupraktische Fragestellungen sowie selbständige Forschungs- und anspruchsvolle Entwicklungsaufgaben des Konstruktiven Ingenieurbaus vorbereitet. Der Masterstudiengang hat weiter zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. einen Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Bauingenieurwesen der TU Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen erfolgreich abgelegt hat. Die Kriterien zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse sind in Anhang 2 beschrieben.Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesens des Fachbereichs Bauingenieurwesens an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.
- (2) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen sowie der Eignung sind von der oder dem Studierenden folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizulegen:
  1. Abschlusszeugnis des Studiums und weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen, beispielsweise in Form eines Transcript of Records oder entsprechender Leistungsnachweise,
  2. Beschreibung der Inhalte von Lehrveranstaltungen entsprechend den in Anhang 2 aufgeführten Kriterien (auf Anfrage durch die Zulassungsbeauftragten).
- (3) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung erfolgt in der Regel aufgrund der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Bewerbungsunterlagen durch die Zulassungsbeauftragten und resultiert für jede Bewerbung in einer Bewertung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Sind die Zugangsvoraussetzungen der oder des Studierenden allein aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend feststellbar, können die Zulassungsbeauftragten zusätzliche Qualifikationsnachweise nachfordern oder die Studierende oder den Studierenden zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (4) Die Zulassungsbeauftragten (Absatz 7) können im Falle einer Bewertung „nicht erfüllt“ die Zulassung unter dem Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen (im Umfang von maximal 30 LP) gewähren. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen. Werden die Auflagen nicht bis zur genannten Frist erbracht, wird die Einschreibung in den Masterstudiengang aufgehoben. Die Entscheidung wird der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bis spätestens zum Beginn des Vorlesungsbeginns des 3. Fachsemesters durch die Zulassungsbeauftragten möglich.

(5) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme des Studiums auch möglich, wenn die oder der Studierende das Bachelorstudium in einem Studiengang gemäß Absatz 1 noch nicht vollständig abgeschlossen hat, jedoch mindestens 150 LP nachweisen kann (Doppeleinschreibung). Hierzu ist ein entsprechender Antrag der oder des Studierenden über das Dekanat des Fachbereichs Bauingenieurwesen an die Zulassungsbeauftragten zu richten, die darüber entscheiden. Im Antrag ist darzulegen, dass die oder der Studierende die noch fehlenden Leistungen bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbringen kann. Die Doppeleinschreibung in den Masterstudiengang erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.

(7) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen bestimmt zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen drei Zulassungsbeauftragte. Diese sind zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der im Masterstudiengang vertretenen Fachgebiete im Fachbereich Bauingenieurwesen. Die Beauftragten kommen zur Beschlussfindung zusammen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Fachbereichsrat benennt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter zudem jeweils Ersatzmitglieder, die bei Verhinderung eines Mitgliedes der jeweiligen Statusgruppe an deren statt stimmberechtigt an Beschlussfindungen teilnehmen können.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Pflichtmodule
- Studienprojekte (Pflichtmodule)
- Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule)
- Wahlmodule
- Abschlussarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 44 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Labor-praktika, Exkursionen, Übungen, Tutorien etc.) und schließen

Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (3) Entfällt.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).
- (7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## § 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.



### § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

### § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,

3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, so fern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages oder Präsentation abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Seminararbeiten (Absatz 5a) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Entfällt.

(5a) Eine Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines Teilaspektes des Seminarthemas, welches von der Prüferin oder Prüfer festgelegt wird. Die Studierenden haben für das zu bearbeitende Thema ein Vorschlagsrecht. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Seminararbeit aktenkundig. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Seminararbeit festlegen.

### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

Absätze 1 bis 5 entfallen.

(6) Studienprojekte sind unter Anleitung selbständig oder in kleinen Gruppen ausgeführte Projektarbeiten konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Sie setzt sich zusammen Arbeitspapieren (z.B. Zwischenprotokollen, Entwürfen, Referaten) und in einer abschließenden Projektdokumentation. Studienprojekte werden von einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, einer oder einem Habilitierten oder einer außerplanmäßigem Professorin oder einem außerplanmäßigem Professor und einer weiteren Person aus dem Kreis der Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 betreut (Betreuenden) und gemäß §17 bewertet. Studienprojekte bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation. Die Präsentation setzt sich zusammen aus der Präsentation der Arbeit und einer anschließenden Befragung der oder des Studierenden durch die Betreuenden. Die Dauer soll jeweils etwa 20 Minuten betragen. Die Studienarbeit kann als Gruppenarbeit ausgegeben werden, § 16 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechen.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 16 Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11. Die Masterarbeit muss thematisch einem gewählten Vertiefungsmodul zuzuordnen sein.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat und die Prüfungsvorleistung des Vertiefungsmoduls gemäß Absatz 2 Satz 5 nachgewiesen hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 480 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Modulnote berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Ausarbeitung (75%) und des Kolloquiums (25%).

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 =	nicht ausreichend=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich=	ausreichend,
über 4,0=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich=	ausreichend,
über 4,0 =	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für

die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13 und für das Kolloquium § 16 Absatz 14.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

#### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

- (1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
  6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.
- Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

#### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt



das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Uni-on/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Kaiserslautern neu oder wieder einschreiben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver Kornadt

**Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule**

\*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Master und Masterstudiengängen<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule ( §12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup>Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt Pflichtmodule</b>									
BI-MSCBI-KIB-001-M-7	Stahlbau – Plastizitätstheorie und Verbundbau	3	nein	3	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-002-M-7	Massivbau - Bauteile und Tragwerke	3	nein	3	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-003-M-7	Baustatik – Flächen-tragwerke	3	nein	3	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-004-M-7	Geotechnik - Grundbau	3	nein	3	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-005-M-7	Werkstoffe - Betone für besondere Anwendungen	3	nein	3	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-006-M-7	Bauphysik - Bau- und Raumakustik	3	nein	3	-	-	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-007-M-7	Brandschutz - Sonderbauten	3	nein	3	-	-	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-008-M-7	Baubetrieb - Bauleitung und Baucontrolling	3	nein	3	erforderlich	erforderlich	Klausur (60 min)	-	-
BI-MSCBI-KIB-009-M-7	Laborpraktikum	2	nein	0	erforderlich	-	-	-	-

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen	
<b>Abschnitt Studienprojekte (Pflichtmodule)</b>										
BI-MSCBI-KIB-010a-M-7	Studienprojekt 1	6	nein	6	-	-	Projektarbeit	-	Modulnote für jedes Studienprojekt: Projektarbeit dreifach, Präsentation einfach	2 Studienprojekte können zu 1 Studienprojekt zusammengefasst werden. In diesem Fall geht die Note mit der Gewichtung 12 LP ein.
							Präsentation			
BI-MSCBI-KIB-010b-M-7	Studienprojekt 2	6	nein	6	-	-	Projektarbeit	-		
							Präsentation			
BI-MSCBI-KIB-010c-M-7	Studienprojekt 3	6	nein	6	-	-	Projektarbeit	-		
							Präsentation			

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen	
<b>Abschnitt Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule)</b>										
BI-MSCBI-KIB-011-M-7	Stahlbau - Stabilität, Ermüdung, Brückenbau, Brandschutz	12	nein	36	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 min)	-	aus diesem Bereich sind 3 Vertiefungsmodule zu wählen, die jeweils mit der Gewichtung 12 LP eingehen	
BI-MSCBI-KIB-012-M-7	Massivbau - Spannbeton, Gebrauchstauglichkeit und Mauerwerksbau	12	nein		erforderlich	erforderlich	Klausur (150 min)	-		
BI-MSCBI-KIB-013-M-7	Baustatik - Baudynamik, Schalenträgerwerke und Nichtlineare Tragwerksanalyse	12	nein		erforderlich	erforderlich	Klausur (120 min)	-		Bonuspunkte (siehe Modulhandbuch)
BI-MSCBI-KIB-014-M-7	Geotechnik – Bodenmechanik und –dynamik, Fels-, Tunnel- und Spezialtiefbau	12	nein		erforderlich	erforderlich	Klausur (120 min)	-		-
BI-MSCBI-KIB-015-M-7	Werkstoffe – Qualitätssicherung, Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken	6	nein	12	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 min)	-	aus diesem Bereich sind 2 Vertiefungsmodule zu wählen, die jeweils mit der Gewichtung 6 LP eingehen	
BI-MSCBI-KIB-016-M-7	Bauphysik – Energieeffizienz und Modellierung	6	nein		erforderlich	erforderlich	Klausur (75 min)	-		-
BI-MSCBI-KIB-017-M-7	Baubetrieb – Bauprojektmanagement	6	nein		erforderlich	erforderlich	Klausur (120 min)	-		-
<b>Abschnitt Abschlussarbeit</b>										
BI-MSCBI-KIB-018-M-7	Masterarbeit	16	nein	16			-	Masterarbeit	-	Modulnote: Masterarbeit dreifach, Kolloquium einfach
								Kolloquium		

Modul-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt Wahlmodule</b>									
BI-MSCBI-KIB-019-M-7	Wahlmodule	12	je nach Wahl	0	erforderlich	-	-	-	-
	<p>Wahlmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung im Internet unter <a href="http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-MSCBI-KIB">http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-MSCBI-KIB</a> eingesehen werden und ist vorläufig im Anhang d) der Selbstdokumentation zu finden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %</li> <li>- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %</li> <li>- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %</li> </ul> <p>Sofern Anbieter eines Wahlfaches es ermöglichen, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in der Spalte „Note“ der Text mit Erfolg teilgenommen („mE“) eingetragen</p>								

<sup>1</sup>Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

## Anhang 2

### Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ an der TU Kaiserslautern, MPO § 2 Absatz 1 Nummer 2

In Bezug auf § 2 (1) der o.g. Prüfungsordnung ist die Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen des Bauingenieurwesens anderer Universitäten und Hochschulen sowie vergleichbarer Studiengänge mit dem Bachelor-Studium des Bauingenieurwesens an der TU Kaiserslautern als Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ gegeben, wenn die Qualifikationsziele und Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber die nachstehenden Fächer und Inhalte umfassen:

- **Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen**

im Umfang von mindestens 25 LP in den Fächern Höherer Mathematik und Technischer Mechanik.

Zu den Inhalten zählen hierbei:

- In Höherer Mathematik:  
Lineare Algebra, Analytische Geometrie, lineare Optimierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik sowie Analysis
- In der Technischen Mechanik:  
Statik starrer Körper und Elastostatik, Modellbildung hinsichtlich Belastungen, Lagerungen und Strukturen, Beanspruchungsarten von Strukturen und deren Quantifizierung

- **Fachspezifische Kenntnisse**

im Umfang von mindestens 60 LP in den Themengebieten:

- Baubetrieb/Bauwirtschaft,
- Baulicher Brandschutz,
- Bauphysik,
- Baustatik,
- Bodenmechanik/Grundbau,
- Massivbau,
- Stahlbau und
- Werkstoffkunde im Bauwesen.

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-23-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2010 (Staatsanzeiger Nr. 27 vom 02.08.2010, S. 1029), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 20.06.2017 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 05.07.2017, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung (Klausur), wird inhaltlich aus dem Bereich Bauingenieurwesen gestellt, mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Bauingenieurwesen nachzuweisen. Die Klausur wird von Prüferinnen oder Prüfern des Fachbereichs Bauingenieurwesen konzipiert.
2. In § 11 Absatz 1 werden nach den Wörtern „zur ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „zu stellen“ durch das Wort „gestellt“ ersetzt.
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile mit der Modul.Nr. BP201 wird in der Zelle Prüfungsform und –dauer die Angabe „90“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
  - b) In der Zeile mit der Modul.Nr. BP302 wird in der Zelle Prüfungsform und –dauer die Angabe „60“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
  - c) In der Zeile mit der Modul.Nr. BP303 wird in der Zelle Prüfungsform und –dauer die Angabe „60“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
  - d) In der Zeile mit der Modul.Nr. BP401 wird in der Zelle Prüfungsform und –dauer die Angabe „60“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Brandschutzplanung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver Kornadt

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.:4/MF-Bq-2019-24-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 06.11.2007 (Staatsanzeiger Nr. 42 vom 19.11.2007, S. 1790), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2016 (Verkündungsblatt Nr.5 vom 03.08.2016, S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „wegen deren Art“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
3. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
  - b. In Absatz 3 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.“
  - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
  - e. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
  - f. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - g. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort und das Satzzeichen „Studienzeiten,“ eingefügt.
  - b. In Absatz 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
  - c. In Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
6. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „gelten die“ das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.“
  - b. In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „führen die Aufsicht“ das Wort „Sie“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
  - c. In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet“ das Satzzeichen „;“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
  - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - e. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in dem gewählten Studiengang“ die Wörter „gemäß der Einschreibeordnung“ eingefügt.
  - f. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
  - g. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - h. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - i. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder“ gestrichen und durch das Zeichen „;“ ersetzt.
  - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - k. Absatz 7 entfällt.
  - l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - m. Absatz 11 entfällt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhangs“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“
  - c. In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
11. In § 13 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beisitzers gemäß“ die Zeichen, die Zahl und das Wort „§§ 9 und“ gestrichen und durch das Zeichen „§“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5),“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und das Satzzeichen „außer Klausuren,“ eingefügt.
  - c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
  - d. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - e. In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
  - f. In Absatz 6 Satz 4 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - g. In Absatz 6 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
  - h. In Absatz 7 Satz 8 wird gestrichen.
13. § 15 wird wie folgt geändert:



- a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Praktische“ die Wörter „und weitere“ eingefügt.
  - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.“
  - c. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 270-360 Stunden (LP\*30) innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
  - b. In Absatz 10 Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüfungsangelegenheiten in“ das Wort „zweifacher“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.
  - c. In Absatz 10 Satz 4 werden nach den Wörtern „Quellen und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
  - d. In Absatz 13 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des“ das Wort und das Zeichen „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
  - e. Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst: „Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit muss die schriftliche Bachelorarbeit bestanden sein. Die Länge des Vortrages soll 20 Minuten betragen; daran schließt sich eine Diskussion an. Die Note des Moduls ergibt sich aus der Note der schriftlichen Bachelorarbeit.“
  - f. Absatz 15 wird gestrichen.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
  - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:  

- bis 1,5 einschließlich=	sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 einschließlich=	gut,
- über 2,5 bis 3,5 einschließlich=	befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 einschließlich=	ausreichend,
- über 4,0=	nicht ausreichend.

  
Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
  - d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.“
  - e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
  - b. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
  - c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder“
  - b. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.

18. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen“ eingefügt.
19. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
20. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „der mit einer“ das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
21. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „und denen maximal“ die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
22. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Protokolle der mündlichen“ die Wörter „und praktischen“ eingefügt.
23. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
24. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In dem Hinweis zu Beginn wird nach dem Satz „Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten (Alternativ: und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin) auf.“ der Satz „Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“ angefügt.
  - b. Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modulname/ -teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vor- leistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Teil- leistung <sup>3</sup>	Bemer- kungen	
<b>Abschnitt: Mathematisch- naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)</b>		<b>49</b>									
MAT-00-01-V-0	Höhere Mathematik I	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur			
MAT-00-02-V-0	Höhere Mathematik II	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur			
MAT-00-03A-V-0	Höhere Mathematik III Vektoranalysis und Differential- gleichungen	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur			
MAT-00-03B-V-0	Höhere Mathematik IV Funktionen- theorie und Numerik	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur			
EIT-AUT-454-V-2	Wahrscheinlich- keitstheorie	4	nein	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur			
PHY-EXP-0190V-1	Experimental- physik I für Ingenieure/ -innen	5	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur			
PHY-EXP-019-V-1	Experimental- physik II für Ingenieure/ -innen	4	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur			
<b>Abschnitt: Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)</b>		<b>57</b>									
EIT-DSV-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur			
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur			
EIT-DSV-120-L-2	Elektro- technisches Grundlagen- labor I	5	nein	0	erforderlich	keine	praktisch	Labor und mündliche Prüfung			
EIT-LEL-121-L-2	Elektro- technisches Grundlagen- labor II	5	nein	0	erforderlich	keine	praktisch	Labor und mündliche Prüfung			
EIT-ISE-701-V-2	Elektronik I	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur			
IT-ISE-105-V-2	Messtechnik I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur			
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informations- verarbeitung	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur			

Modul-Nr.	Modulname/ -teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vor- leistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Teil- leistung <sup>3</sup>	Bemer- kungen
EIT-NAT-315-V2	Einführung in Signale und Systeme	5	nein	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur		
EIT-MEA-181-V-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	5	nein	1	keine	nein	schriftlich	Klausur		
INF-80-15-V-1	Programmieren in C	5	ja	1	benotete Studienleistung	ja	schriftlich	Klausur		
EIT-EMS-324-L-2	Labor Digitaltechnik I	4	nein	0	unbenotete Studienleistung	keine	praktisch			
<b>Summe Grundstudium</b>		<b>106</b>								
<b>Abschnitt: Kernfächer</b>		<b>19</b>								
EIT-EOT-603-V-3	Theoretische Elektrotechnik I	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-EOT-602-V-4	Theoretische Elektrotechnik II	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-LRS-504-V-3	Lineare Regelungen	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-ISE-702-V-3	Elektronik II	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
<b>Abschnitt: Nichttechnische Fächer</b>		<b>15</b>								
	Nichttechnische Fächer (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der TU KL)	15	s. Bemerkungen	1	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen		Wahlpflichtfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform sowie Importmodul abhängig vom gewählten Modul
<b>Abschnitt: Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>								
EIT-DEK-003-W-1	Bachelorarbeit	12		2	keine		schriftlich		Vortrag	Gem. § 16 Abs. 3 müssen mindestens 150 LP erworben und das Fachpraktikum abgeleistet sein, damit Bachelorarbeit angemeldet werden kann.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Fachpraktikum</b>		<b>16</b>								
	Fachpraktikum	16		0	unbenotete Studienleistung					Pflichtfach; siehe Anhang 2, BPO EIT: Praktikumsrichtlinien
<b>Summe Hauptstudium Allgemeiner Teil</b>		<b>62</b>								
<b>Summe Hauptstudium Schwerpunkt</b>		<b>42</b>								
<b>Summe Bachelorstudium</b>		<b>210</b>								

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Hauptstudium: Schwerpunkt Energietechnik (ENT)</b>		<b>42</b>							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Hauptstudium: Schwerpunkt Automatisierungstechnik (AUT)</b>		<b>42</b>							
EIT-AUT-457-V-4	Grundlagen der Automatisierung	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-LEL-230-V-4	Grundlagen der Leistungselektronik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-AUT-452-V-4	Prozessautomatisierung	3	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-LRS-437-V-4	Optimal Control	3	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-LRS-432-V-7	CAE in der Regelungstechnik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	Klausur und mündliche Prüfung	
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-MEA-220-L-4	Labor Energie-/Automatisierungstechnik	5	nein	0	unbenotete Studienleistung	Sicherheitsbelehrung	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	13	nein	1	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
EIT-MEA-203-V-4	Elektrische Antriebstechnik I	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-ENV-208-V-4	Elektrische Energiesysteme I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-ENV-209-V-4	Elektrische Energiesysteme II	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-HAST-210-V-4	Grundlagen der Hochspannungstechnik	4	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-LEL-230-V-4	Grundlagen der Leistungselektronik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-TM-86020-V-4	Elemente der Technischen Mechanik I	5	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-86021-V-4	Elemente der Technischen Mechanik II	3	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	Pflichtfach; Studierende der EIT müssen nur einen Teil davon hören
MV-MEGT-86209-V-4	Maschinen-elemente für Hörer anderer Fachrichtungen	4	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-MEA-220-L-4	Labor Energie-/Automatisierungstechnik	5	nein	0	unbenotete Studienleistung	Sicherheitsbelehrung	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	4	nein	1	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Hauptstudium: Schwerpunkt Eingebettete Systeme (ESY)</b>		<b>42</b>							
EIT-EIS-571-V-4	Architektur digitaler Systeme I	4	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-RTS-706-V-4	Assemblerprogrammierung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-RTS-545-V-4	Betriebssysteme	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EMS-654-V-4	Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EMS-708-V-4	Mikroelektronik für Nichtvertiefer	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
EIT-NAT-301-V-4	Einführung in Kommunikationsnetze	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	13	nein	1	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Hauptstudium: Schwerpunkt Integrierte Systeme (INS)</b>		<b>42</b>							
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-531-V-4	Digitale Signalverarbeitung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EIS-571-V-4	Architektur digitaler Systeme I	4	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-ISE-651-V-4	Technologie und Entwurf integrierter gemischt analog digitaler Schaltungen und Systeme (TESYS)	5	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-EMS-546-L-4	Embedded Processor Lab	3	nein	0	unbenotete Studienleistung	keine	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	Pflichtfach
EIT-EMS-654-V-4	Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	17	nein	1	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Hauptstudium: Schwerpunkt Kommunikationstechnik (KOM)</b>		<b>42</b>							
EIT-NAT-302-V-4	Nachrichtentheorie	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-NAT-301-V-4	Einführung in Kommunikationsnetze	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-FUN-401-V-4	Hochfrequenztechnik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-531-V-4	Digitale Signalverarbeitung	4	Nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-532-V-4	Digitale Filter	3	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-RTS-706-V-4	Assemblerprogrammierung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EMS-708-V-4	Mikroelektronik für Nichtvertiefer	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-NAT-323-L-4	Labor Nachrichtentechnik	4	nein	0	unbenotete Studienleistung	Nein	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	10	nein	1	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Hauptstudium: Schwerpunkt Mechatronik (MET)</b>		<b>42</b>							
EIT-MEA-203-V-4	Elektrische Antriebstechnik I	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-MEA-207-V-4	Elektrische Antriebstechnik II	4	nein	1	keine	keine	mündlich	Klausur	
EIT-LEL-230-V-4	Grundlagen der Leistungselektronik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-534-V-4	Digitale Signalverarbeitung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-TM-86020-V-4	Elemente der Technischen Mechanik I	5	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-TM-86021-V-4	Elemente der Technischen Mechanik II	3	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	Pflichtfach; Studierende der EIT müssen nur einen Teil davon hören
MV-MEGT-86209-V-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen	4	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
EIT-MEA-220-L-4	Labor Energie-/Automatisierungstechnik	5	nein	0	unbenotete Studienleistung	Sicherheitsbelehrung	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	8	nein	1	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	s. Bemerkungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

<sup>3</sup>Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik

Prof. Dr.-Ing. Ralph Urbansky

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06. 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-25-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „den Studiengang“ durch die Wörter „die Studiengänge“ ersetzt und nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „und Sozioinformatik“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „den Bachelorstudiengang“ durch die Wörter „die Bachelorstudiengänge“ ersetzt und nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „und Sozioinformatik“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Aufnahme des Studiums kann
  1. im Studiengang Informatik zum Wintersemester und Sommersemester und
  2. im Studiengang Sozioinformatik nur zum Wintersemester
 erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - b. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:
    1. Der Bachelorstudiengang Informatik ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Software-Entwicklung	Grundlagen der Programmierung Modellierung von Software-Systemen Verteilte und nebenläufige Programmierung Algorithmen und Datenstrukturen Projektmanagement Software-Entwicklungs-Projekt Programmierpraktikum
Informatiksysteme	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur Rechnerorganisation und Systemsoftware Informationssysteme Kommunikationssysteme Scientific Computing Künstliche Intelligenz

Theoretische Grundlagen	Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen Mathematik für Informatiker: Kombinatorik, Stochastik und Statistik Mathematik für Informatiker: Analysis Formale Sprachen und Berechenbarkeit Logik und Semantik von Programmiersprachen
Überfachliche Qualifikation	Informatik und Gesellschaft Bachelor-Seminar
Informatik-Vertiefung	Dieser Wahlpflichtabschnitt beinhaltet Module aus einer im Anhang 1.1 aufgelisteten Vertiefung inkl. eines Projekts
Ergänzung	Wahlmodule (freie Wahl gemäß Anhang 1.1)
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

Die Wahl der Module innerhalb des Abschnitts „Ergänzung“ erfolgt nach einem Prüfungsplan. Dieser wird durch den Prüfungsausschuss genehmigt. Änderungen und Ergänzungen des Prüfungsplanes können auf Antrag an den Prüfungsausschuss vorgenommen werden. Der Prüfungsplan ist vor der Anmeldung zur ersten Modul- oder Modulteilprüfung aus dem Abschnitt „Ergänzung“ genehmigen zu lassen.

2. Der Bachelorstudiengang Sozioinformatik ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Informatik	Mathematik für Sozioinformatik – Lineare Algebra und Analysis Mathematik für Informatiker – Kombinatorik, Stochastik und Statistik Programmierung 1 Programmierung 2 Software-Engineering 1 Datenbanken und Informationssysteme Kommunikation
Wirtschaft und Recht	Betriebswirtschaftliche und ökonomische Grundlagen Recht
Psychologie und Gesellschaft	Informatik und Gesellschaft Psychologie Soziologie
Sozioinformatik und Methodik	Überblick Sozioinformatik Modellierung sozioinformatischer Systeme Grundlagen der Web-Technologien Fortgeschrittene Web-Technologien Projektarbeit
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „aus folgenden Teilen:“ wie folgt neu gefasst:

1. im Bachelorstudiengang Informatik:
  - a) Pflichtmodule im Umfang von 120 Leistungspunkten.
  - b) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 und maximal 48 Leistungspunkten.
  - c) Wahlmodule im Umfang der verbleibenden Leistungspunkte.
  - d) Entfällt.
  - e) Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.
 Das Nähere regelt der Anhang 1.1.
2. im Bachelorstudiengang Sozioinformatik:
  - a) Pflichtmodule im Umfang von 168 Leistungspunkten.
  - b) Entfällt.

- c) Entfällt.
  - d) Entfällt.
  - e) Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.  
Das Nähere regelt der Anhang 1.2.“
  - c. In Absatz 3. Nr. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern“ oder mehrere Module“ die Wörter „im Umfang von mindestens 16 und maxima 48 Leistungspunkten“ gestrichen.
  - d. In Absatz. 3 Nr. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „oder der Teilnahme an einer zum Modu gehörenden Studienleistung“ eingefügt.
  - e. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ gestrichen und die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ eingefügt.
  - f. Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestander wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
6. In § 6 Absatz 10 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Wörter „zur Bachelorprüfung“ gestrichen und durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - i. In Satz 1 wird nach den Wörtern „kann zu“ das Wort „Prüfungen“ gestrichen und durch die Wörter „Modul-ode Modulteilprüfungen“ ersetzt.
    - ii. In Satz 1 Nr. 3 wird nach den Wörtern „verloren hat“ das Satzzeichen „“ gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
    - iii. In Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „verfügt das Wort „und“ gestrichen und durch das Satzzeichen „“ ersetzt.
    - iv. Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
    - v. Folgender Satz 2 wird eingefügt:  
„Im Bachelorstudiengang Informatik muss darüber hinaus die anzumeldende Modulprüfung im Prüfungsplan vorgesehen sein sofern das Modul dem Abschnitt „Ergänzung“ zuzuordnen ist.“
  - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unte Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlender Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - d. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu einer“ das Wort „Prüfung“ gestrichen und durch die Wörter „Modul- ode Modulteilprüfung“ ersetzt.
    - ii. Folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - e. Absatz 7 entfällt.
  - f. In Absatz 8 wird folgender Satz 3 neu angefügt:  
„Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - g. Absatz 11 entfällt.
  - h. Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst:  
„Folgende Modulprüfungen sind bis zu dem genannten Termin (Meldefrist) erstmals anzumelden; erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:
    - 1. Im Studiengang Informatik sind alle Modulprüfungen bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals anzumelden.
    - 2. Im Studiengang Sozioinformatik sind die Modulprüfungen "Einführung in die Sozioinformatik" und "Grundlagen der Programmierung" bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals anzumelden. Alle verbleibenden Modulprüfungen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals anzumelden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Wörter „außer Klausuren,“ eingefügt.
  - Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Näheres regelt Anhang 1.“
  - In Absatz 7 Satz 4 wird nach den Wörtern „Protokollführerin oder „ das Wort „-führer“ durch das Wort „Protokollführer“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bewertung und Notenbildung“
  - Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zugleich“ die Wörter „das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch die Wörter „die Modulnote“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Note der Modulprüfung durch das Wort „Modulnote“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „für die einzelnen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung: „ Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11 bis 14.“.
  - Folgender Absatz 6 neu eingefügt „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „ Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“.
  - Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „ Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „ die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder“.
  - In Absatz 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsrechtsverhältnis“ das Wort „bestand“ durch das Wort „Bestand“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fristen“ die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“.
  - In § Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Supplement“ das Wort „Modell“ durch das Wort „Model“ ersetzt.
14. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehöriger Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
15. § 25 wird wie folgt neu gefasst:
- „Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende
- des Studiengangs Informatik, die sich im Wintersemester 2018/2019 einschreiben.
  - des Studiengangs Sozioinformatik, die sich im Wintersemester 2019/2020 einschreiben.
- Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 in den Bachelorstudiengang Informatik und Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Sozioinformatik eingeschrieben waren, können einen Wechsel in diese Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen.“
16. Anhang 1 erhält die Überschrift:
- „Anhang 1 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Studiengänge Informatik und Sozioinformatik“

17. Die bestehende Tabelle erhält folgende Überschrift:

„Anhang 1.1 Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Informatik“

18. Folgender Anhang 1.2 wird angefügt:

**Anhang 1.2 Pflicht und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Sozioinformatik**

Modul-/LV-Nr.	Modulname	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4, 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>3</sup>
<b>Abschnitt Informatik</b>								
Pflichtmodule								
INF-02-90-M-2	Mathematik für Sozioinformatik – Lineare Algebra und Analysis	9	nein	0	Übungsschein <sup>4</sup> Klausur	nein	-	nein
MAT-02-12-M-0	Mathematik für Informatiker – Kombinatorik, Stochastik und Statistik	8	nein	8	Übungsschein	ja	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-02-40-M-2	Programmierung 1	14	nein	14	Übungsschein, Klausur	ja	Klausur, 150 bis 180 Min.	nein
INF-02-41-M-2	Programmierung 2	12	nein	12	Übungsschein, Präsentation	ja	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-30-06-M-3	Software-Engineering 1	10	nein	10	Übungsschein, Klausur	ja	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-20-05-M-3	Datenbanken und Informationssysteme	16	nein	16	Übungsschein, Klausur	ja	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-02-49-M-3	Kommunikation	8	nein	8	Übungsschein, Klausur	ja	mündliche Prüfung, 30 bis 45 Min.	nein
<b>Abschnitt Wirtschaft und Recht</b>								
Pflichtmodule								
INF-02-43-M-2	Betriebswirtschaftliche und ökonomische Grundlagen	12	nein	12	Übungsschein, Klausur	ja	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-00-46-M-2	Recht	12	nein	12	Präsentation, Hausarbeit	nein	Klausur, 150 Min.	-
<b>Abschnitt Psychologie und Gesellschaft</b>								
Pflichtmodule								
INF-93-51-M-2	Psychologie	3	-	3	-	nein	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
Wahlpflichtmodule								
INF-00-48-M-3	Soziologie	10	nein	10	Klausur	nein	Klausur 60 bis 90 Min	nein

<sup>3</sup>Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>4</sup>Übungsschein erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben.

Modul-/LV-Nr.	Modulname	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem.§ 5 Abs. 4, 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>3</sup>
<b>Abschnitt Sozioinformatik und Methodik</b>								
Pflichtmodule								
INF-00-50-M-2	Überblick Sozioinformatik	8	nein	8	Hausarbeit, Übungsschein	ja	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-90-02-M-3	Modellierung sozio- informatischer Systeme	8	nein	8	Übungsschein	ja	mündl. Prüfung, 30 bis 45 Min.	nein
INF-00-51-M-3	Grundlagen der Web- Technologien	8	nein	8	Übungsschein, Klausur	ja	Klausur, 70 Min.	nein
INF-00-52-M-3	Fortgeschrittene Web- Technologien	4	nein	4	Übungsschein	ja	Klausur, 70 Min.	nein
INF-90-04-M-3	Projektarbeit	18	nein	18	Hausarbeit, Projekt- Präsentation	nein	-	nein
<b>Abschnitt Abschlussarbeit</b>								
INF-81-10-L-4	Bachelorarbeit	12	nein	36	-	-	§ 16	Kolloquium

<sup>3</sup>Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.- Ing. Stefan Deßloch

## Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-26-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „den Studiengang“ durch die Wörter „die Studiengänge“ ersetzt und nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „und Sozioinformatik“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „den Masterstudiengang“ durch die Wörter „die Masterstudiengänge“ ersetzt und nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „und Sozioinformatik“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„2. die masterprogrammspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1a bzw. 1b erfüllt,“
  - b. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bachelorprüfungsordnung für“ die Wörter „den Studiengang Informatik“ durch die Wörter „die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik“ ersetzt.
  - c. Folgender Absatz 1a wird eingefügt:  
„(1a) Zum Masterstudiengang Informatik erhält Zugang, wer die Bachelorprüfung in Informatik oder Angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.“
  - d. Folgender Absatz 1 b wird eingefügt:  
„(1b) Zum Masterstudiengang Sozioinformatik erhält Zugang, wer die Bachelorprüfung in Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.“
4. § 2a wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Bachelorprüfungsordnung für“ die Wörter „den Studiengang Informatik“ durch die Wörter „die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Bachelorprüfungsordnung für“ die Wörter „den Studiengang Informatik“ durch die Wörter „die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an“ ersetzt.
  - c. In Absatz 6 wird nach den Wörtern „gültigen Bachelorprüfungsordnung“ das Wort „Informatik“ durch die Wörter „für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - b. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:
    1. Der Masterstudiengang Informatik ist in folgende Abschnitte gegliedert:



<i>Abschnitt</i>	<i>Enthaltene Module</i>
Theoretische Informatik	Module siehe Anhang 1.1
Formale Grundlagen	Themenbereiche und Module siehe Anhang 1.1
Vertiefung 1	<p>Module zu Vertiefungsvorlesungen oder Vertiefungsvorlesungen mit Übung aus einem gewählten Lehrgebiet der Vertiefung 1</p> <p>ein Seminar im gewählten Lehrgebiet der Vertiefung 1</p> <p>ein Projekt im gewählten Lehrgebiet der Vertiefung 1</p> <p>Folgende Vertiefungen stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Algorithmen und Deduktion</li> <li>• Eingebettete Systeme und Robotik</li> <li>• Informationssysteme</li> <li>• Intelligente Systeme</li> <li>• Verteilte und vernetzte Systeme</li> <li>• Software-Engineering</li> <li>• Visualisierung und Scientific Computing</li> </ul>
Vertiefung 2	<p>Weitere Module zu Vertiefungsvorlesungen oder Vertiefungsvorlesungen mit Übung aus einem von dem im Abschnitt „Vertiefung 1“ abweichenden Lehrgebiet in der Vertiefung 2</p> <p>Folgende Lehrgebiete in Vertiefung 2 stehen zur Verfügung (falls nicht bereits belegt in Vertiefung 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Algorithmen und Deduktion</li> <li>• Eingebettete Systeme und Robotik</li> <li>• Informationssysteme</li> <li>• Intelligente Systeme</li> <li>• Verteilte und vernetzte Systeme</li> <li>• Software-Engineering</li> <li>• Visualisierung und Scientific Computing</li> </ul>
Ergänzung	Wahlmodule (freie Wahl gemäß Anhang 1.1)
Abschlussarbeit	Masterarbeit

2. Der Masterstudiengang Sozioinformatik ist in folgende Abschnitte gegliedert

<i>Abschnitte</i>	<i>Enthaltene Module</i>
<b>Informatik</b>	<p><i>Pflichtmodule</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstliche Intelligenz</li> <li>• Foundations of Software Engineering</li> </ul> <p><i>Wahlpflichtmodule</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Intelligente Systeme</li> <li>• Software-Engineering 2</li> </ul>
<b>Theorien menschlichen Verhaltens</b>	<p><i>Pflichtmodule</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spieltheorie</li> <li>• Psychologie</li> </ul> <p><i>Wahlpflichtmodule</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cognitive Science</li> </ul>
<b>Wirtschaft</b> Im Block „Wirtschaft“ können Studierende eine der beiden Ausrichtungen „Business	<p><b>Ausrichtung „Business Information Systems &amp; OR“</b></p> <p><i>Pflichtmodule</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Electronic Markets</li> </ul>

Information Systems & OR“ oder „Gründungsmanagement“ wählen.	<i>Wahlpflichtmodule</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Business Information Systems &amp; OR</li> </ul> <b>Ausrichtung „Gründungsmanagement“</b> <i>Pflichtmodule</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entrepreneurial Marketing</li> <li>• Ringvorlesung Entrepreneurship und Digitales Management</li> </ul>
<b>Sozioinformatik</b>	<i>Pflichtmodule</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formale Modellierung komplexer Systeme</li> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li> </ul>
<b>Vertiefung Sozioinformatik</b>	In diesem Abschnitt vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Forschungsfeld der Sozioinformatik. Module im Umfang von maximal 12 LP aus dem Angebot folgender Fachbereiche können gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informatik</li> <li>• Sozialwissenschaften</li> <li>• Wirtschaftswissenschaften</li> </ul>
<b>Abschlussarbeit</b>	Masterarbeit

- b. Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „aus folgenden Teilen:“ wie folgt neu gefasst:
1. Im Masterstudiengang Informatik
    - a) Entfällt.
    - b) Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 56 Leistungspunkten: jeweils mindestens 8 Leistungspunkte in den Abschnitten Theoretische Informatik und Formale Grundlagen und mind. 40 Leistungspunkte in den Vertiefungen 1 und 2.
    - c) Wahlmodule im Umfang von mindestens 4 bis maximale 34 Leistungspunkte.
    - d) Entfällt.
    - e) Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.  
Das Nähere regelt Anhang 1.1.
  2. Im Masterstudiengang Sozioinformatik
    - a) Pflichtmodule im Umfang von 46-49 Leistungspunkten.
    - b) Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32-38 Leistungspunkten.
    - c) Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.
    - d) Entfällt.
    - e) Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.  
Das Nähere regelt Anhang 1.2.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - ii. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.“
  - iii. In Nummer 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein oder mehrere Module“ die Wörter „im Umfang von mindestens 56 LP“ gestrichen.
  - iv. In Nummer 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „oder ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung“ eingefügt.
- d. In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
- e. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“

7. In § 6 Absatz 10 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
8. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ am Satzanfang gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden die Wörter „zur Masterprüfung“ gestrichen und durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „kann zu“ das Wort „Prüfungen“ gestrichen und durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - d. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu einer“ das Wort „Prüfung“ gestrichen und durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
    - ii. Folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - e. Absatz 7 entfällt.
  - f. In Absatz 8 wird folgender Satz 3 neu angefügt:  
„Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - g. Absatz 11 entfällt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Wörter „, außer Klausuren,“ eingefügt.
  - b. Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Näheres regelt Anhang 1.“
  - c. In Absatz 6 wird nach den Wörtern „Verfassen Auswählen“ das Satzzeichen „,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - d. In Absatz 7 Satz 4 wird nach den Wörtern „Protokollführerin oder „ das Wort „-führer“ durch das Wort „Protokollführer“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bewertung und Notenbildung“
  - b. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - c. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zugleich“ die Wörter „das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch die Wörter „die Modulnote“ ersetzt.
  - d. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Note der Modulprüfung durch das Wort „Modulnote“ ersetzt.
  - e. In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „für die einzelnen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - f. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11 bis 14.“
  - g. Folgender Absatz 6 neu eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“

- b. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder“.
- b. In Absatz 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsrechtsverhältnis“ das Wort „bestand“ durch das Wort „Bestand“ ersetzt.
14. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fristen“ die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“.
- b. In § Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Supplement“ das Wort „Modell“ durch das Wort „Model“ ersetzt.
16. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
17. § 25 wird wie folgt neu gefasst:  
„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende
1. des Studiengangs Informatik, die sich im Wintersemester 2018/2019 einschreiben,.
  2. des Studiengangs Sozioinformatik, die sich im Wintersemester 2019/2020 einschreiben.
- Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Informatik und Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 oder in den Masterstudiengang Sozioinformatik eingeschrieben waren, können einen Wechsel in diese Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen.“
18. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift „Anhang 1“ erhält folgende Fassung:  
„Anhang 1.1 Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Informatik“
- b. Unter der Überschrift „Zu erbringende Leistungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- i. Folgende Sätze werden nach Satz 1 eingefügt:  
„In den Abschnitten „Theoretische Informatik“, „Formale Grundlagen“, „Vertiefung 1“, „Vertiefung 2“ und „Ergänzung“ sind Prüfungsleistungen für Module auf „Masterniveau“ im Umfang von insgesamt mindestens 56 LP zu erbringen. Module „auf Masterniveau“ sind alle entsprechend im MHB gekennzeichneten Module sowie im Master-Studienplan gelisteten Module.“
  - ii. Unter Punkt „Vertiefung 1“ wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„In dieser Vertiefung müssen mindestens ein Projekt und mindestens ein Seminar gewählt werden. Ferner müssen Prüfungsleistungen über mindestens 16 LP erbracht werden.“
  - iii. Punkt Vertiefung 2 wird wie folgt neu gefasst:  
•  $\geq 12$  LP Vertiefung 2 : Dieser Abschnitt verfolgt dieselben Ziele wie die erste Vertiefung, jedoch ist die Wahl von Seminaren und Projekten optional. Es müssen aber mindestens Prüfungsleistungen über 12 LP erbracht werden. Vertiefung 2 muss sich von Vertiefung 1 unterscheiden.
  - iv. Punkt Ergänzung wird wie folgt neu gefasst:  
„• max. 34 LP Ergänzung: Dieser Abschnitt wird von den Studierenden in Absprache mit einer Mentorin oder einem Mentor (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Informatik) geplant. Dieser Wahlbereich kann unterschiedliche Ziele verfolgen, unter anderem können Module aus weiteren Vertiefungen der Informatik oder Module aus anderen Studiengängen belegt werden. Im zweiten Fall soll eine Anwendung der Informatik betont werden. Ferner dürfen maximal 8 LP an Modulen zur überfachlichen Qualifikation (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftlich/ethische Aspekte der Informatik, Erwerb von Fremdsprachen, usw.) belegt werden. Es wird hier bewusst darauf verzichtet, eine eingrenzende Auswahl an Modulen vorzugeben, da dieser Abschnitt sehr flexibel und individuell gehandhabt werden soll.“

- v. In den weiteren Bemerkungen wird nach den Wörtern „• Falls im Abschnitt „Ergänzung“ Anwendungen der Informatik gewählt werden, darf dieser Studienabschnitt maximal“ die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
  - vi. Im Weiteren wird nach den Wörtern „Dies betrifft insbesondere auch Module im Bereich“ das Wort „Foundations“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.
  - c. Unter der Überschrift „Vertiefungen in der Informatik“ werden in Satz 6 nach den Wörtern „in Bezug auf die Abschnitte“ die Wörter „befinden sich in dem“ durch die Wörter „finden sich im“ ersetzt und Satz 7 gestrichen.
19. Folgender Anhang 1.2 wird angefügt:

### **Anhang 1.2 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Sozioinformatik**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Sozioinformatik erwerben insbesondere Kompetenzen in der Spezifikation und empirischen Beurteilung von Softwaresystemen sowie in der Realisierung von Softwareentwicklungsprojekten unter besonderer Berücksichtigung des gesellschaftlichen Kontexts. Im Studium steht die Vermittlung und Anwendung von vertieftem Wissen in Teilgebieten der Informatik, der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften im Mittelpunkt. Die Studierenden werden in den Teilgebieten der Sozioinformatik bis an den Stand der Forschung herangeführt. Mit dem erfolgreichen Masterabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zur selbständigen Weiterbildung entsprechend dem Stand der Forschung in den gewählten Gebieten befähigt. Ferner erhalten sie das Rüstzeug zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Das Studium im Abschnitt „Vertiefung Sozioinformatik“ erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung des Prüfungsplans an eine Mentorin oder einen Mentor (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik) delegieren. Dabei sind Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß der nachstehenden Tabellen vorzusehen.

#### **Zu erbringende Leistungen:**

Der Masterstudiengang Sozioinformatik besteht aus den folgenden Abschnitten mit insgesamt mindestens 120 LP.

- **28 LP Informatik:** Der technisch orientierte Block des Bachelorstudiengangs wird im Masterstudiengang fortgeführt. In zwei für den Studiengang wichtigen Bereichen der Informatik, „Software-Engineering“ und „Intelligente Systeme“, werden die Studierenden so weit an den Stand der Forschung herangeführt, wie es auch im Studiengang „Informatik“ der Fall ist.
- **21 LP Theorien menschlichen Verhaltens:** In diesem Block erweitern die Studierenden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse insbesondere im Bereich der Kognitionswissenschaften.
- **9 LP Wirtschaft:** Studierende erweitern in diesem Block die Kenntnisse aus dem Bachelorstudiengang und können sich je nach Interesse und Profilausrichtung für eine der Ausrichtungen „Business Information Systems & OR“ oder „Gründungsmanagement“ zu entscheiden.
- **20 LP Sozioinformatik (Pflichtbereich):** Wie bereits im Bachelorstudiengang, enthält der Block Sozioinformatik die studiengangspezifischen Module und führt die Kenntnisse aus den anderen Blöcken zusammen. Das in diesem Block enthaltene Seminar ermöglicht den Studierenden die wissenschaftlich fundierte Bearbeitung einer sozioinformatischen Fragestellung. Im zugeordneten Projekt erwerben die Studierenden die Kompetenz zum praktischen Einsatz sozioinformatischer Methoden und Techniken.
- **12 LP Vertiefung Sozioinformatik (Wahlbereich):** In diesem Abschnitt sollen die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in einem oder mehreren selbst gewählten Bereichen der Informatik, den Sozialwissenschaften oder den

Wirtschaftswissenschaften vertiefen. Es dürfen beliebige Lehrveranstaltungen aus den drei Fachbereichen Informatik, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften im Umfang von maximal 12 LP gewählt werden.

- **30 LP Masterarbeit:** Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie den Stand der Forschung in der Sozioinformatik weiterentwickeln können. In der Masterarbeit muss dementsprechend eine Aufgabenstellung bearbeitet werden, die eine aktuelle Fragestellung der Sozioinformatik behandelt. Nach einer Einordnung dieser Fragestellung in den Stand der Technik soll diese entweder mit analytischen oder experimentellen Ergebnissen beantwortet werden. Die Fragestellung und die erarbeiteten Ergebnisse werden in einem Kolloquium präsentiert.

Über die Einbringbarkeit von Modulen in die jeweiligen Abschnitte (ggf. in Abhängigkeit von den gewählten Vertiefungen) entscheidet der Fachbereichsrat Informatik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge in den Studienplan bekannt. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Bedingungen ist folgende Einschränkung bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

- Generell dürfen Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums Sozioinformatik geprüft und eingebracht wurden, nicht erneut im Rahmen des Masterstudiums absolviert werden.

Modul-/LV-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4, 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>
<b>Abschnitt Informatik</b>								
Pflichtmodule								
INF-90-08-M-2	Künstliche Intelligenz (Sozioinformatik)	4	nein	0	Übungsschein, Klausur	.	-	nein
INF-30-02-M-3	Foundations of Software Engineering	4	nein	4	Übungsschein	ja	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
Wahlpflichtmodule								
INF-30-52-M-6	Software-Engineering 2	8	nein	8	Übungsschein	ja	Mündl. Prüfung, 30 bis 45 Min.	nein
INF-70-51-M-6	Intelligente Systeme	12	nein	12	Übungsschein	ja	Mündl. Prüfung, 45 bis 60 Min.	nein
<b>Abschnitt Theorien menschlichen Verhaltens</b>								
Pflichtmodule								
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	ja	6	Übungsschein	.	Klausur, 90 Min.	nein
Wahlpflichtmodule								
INF-93-61-M-6	Psychologie	6	nein	6	Klausur, Präsentation oder Hausarbeit	.	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-93-71-M-6	Cognitive Science	9	nein	9	Präsentation, Klausur oder Hausarbeit	n.W.	Mündl. Prüfung, 30 bis 45 Min.	nein

Modul-/LV-Nr.	Modulname	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4, 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>
<b>Abschnitt Wirtschaft</b>								
<b>Ausrichtung „Business Information Systems &amp; OR“</b>								
Pflichtmodule								
WIW-WIN-EM	Electronic Markets	6	ja	6	-	-	Klausur, 180 Min.	nein
Wahlpflichtmodule								
INF-90-59-M-7	Business Information Systems & OR	3	nein	3	-	-	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
<b>Ausrichtung „Entrepreneurship“</b>								
Pflichtmodule								
WIW-EPS-EM	Entrepreneurial Marketing	6	ja	6	-	-	Hausarbeit und Klausur (90 Min.)	nein
WIW-BWL-RES	Ringvorlesung Entrepreneurship und Digitales Management	3	ja	3	-	-	Hausarbeit und Präsentation	nein
<b>Abschnitt Sozioinformatik</b>								
Pflichtmodule								
INF-90-60-M-6	Formale Modellierung komplexer Systeme	8	nein	8	Übungsschein	ja	Mündl. Prüfung, 30 bis 45 Min.	nein
INF-90-58-M-7	Wissenschaftliches Arbeiten	12	nein	12	-	-	Ausarbeitung und Präsentation	nein
<b>Abschnitt Vertiefung Sozioinformatik</b>								
Wahlmodule								
INF-90-61-M-6	Wahlmodul Sozioinformatik	12	nein	n.W.	n.W.	n.W.	n.W.	nein
<b>Abschnitt Abschlussarbeit</b>								
INF-81-11-L-7	Masterarbeit	30	nein	30	-	-	§16	Kolloquium

<sup>1</sup>Übungsschein erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben. Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- 1) Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- 2) Für Vorlesungen mit Übungen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen eine Prüfungsvorleistung. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über das Angebot von Übungen und die Notwendigkeit der erfolgreichen Teilnahme als Vorleistung für eine gewählte Vorlesung.
- 3) Die konkrete Prüfungsform ist im Modulhandbuch für jedes Modul einzeln festgelegt. Falls der Modulhandbucheintrag mehrere Prüfungsformen ermöglicht, so wird die Prüfungsform spätestens zu Beginn der Vorlesung festgelegt.

20. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zur Aufnahme in“ die Wörter „ den Masterstudiengang Informatik“ durch die Wörter „ die Masterstudiengänge Informatik und Sozioinformatik“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „vom Prüfungsausschuss“ die Wörter „des Masterstudienganges“ durch die Wörter „der Masterstudiengänge“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Eignung einer“ die Wörter „Studienbewerberinnen oder eines Studienbewerber“ gestrichen und durch die Wörter „Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers“ ersetzt.
- d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Das Einstellungsverfahren“ die Wörter „des Masterstudiengangs Informatik“ durch die Wörter „der Masterstudiengänge Informatik und Sozioinformatik“ ersetzt.
  - ii. Nummer 1 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. In der Gleichwertigkeitsprüfung wird das vorausgegangene Hochschulstudium der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in Umfang, Inhalt und Ausrichtung mit dem zugehörigen Bachelorstudium in Informatik oder Sozioinformatik der TU Kaiserslautern verglichen. Bei mindestens gleichwertigem Abschluss ist die Gleichwertigkeitsprüfung bestanden. Andernfalls kann der Prüfungsausschuss der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber fehlende Studien- und Prüfungsleistungen aus dem zugehörigen Bachelorstudium über maximal 30 LP auferlegen, die als Auflagen gemäß § 2a zu erbringen sind.“
  - iii. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Masterprüfungsordnung für“ die Wörter „den Studiengang Informatik“ durch die Wörter „die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik“ ersetzt.
- e. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Eignung einer“ die Wörter „Studienbewerberinnen oder eines Studienbewerber“ durch die Wörter „Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers“ ersetzt.
  - ii. In Satz 2 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienbewerbers“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.- Ing. Stefan Deßloch



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master- Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master- Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 22.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-27-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08.01.2010 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 25.01.2010, S. 91), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.09.2015 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.09.2015 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Nachweis der Englischkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Einschreibung vorliegen und kann erfolgen durch:

1. Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums,
  2. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages): B2,
  3. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE): Grade B or C,
  4. IELTS: 5,5-6,5,
  5. TOEFL Computer: 200-240,
  6. TOEFL Paper: 543,
  7. TOEFL Internet: 72-94
- oder eine vergleichbare Qualifikation.

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „fristgemäß in“ das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.-Ing. Stefan Deßloch

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Financial Engineering“ des Fachbereiches Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Financial Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-28-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Financial Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. 06 2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Nr. 3 werden nach den Wörtern „ein Testresultat“ die Wörter „(computer-based)“ eingefügt.
2. §2a Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a. Folgender Satz 1 wird neu eingefügt:  
„Für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung wird eine Note gemäß § 17 Absatz 1 vergeben.“
  - b. In dem neuen Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Bewertung“ die Wörter „des mündlichen Teils der Eignungsprüfung“ gestrichen.
  - c. In Absatz 9 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Note der Eignungsprüfung ergibt sich aus der Note des mündlichen Teils der Eignungsprüfung.“
3. In § 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „zur ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „zu stellen“ durch das Wort „gestellt“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zur ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „zu stellen“ durch das Wort „gestellt“ ersetzt.
5. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

### Anhang 3: Im Rahmen von Auflagen zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Modulname	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und -dauer
Measure and Integration Theory	4,5	Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)
Elementary Probability	4,5	Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)
Fundamentals of Statistics	4,5	Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)
Probability Theory	9	Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Financial Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Wolfram Decker

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang Commercial-Vehicle-Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang Commercial-Vehicle-Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 29.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-29-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang Commercial-Vehicle-Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29.07.2013, S. 1328), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17.07.2017 (Verk.bl. Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„dem Projekt-Praktikum im Umfang von 10 LP,“
- b. Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„Zur Vorbereitung von Projekt-Praktikum und Masterarbeit ist ein Pflichtmodul zum Thema wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren im Umfang von 8 LP vorgesehen.“
- c. Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„Das Projektpraktikum besteht aus einem 4- bis 6- monatigen Industriepraktikum mit begleitender wissenschaftlicher Hausarbeit zum Thema des Praktikums und soll im dritten Semester absolviert werden. Die Anmeldung zum Projekt-Praktikum findet über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten statt. Im Anmeldeverfahren wird dabei die Genehmigung der Mentorin oder des Mentors oder der Geschäftsführung der Graduate School CVT für das gewählte Thema eingeholt. Das Projekt-Praktikum soll in der deutschen Industrie angefertigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung der Graduate School CVT. Die wissenschaftliche Hausarbeit im Projektpraktikum soll zeigen, dass die Studierenden das im Industriepraktikum erworbene Wissen wissenschaftlich darlegen können. Die wissenschaftliche Hausarbeit hat einen Umfang von 40 bis 60 Seiten und ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Industriepraktikums bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Im Rahmen eines Kolloquiums mit vorgelagertem Kurs zum wissenschaftlichen Präsentieren wird die wissenschaftliche Hausarbeit in einem Vortrag von mindestens 15 und maximal 20 Minuten vorgestellt. Die wissenschaftliche Hausarbeit und der Kolloquiumsvortrag werden von der Geschäftsführung der Graduate School CVT oder einer von ihr benannten Person bewertet. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit und des Vortrags geht nicht in die Masternote ein.“
- d. In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „wird wie“ die Wörter „die Projektarbeit“ durch die Wörter „das Projekt-Praktikum“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „alle Modulprüfungen,“ die Wörter „die Projektarbeit“ durch die Wörter „das Projekt-Praktikum“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebrachten Studienmodule“ das Satzzeichen und die Wörter „, der Projektarbeit“ gestrichen.
- c. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:  
„Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Gesamtnote mit ihren Leistungspunkten, die Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Es enthält das Thema der Masterarbeit und des Projekt-Praktikums. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.“

3. In Anhang 1 wird Buchstabe (c) wie folgt neu gefasst:

„(c) Das Empfehlungsschreiben, die Vita, das Motivationsschreiben und zusätzliche Sprachkenntnisse in Deutsch werden wie folgt bewertet:

- im Empfehlungsschreiben wird der Bewerber oder die Bewerberin nachdrücklich empfohlen oder sehr empfohlen und in der Vita lässt sich eine deutliche Ausrichtung zur Fahrzeugtechnik erkennen (z.B. Mitgliedschaft in einschlägigen Organisationen oder Verbänden, berufliche Tätigkeit im Bereich Fahrzeugtechnik) und im Motivationsschreiben muss ein besonderes Interesse an der Fachrichtung CVT erkennbar sein:  
zusammen 1 Punkt
- Prüfungsnachweise über zusätzliche Sprachkenntnisse in Deutsch:  
B1: 1 Punkt,  
B2 oder höher: 2 Punkte.

## Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang Commercial-Vehicle-Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das bisherige Industriepraktikum noch nicht angetreten haben.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Tilman Beck

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.- Ing. Ralph Urbansky

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr.- Ing. Stefan Deßloch

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-30-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2018 (Verkündungsblatt Nr.6 vom 09.07.2018, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5),“ die Wörter „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz7),“ eingefügt.
- b. In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„In Ausnahmefällen kann die Klausur in Teilen abgenommen werden.“
- c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.“

2. Anhang 1 wird Im Bereich Pflichtmodule wie folgt geändert:

- a. Im Modul „SG-3“ wird in der Spalte „ Prüfungsform- und Dauer“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt und in der Spalte „Bemerkungen“ der Satz: „Die Klausur kann in Teilen abgelegt werden.“ eingefügt.
- b. Das Modul „SG 6“ wird wie folgt neu gefasst:

SO-11-373-M-2	Modul SG-6: Krankheitslehre I	10	nein	0	erforderlich	-	-	
---------------	----------------------------------	----	------	---	--------------	---	---	--

- c. Im Modul „SG-11“ wird in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Angabe „60-90“ durch die Angabe „90-120“ ersetzt.
- d. Im Modul „SG-12“ werden in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Wörter „Klausur (90-120 Min.)“ durch die Wörter „mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ ersetzt und nach dem Wort „sportpraktische“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- e. Im Modul „SG-7“ wird in der Spalte „ Prüfungsform- und Dauer“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt in der Spalte „Bemerkungen“ der Satz: „Die Klausur kann in Teilen abgelegt werden.“ eingefügt.

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft und Gesundheit an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.
- (2) Die Änderungen der Nummern 1b, 2a und 2e der Artikelfassung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-31-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20.08.2012, S. 1652), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  - c. In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  - b. In Absatz 8 werden jeweils nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ersten Modulelprüfung“ die Wörter „zu stellen“ durch das Wort „gestellt“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  - c. In Absatz 9 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  - b. In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 5 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird auf Vorschlag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt.“
  - b. In Absatz 5 Satz 7 neuer Fassung werden nach der Angabe „(§19 Absatz 6 Satz 3)“ die Wörter „beim DISC“ gestrichen und durch die Wörter „bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.

- c. In Absatz 10 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Die Rückgabe des Themas und die Beantragung eines neuen Themas sind schriftlich bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten anzuzeigen.“
  - d. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt der oder dem Studierenden die Abgabefrist schriftlich mit.“
  - e. In Absatz 13 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „beim DISC“ durch die Wörter „der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
8. § 14a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt sieben Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss. Mit dem Besuch der Präsenzphasen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.“
  9. § 16 wird wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „gewählten Themengebiet“ das Wort „tätig“ gestrichen und durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.
    - b. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
    - c. In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „Bearbeitungsfrist bei“ die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ gestrichen und durch die Wörter „der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
    - d. In Absatz 6 Satz 3 wird nach den Wörtern „innerhalb von“ das Wort „vier“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
    - e. In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
    - f. In Absatz 11 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Eine bzw. einer der beiden Prüfenden muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder außerplanmäßige Professorin bzw. Professor oder Professorin bzw. Professor im Ruhestand oder Privatdozentin bzw. Privatdozent oder habilitiert sein oder mindestens promoviert haben und an einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein.“
    - g. Absatz 13 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von zwölf Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen und den Antrag bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.“
  10. In § 18 Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  11. In § 19 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 4 werden jeweils nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  12. In § 20 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  13. In § 21 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  14. In § 24 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  15. In § 24 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  16. In § 24 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „der Abteilung“ die Wörter „für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „für Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
  17. Die Tabelle des Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:



**Anhang 1: Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Basismodule</b>							
VM01	Einführungsmodul: Methodologie empirischen Arbeitens und Grundlagen der Deskriptiv- und Inferenzstatistik	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BM01	Grundlagenmodul: Inhalte, Ziele, Methoden psychologischer Forschung	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BM02	Lernen und Schulleistung: Kognitive und biopsychologische Grundlagen	5	1		-	Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BM03	Lernen und Schulleistung: Sozial-emotionale und motivationale Grundlagen	4	0	Einsendeaufgaben	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BM04	Lernen und Schulleistung: Entwicklungspsychologische Grundlagen	4	1		-	Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
<b>Aufbaumodule 1</b>							
AM01_01	Pädagogisch-Psychologische Diagnostik	5	1		-	Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
AM01_02	Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten – übergreifende Aspekte	4	1		-	Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer <sup>1</sup>	Bemerkungen
AM01_03	Richtungen und Wirkmechanismen lerntherapeutischer Verfahren	4	0	Einsendeaufgaben	-	-	
AM01_04	Kommunikation und Beratung	5	0	Einsendeaufgaben	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl §14a).
<b>Aufbaumodule 2</b>							
AM02_01	LRS /Legasthenie: Grundlagen – Diagnose – Prävention – Behandlung	5	1		-	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl §14a).
AM02_02	Dyskalkulie: Grundlagen – Diagnose – Prävention – Behandlung	5	1		-	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl §14a).
AM02_03	Aufmerksamkeitsstörungen: Grundlagen – Diagnose – Prävention – Behandlung	4	1		-	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl §14a).
AM02_04	Hochbegabung: Grundlagen – Diagnose – Förderung	4	0	Einsendeaufgaben	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl §14a).
<b>Aufbaumodule 3</b>							
AM03_01	Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	6	0	Einsendeaufgaben	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung während der Präsenzphase verpflichtend (vgl §14a).
AM03_02	Praktikum mit Arbeitsauftrag	10	1	-	-	Hausarbeit	Das Nähere zum Praktikum regelt Anhang 2.
AM03_03	Rahmenbedingungen der Lern- und Entwicklungsförderung	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Masterarbeit</b>		20	2	Online- Kolloquium		§ 16	

<sup>1</sup>Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

## Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Technoethik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-32-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....	<b>85</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung.....	85
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	85
§ 2a Eignungsprüfung.....	85
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	87
§ 4 Zertifikatsprüfung .....	87
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	87
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	88
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	89
§ 8 Prüfungsausschuss .....	89
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	90
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	90
<b>Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung</b> .....	<b>91</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Zertifikatsprüfung .....	91
§ 12 Modulprüfungen .....	92
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	92
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	93
§ 14 a Präsenzveranstaltung .....	93
§ 15 Praktische Prüfungen.....	93
§ 16 Abschlussprüfung.....	93
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen.....	93
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	94
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	95
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	95
§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zertifikat .....	96
§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung .....	96
§ 23 Zusatzleistungen.....	96
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>96</b>
§ 24 Informationsrecht.....	96
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	97
Anhang: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Zertifikatsprüfung .....	97

## Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

### § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Zertifikatsstudiengang Technoethik (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der zu einem Zertifikatsabschluss führt.
- (3) Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss verleiht die Technische Universität Kaiserslautern das Hochschulzertifikat. Im Rahmen des Studienganges können drei unterschiedliche Zertifikate abgelegt werden (§ 5 Absatz 1). Je nach Studienumfang kann das Zertifikat „Basiswissen Technoethik“, ein Spezialisierungszertifikat „Technoethik der Informatik“ oder ein Spezialisierungszertifikat „Technoethik der Medizin“ erworben werden.
- (5) Der Studiengang ist ein deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie die Übersicht der Pflichtteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen hat.
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Zugang, wenn sie
  1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im Weiteren mit HochSchG abgekürzt) verfügen,
  2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können und
  3. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.
- (4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

## § 2a Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange behinderter Studierender gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: dem eingereichten Bewerbungsportfolio (gemäß § 2a Absatz 3), der schriftlichen Prüfung (Klausur, gemäß § 2a Absatz 5) und der mündlichen Prüfung (gemäß § 2a Absatz 8).

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag. Die Bewerbungsfrist zur Eignungsprüfung endet spätestens am 30. März eines Jahres. Das Bewerbungsportfolio muss bis zum 30. Juni der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse (amtlich beglaubigte Kopie),
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (amtlich beglaubigte Kopie),
7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Absatz 2) für den gewählten Studiengang ist,
3. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 nicht erfüllt sind,
4. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum schriftlichen Teil der Eignungsprüfung.

(5) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, die an einem vom Distance and Independence Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert.

(6) Gegenstand des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung (Klausur) ist ein wissenschaftlicher Text, der rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben wird.

Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung (Klausur) kann die Bewerberin oder der Bewerber maximal 50 Punkte erreichen. Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80% von maximal 50 zu erreichenden Punkten erreicht hat. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Sofern die Klausur bestanden ist, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung.

(7) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird gemäß § 13 Absatz 2 durchgeführt.

(8) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von bis zu 20 Minuten Dauer.

(9) § 13 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.

(11) Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere 50 Punkte erreichen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1. Die Punkte, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in der Klausur erreicht hat, werden zu den in der mündlichen Prüfung erreichten Punkten hinzu gerechnet. Die gesamte Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 80 % von maximal 100 zu erreichenden Punkten erreicht hat.

(12) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des Studiengangs berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(13) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(14) § 19 gilt entsprechend.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

### § 4 Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung umfasst alle zur Erlangung des Zertifikats notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung gestellt. Die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in drei Zertifikate gegliedert. Dabei muss das Zertifikat „Basiswissen Technoethik“ mit dem Spezialisierungszertifikat „Technoethik der Informatik“ oder dem Spezialisierungszertifikat „Technoethik der Medizin“ absolviert werden. § 23 bleibt hiervon unberührt. Die Wahl der Spezialisierung bestimmt gleichzeitig die für das gewählte Spezialisierungszertifikat zu absolvierenden Module. Der Zertifikatsstudiengang gliedert sich wie folgt:

Zertifikat	Module	
<b>Basiswissen Technoethik</b>	Grundlagen der Ethik	Pflichtmodule
	Ethische Grundpositionen	
	Angewandte Ethik, Technikfolgenabschätzung und Technoethik	
Spezialisierungszertifikat	Module	
<b>Technoethik der Medizin</b>	Chancen und Risiken angesichts der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens	Wahlpflichtmodule
	Anwendungsgebiete digitaler Technologien im Gesundheitswesen	
	Ethische Orientierung im digital transformierten Gesundheitswesen	
<b>Technoethik der Informatik</b>	Einführung in die Besonderheiten der Ethik der Informatik	
	Produktion 4.0 und Verwaltung 4.0	
	Automatische, informatische Datenerhebung, -verwaltung und Kommunikation, Kultur der Wissensgesellschaft	
	Lernen und Erziehung	

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 30 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Zertifikatsprüfung besteht aus:

1. Pflichtmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z. B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen, Einsendearbeiten,) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch der Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Protokollen, Einsendearbeiten und Testaten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z. B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Zertifikatsprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.



- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (5) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zertifikat wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim Distance and Independent Studies Center (im Weiteren DISC) einzureichen.
- (8) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (9) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollten mindestens einmal im Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern die gemäß § 9 Absatz 1 der Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern die jeweiligen Prüfungstermine fest.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder oder der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Zusätzlich können Personen, die in die Durchführung des Studienganges einbezogen sind, auf Wunsch der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Außerdem können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Entfällt.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzender bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzender bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

## Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung

### § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Zertifikatsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Zertifikatsprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18), die Prüfungsleistung sind, ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim DISC einzureichen. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System oder Learning Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Zertifikatsprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modulprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Entfällt.

(14) Alle Modulprüfungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

### **§ 12 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrmaterialien und -veranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden durch schriftliche Prüfungen gemäß § 14 abgelegt. Andere als die im § 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Studienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres kann der Anhang regeln.

#### **§ 14 a Präsenzveranstaltung**

(1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an insgesamt zwei Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend § 6. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in elektronischer Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzveranstaltungen eine Prüfungsleistung (Klausurarbeit) vorgesehen, erfolgt die Anmeldung gemäß § 11 Absatz 2.

#### **§ 15 Praktische Prüfungen**

Entfällt.

#### **§ 16 Abschlussprüfung**

Entfällt.

#### **§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note der Zertifikatsprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Leistungspunkten. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Zertifikatsprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Zertifikatsprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,1 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modulprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und

mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zertifikat**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen bestanden sind. Für die bestandene Zertifikatsprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 3 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zertifikat in deutscher Sprache ausgestellt, soweit keine Mitteilung seitens der oder des Studierenden vorliegt, dass ein weiteres Zertifikat gemäß § 23 abgelegt wird. Auf Antrag kann das Zertifikat in englischer Sprache ausgehändigt werden. Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zertifikat durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Wird im Rahmen von Zusatzleistungen, § 23, ein weiteres Spezialisierungszertifikat abgelegt, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Studierende, die die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Zertifikatsprüfung verlassen, erhalten auf formlosen Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Zertifikate und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Zertifikatsprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Zertifikatsprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Zertifikatsprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungs- oder Studienleistung der oder dem Studierenden innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme



ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Das DISC bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zertifikatsprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist beim DISC zu stellen. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

#### **Anhang: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Zertifikatsprüfung**

Die Zertifikatsprüfung umfasst die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen. Die Prüfungsform der Modulprüfungen ist in dem Anhang festgelegt. Sieht ein Modul Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Tutorien, Praktika etc.) vor, ist die vollständige Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtend. Studienleistungen sind unbenotet. Die Bedingungen für das Bestehen dieser unbenoteten Leistungen bestimmen die Prüfenden oder – mit Priorität – der Prüfungsausschuss. Studienleistungen können sein: unbenotete Einsendearbeiten, unbenotete Laborpraktika, Präsenzveranstaltungen, etc.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsform und Dauer	Bemerkungen
<b>Basiswissen Technoethik</b>						
01	Grundlagen der Ethik	5	5		Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen verpflichtend (vgl. § 14a).
02	Ethische Grundpositionen	5	5	Einsendeaufgabe	–	
03	Angewandte Ethik, Technikfolgenabschätzung und Technoethik	5	5		Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen verpflichtend (vgl. § 14a).
<b>Technoethik der Medizin</b>						
04	Chancen und Risiken angesichts der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens	6	6		Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen verpflichtend (vgl. § 14a).
05	Anwendungsbereiche digitaler Technologien im Gesundheitswesen	6	6	Einsendeaufgabe	–	
06	Ethische Orientierung im digital transformierten Gesundheitswesen	3	3		Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen verpflichtend (vgl. § 14a).
<b>Technoethik der Informatik</b>						
07	Einführung in die Besonderheiten der Ethik der Informatik	3	3	Einsendeaufgabe	–	
08	Produktion 4.0 und Verwaltung 4.0	4	4		Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen verpflichtend (vgl. § 14a).
09	Automatische, informatische Datenerhebung, -verwaltung und Kommunikation, Kultur der Wissensgesellschaft	4	4	Einsendeaufgabe	–	
10	Lernen und Erziehung	4	4		Klausur 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den dazugehörigen Präsenzveranstaltungen verpflichtend (vgl. § 14a).

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Chemie an der TU Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Chemie an der TU Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-33-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12.03.2012, S. 661), zuletzt geändert durch Ordnung 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 147), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Chemie – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen erhält folgende Fassung:

### Chemie

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Die Summe der Leistungspunkte (LP) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Fach Chemie beträgt bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes

- Lehramt an Realschulen plus: 43 LP,
- Lehramt an Gymnasien: 53 LP,
- Lehramt an berufsbildenden Schulen: 43 LP.

(2) Gemäß § 18 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang können laborpraktische Prüfungen am Fachbereich Chemie im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

(3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	Mündliche-Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	Schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	2	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>				Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2	-		Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Methoden im Chemieunterricht	Praktikum	P	3	3	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 4 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
	Seminar		2	2			Schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag (45-60 Min) <sup>3</sup>	65%	
b) Lehrpraktische Übung	Seminar	P	1	1	Lehrpraktische Übung sowie schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Moduls 3 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	WP	2	3	-	-	Je nach Wahl <sup>4</sup>	50%	-
b) Vertiefende Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	50%	

**Weitere Anmerkungen:**

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 10 a):

- Die Veranstaltungen Toxikologie I oder Toxikologie II oder Pharmakologie I und II oder Biochemie<sup>5</sup> oder Biophysik I sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung wählbar.
- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Die Prüfungsform wie z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, Vortrag etc. wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>4</sup>Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>5</sup>Modul 10 a: Wahlpflichtfach Biochemie: Studierende des Zertifikatsfaches Chemie für das Lehramt an Realschulen plus hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>6</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	Schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	2					
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2			Laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 11: Organische Chemie – Reaktionsmechanismen</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
a) Organische Chemie und-praktikumsbegleitendes Seminar	Praktikum mit Seminar	P	5	5	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	60%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 4 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
b) Reaktionsmechanismen in der organischen Chemie für Lehramtsstudierende	Vorlesung mit Übung	P	4	6	-	-	Mündliche Prüfung (30-45 Min.)	40%	-
<b>Modul 12: Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
a) Anorganische Chemie	Praktikum	P	7	5	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	45%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 1b) und 2b) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
b) Chemie der Hauptgruppenelemente	Vorlesung	P	2	3	-	-	Mündliche-Prüfung (30-45 Min.)	55%	-
c) Koordinationschemie	Vorlesung	P	2	3	-	-			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

#### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	Schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	2	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Fachdidaktik 2 - Methoden im Chemieunterricht</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Methoden im Chemieunterricht	Praktikum	P	3	3	-	-	Laborpraktische Prüfungen <sup>6</sup>	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 4 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
	Seminar		2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag (45-60 Min.) <sup>3</sup>	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 4
b) Lehrpraktische Übung	Seminar	P	1	1	Lehrpraktische Übung sowie schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Moduls 3 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>



Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	WP	2	3	-	-	Je nach Wahl <sup>4</sup>	50%	-
b) Vertiefende Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	50%	-

**Weitere Anmerkungen:**

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 10 a):

- Die Veranstaltungen Toxikologie I oder Toxikologie II oder Pharmakologie I und II oder Biochemie<sup>5</sup> oder Biophysik I sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung wählbar.
- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Die Prüfungsform wie z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, Vortrag etc. wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>4</sup>Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>5</sup>Modul 10 a: Wahlpflichtfach Biochemie: Studierende des Zertifikatsfaches Chemie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

<sup>6</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

## Artikel 2

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Werner Thiel

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Informatik und Informationstechnik/Informatik an der TU Kaiserslautern vom 29.07.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-36-20 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12.03.2012, S. 661), zuletzt geändert durch Ordnung 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Informatik erhält folgende Fassung:

#### **Informatik**

#### **Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)**

- (1) Das Fach Informatik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramts-spezifischen Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Sommer- und im Wintersemester erfolgen kann.
- (3) Der fachspezifische Anhang gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 neu oder wieder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben haben. Alle Studierenden, die davor das Zertifikatsstudium aufgenommen haben, schließend das Fach nach der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 in der Fassung vom 16.07.2018 ab.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu bringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungs-name	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90 bis 120 Min.)	6	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150 bis 180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Informatik und Gesellschaft</b>				<b>3</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
<b>Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	-	-
<b>Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60 bis 90 Min.)	-	-
<b>Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Mündl. Prüfung (40 bis 60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90 bis 120 Min.)	6	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150 bis 180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Informatik und Gesellschaft</b>				<b>3</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
<b>Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90 bis 120 Min.)	-	-
<b>Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60 bis 90 Min.)	-	-
<b>Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Mündl. Prüfung (40 bis 60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90 bis 120 Min.)	6	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150 bis 180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Informatik und Gesellschaft</b>				<b>3</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
<b>Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	-	-
<b>Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60 bis 90 Min.)	-	-
<b>Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündl. Prüfung (40 bis 60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

2. Folgender fachspezifischer Anhang wird eingefügt:

### Informationstechnik/Informatik

#### Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zu-geordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90 bis 120 Min.)	6	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150 bis 180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	-	-
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	3V + 1Ü	6	Klausur	-	-	-	-
Einführung in das Recht für Sozioinformatiker	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
<b>Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik</b>				<b>16</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16</b>				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	8	-
Rechnerorganisation und Systemsoftware	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120 bis 150 Min.)	8	-
<b>Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60 bis 90 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 12: Vertiefung Fachdidaktik Informatik</b>				<b>16</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündl. Prüfung (40 bis 60 Min.)	8	
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	Ausarbeitung und Präsentation	-	-	-	

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## Artikel 2

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Informatik und Informationstechnik/Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.- Ing. Stefan Deßloch

## Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung und Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.:4/MF-Bq-2019-34-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES ZUM STUDIENGANG	113
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	113
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	114
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	114
§ 4 Bachelorprüfung	114
§ 5 Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem, Modularisierter Studienaufbau, Studienleistungen	114
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	116
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	117
§ 8 Fachprüfungsausschüsse	117
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	118
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	119
ABSCHNITT II: DURCHFÜHRUNG DER BACHELORPRÜFUNG	119
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	119
§ 12 Modulprüfungen	120
§ 13 Mündliche Prüfungen	121
§ 14 Schriftliche Prüfungen	121
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	123
§ 16 Bachelorarbeit	123
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	125
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	126
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	127
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	128
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	128
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	129
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen	129
ABSCHNITT III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	130
§ 24 Informationsrecht	130
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	130



<u>ANHANG 1: FACHSPEZIFISCHE ANHÄNGE</u>	131
<u>Bildungswissenschaften</u>	131
<u>Bautechnik</u>	133
<u>Biologie</u>	135
<u>Chemie</u>	138
<u>Elektrotechnik</u>	141
<u>Geografie</u>	142
<u>Gesundheit</u>	147
<u>Holztechnik</u>	149
<u>Informatik</u>	151
<u>Informationstechnik/Informatik</u>	154
<u>Mathematik</u>	156
<u>Metalltechnik</u>	161
<u>Physik</u>	163
<u>Sozialkunde</u>	167
<u>Sport</u>	170
<u>ANHANG 2: SONDERREGELUNG UNIVERSITÄTSVERBUND SÜDWEST</u>	175
<u>ANHANG 3: SONDERREGELUNG ZU ALS FACHWISSENSCHAFTLICHER ANTEIL ANERKANNTEN STUDIENGÄNGEN</u>	176

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums die Studienpläne und Modulhandbücher der Fächer, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Die Modulhandbücher enthalten detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile in den jeweiligen Fächern. Die Studienpläne und Modulhandbücher sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. In beruflichen Fächern gem. § 5 Absatz 3 lit. B. kann nach näherer Regelung in Anhang 1 der Nachweis eines Grundpraktikums als weitere Zugangsvoraussetzung verlangt werden.

(1a) Wird in Anhang 1 für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Absatz 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Bestimmungen in Anhang 1 über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in den gewählten Fächern (§ 5 Absatz 3) und im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (§ 21 Absatz 2) noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln die §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Fachprüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan des jeweiligen Fachs und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

## **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen, abweichende Regelungen in den einzelnen Fächern können in Anhang 1 getroffen werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden können.

## **§ 4 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die schulischen Praktika. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

## **§ 5 Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem, Modularisierter Studienaufbau, Studienleistungen**

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst das Studium von zwei, von der oder dem Studierenden nach Absatz 3 zu wählenden Fächern, das Studium des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika. Ausnahmefälle werden in Anhang 3 aufgeführt.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP.

Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. in den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Realschulen plus und Gymnasien
  - a) verpflichtende Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): 160 LP,  
davon für
    - Fach 1: 65 LP,
    - Fach 2: 65 LP,
    - Bildungswissenschaften: 30 LP,
  - b) die schulischen Praktika gemäß Absatz 3b: 10 LP,
  - c) die Bachelorarbeit: 10 LP.
2. in dem lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen
  - a) verpflichtende Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): 160 LP,  
davon für
    - Fach 1: 90 LP,
    - Fach 2: 40 LP,
    - Bildungswissenschaften: 30 LP,
  - b) die schulischen Praktika gemäß Absatz 3b: 10 LP,
  - c) die Bachelorarbeit: 10 LP.

In der Regel ist zu Beginn des 5. Semesters ein lehramtsbezogener Schwerpunkt zu wählen.

(3) An der Technischen Universität Kaiserslautern werden folgende Fächer angeboten:

- A. Biologie, Chemie, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.
- B. Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Metalltechnik.

Dabei können nur Fächerkombinationen gewählt werden, die entweder zwei Fächer aus A. umfassen (lehramtsbezogene Schwerpunkte Realschulen plus und Gymnasien) oder Kombinationen eines Faches aus B. (Fach 1) mit einem Fach aus A. (Fach 2) (lehramtsbezogener Schwerpunkt berufsbildende Schulen). Die Fächerkombination Informationstechnik/Informatik mit Informatik ist unzulässig.

(3a) Die für die jeweiligen Fächer relevanten fachspezifischen Einzelheiten sind in Anhang 1 geregelt. Die Erstellung wie auch die Änderung des fachspezifischen Anhangs werden durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen.

(3b) Die schulischen Praktika (Absatz 2 Nr. 1 b) und Nr. 2 b)) erfolgen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule.

(5) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 7, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für schulische Praktika ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen. Die Vergabe der Leistungspunkte für die Bachelorarbeit erfolgt nach Bestehen der Bachelorarbeit.

(7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Laboren, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Praktika, Projekten, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Fachprüfungsausschüsse oder mit von diesen Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben). Beim lehramtsbezogenen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Anerkennung an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des weiteren Studiums gebunden werden.

(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang und nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem

Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

(12) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 5 Absatz 3b erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an die betreffenden Fachprüfungsausschüsse weitergeleitet. Diese entscheiden über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheiden die jeweiligen Fachprüfungsausschüsse.

### **§ 8 Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt jeder Fachbereich, der lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge anbietet, einen Fachprüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Die Fachprüfungsausschüsse nehmen die ihnen durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen. Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Fachübergreifende Fragen werden von den betroffenen

Fachprüfungsausschüssen unter Moderation der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung entschieden. Die Fachprüfungsausschüsse beziehen Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten dem jeweiligen Fachbereichsrat und dem Zentrum für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Die Fachprüfungsausschüsse geben darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Fachprüfungsausschuss gehören jeweils sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung kann an den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen. Der Fachprüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Fachprüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses haben die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Fachprüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die jeweiligen Vorsitzenden oder auf andere ihrer Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen können sie Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Fachprüfungsausschusses sein müssen. Die Fachprüfungsausschüsse werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Sie können die Bestellung mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans dem Dekanat übertragen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und/oder einer Fächerkombination und/oder einem Fach an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem lehramtsbezogenen Studiengang und/oder einem Fach oder einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(3) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den jeweiligen Fachprüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Fachprüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in der Fächerkombination oder dem jeweiligen Fach des Bachelorstudienganges gemäß der Einschreibordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
  2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
  3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
  4. über die, in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten, fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.
- Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 2 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung nicht gegeben ist, an einer Modul- oder Modulteilprüfung teil, so gilt diese als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Modul- oder Modulteilprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Entfällt.

(14) Bis zum Ende des jeweiligen achten Fachsemesters muss, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, eine Anmeldung zur Durchführung der Prüfung zu allen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht absolvierten Prüfungsleistungen erstmalig erfolgen. Erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## §12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden. In jedem Fach nach § 5 Absatz 3 wird nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs mindestens eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung mündlich abgelegt.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form, Gegenstände und Dauer der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das



Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern nach näherer Regelung in Anhang 1 mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), Protokollen (Absatz 8), schriftliche Ausarbeitungen (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1. Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von der oder dem Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten aufzubewahren.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 5 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 5) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form von Protokollen ist das Festhalten der Inhalte und Ergebnisse einer Lehrveranstaltung zu verstehen. Der Umfang und die Bearbeitungsdauer des Protokolls werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(9) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 5 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

- (1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von sportpraktischen, laborpraktischen, planerischen oder gestalterischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.
- (2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.
- (4) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machenden Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (5) Sportpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Art und Dauer der sportpraktischen Prüfung ist in Anhang 1 geregelt.
- (6) Die Ermittlung der Leistung bei sportpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machenden Kriterien. Sportpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (7) Praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation, eines Vortrages oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit in Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder das Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die studienbegleitend erbracht wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus ihren oder seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
  - (1a) Die Bachelorarbeit ist in einem der Fächer gemäß § 5 Absatz 3 oder im Fach Bildungswissenschaften anzufertigen. Bei der Themenvergabe sind fachdidaktische Schwerpunktsetzungen sowie eine Kombination der Fächer untereinander möglich. Das gewählte Fach für die Bachelorarbeit kann nach § 5 Absatz 13 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung für das Thema der Masterarbeit in einem konsekutiven lehramtsbezogenen Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den jeweiligen Fachprüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt

werden. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte und im jeweiligen Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, mindestens folgende Leistungspunkte erworben hat:

In den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Realschulen plus und Gymnasien:

- Fach 1: 43 LP.
- Fach 2: 43 LP.
- Bildungswissenschaften: 20 LP.

In dem lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen:

- Fach 1: 60 LP.
- Fach 2: 27 LP.
- Bildungswissenschaften: 20 LP.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsausschuss des Fachs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das jeweilige Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, erfüllt sind. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts gemäß § 5 Absatz 2 vorliegt. Soweit der fachspezifische Anhang eines beruflichen Fachs den Nachweis eines Grundpraktikums gem. § 2 Absatz 1 vorsieht, ist eine Anmeldung zur Bachelorarbeit ohne diesen Nachweis nicht möglich. Die Bescheinigung gemäß Satz 1 wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 300 Stunden für die oder den Studierenden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Bei planerischen Entwurfsarbeiten ist statt der gedruckten Ausfertigung eine beim Fachbereich gängige Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Der zuständige Fachprüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eines der zuständigen Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist die Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom zuständigen Fachprüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfung) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Fachnoten und die Note im Fach Bildungswissenschaften errechnen sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der den Fächern und den Bildungswissenschaften zugeordneten Module, mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Bei der Bildung der Fachnoten und der Note

im Fach Bildungswissenschaften wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(4a) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note im Fach Bildungswissenschaften und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit den nach § 5 Absatz 2 dem jeweiligen Fach und der Bachelorarbeit zugeordneten Leistungspunkten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### **§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene praktische Prüfungen können zweimal wiederholt werden. In Anhang 1 kann die Wiederholungsmöglichkeit abweichend auf eine Wiederholung begrenzt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den zuständigen Fachprüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der zuständige Fachprüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses bzw. der oder des zuständigen Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Prüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem zuständigen Fachprüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss, der die schwere Täuschung festgestellt hat, die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit der spezifischen Fächerkombination ausschließen, nachdem die übrigen zuständigen Fachprüfungsausschüsse einbezogen wurden. Zudem kann die oder der Studierende von dem betreffenden Fach im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) ausgeschlossen werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der zuständige Fachprüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber den zuständigen Fachprüfungsausschüssen den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren des Faches, der Fächerkombination

oder von der Bachelorprüfung insgesamt erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann entsprechend nicht mehr an Prüfungen des Faches oder der Fächerkombination in diesem Studiengang oder dem gesamten Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in das Fach, die Fächerkombination oder den Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist entsprechend wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(2) Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen, die schulischen Praktika und die Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4a gebildet.

(2) Darf eine in dem Fach Bildungswissenschaften oder einem Fach der gewählten Fächerkombination verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung (einschließlich der Bachelorarbeit) nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach sowie in der gewählten Fächerkombination verloren. Ist der Prüfungsanspruch in einer zuvor gewählten weiteren (zweiten) Fächerkombination oder im Fach Bildungswissenschaften verloren, so ist der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Studiengang im Sinne des § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält den lehramtsbezogenen Schwerpunkt, die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften, der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Die Noten der einzelnen Modulprüfungen, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden in einem Transcript of Records aufgeführt. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Transcript of Records genannt. Die Anzahl der in Zusatzleistungen (§ 23 Absatz 1) erworbenen Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, der spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten ist, in das Transcript of Records aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, der für die Prüfungsangelegenheiten des Faches, dem das Schwerpunktgebiet der Bachelorarbeit angehört, zuständig ist, zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, angehört; bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, dem das Schwerpunktgebiet der Bachelorarbeit angehört. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des entsprechenden Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden



des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die betreffenden Fachprüfungsausschüsse nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen**

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des zuständigen Fachprüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Das Erbringen von Zusatzleistungen in einem zulassungsbeschränkten Fach oder Studiengang, das oder der nicht zur Fächerkombination gehört, ist nicht möglich.

(2) Die oder der Studierende kann bis zum Ende des Semesters, in dem sie oder er die Bachelorprüfung bestanden hat, Studien- und Prüfungsleistungen in der gewählten Fächerkombination, inklusive den Bildungswissenschaften, im Umfang von bis zu 10 LP je Fach mit der Absicht der Anrechnung für das nachfolgende Masterstudium erbringen (vorgezogene Masterleistungen). Hierfür muss ein Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bis spätestens am Tag vor Erbringung der letzten regulären Leistung aus dem Bachelorstudium gestellt werden. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Der darüber hinausgehende Erwerb von Leistungspunkten aus vorgezogenen Studien- und Prüfungsleistungen bedarf der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Masterarbeit sowie die mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Absatz 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung, sind vom vorzeitigen Erbringen gemäß Satz 1 bis 3 ausgeschlossen. Die oder der Studierende muss im jeweiligen Fach, in dem Prüfungsleistungen vorgezogen werden sollen, folgende Mindestleistungen nachweisen:

1. In den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Realschulen plus und Gymnasien:

- Fach 1 oder Fach 2: 50 LP.
- Bildungswissenschaften: 20 LP.

2. In dem lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen:

- Fach 1: 60 LP.
- Fach 2: 27 LP.
- Bildungswissenschaften: 20 LP.

Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

#### § 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zuzuordnen sind.
- (2) In den fachspezifischen Anhängen kann für das jeweilige Fach eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714) tritt zeitgleich außer Kraft. Die Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 bleiben unberührt.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen  
Prof. Dr. Oliver Kornadt

Der Dekan des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Prof. Dr.- Ing Tilman Beck

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
Prof. Dr. Sandro Keller

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik  
Prof. Dr. Wolfram Decker

Der Dekan des Fachbereichs Chemie  
Prof. Dr. Werner Thiel

Der Dekan des Fachbereichs Physik  
Prof. Dr. Sebastian Eggert

Der Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
Prof. Dr.- Ing. Ralph Urbansky

Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung  
Prof. Dr. Sascha Henninger

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
Prof. Dr.- Ing. Stefan Deßloch

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Shanley Allen

## **Anhang 1: Fachspezifische Anhänge**

### **Bildungswissenschaften**

#### **Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (2) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:
  - Sozialisation, Erziehung, Bildung
  - Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien
  - Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion
- (3) Nach Inkrafttreten, findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zuzuordnen sind.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3</b>				
Einführung in die Schulpädagogik	Vorlesung/Übung	P	2	2	erforderlich	-	Klausur (90 Min.)	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.</li> <li>• Für das Lehramt an BBS ist die „Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ eine Pflichtveranstaltung</li> <li>• zur Klausur zwei aus vier Lehrveranstaltungen-themen wählen</li> </ul>
Einführung in die Psychologie	Vorlesung	P	2	2	erforderlich	-			
Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Vorlesung	WP	2	2	erforderlich	-			
Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitsentwicklung	Vorlesung				erforderlich	-			
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	P	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3</b>				
Unterricht vorbereiten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	Hausarbeit	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.
Unterricht nachbereiten und analysieren	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			
Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-			
Erziehungstheorie	Vorlesung				erforderlich	-			
Pädagogische Interaktion	Seminar	erforderlich	-						
Medienpädagogik	Seminar	WP	2	4	erforderlich	-			
Einführung in die Sozioinformatik	Vorlesung				erforderlich	-			
<b>Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3</b>				
Einführung in die Psychodiagnostik	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15 Min.)	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.
Heterogene Lerngruppen: Inklusion in Schule und Unterricht	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-			
Heterogene Lerngruppen: Interkulturelle Pädagogik	Seminar				erforderlich	-			
Bildungsberatung	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-			
Psychologische Beratungskonzepte	Seminar				erforderlich	-			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Testaten, Studienaufgaben, Klausuren, Unterrichtsskizzen mit Reflexionsteil, Präsentationen, Referaten, Exzerpten, schriftlichen Ausarbeitungen, Projekten, Ausarbeitungen zu einem sozioinformatischen Thema, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Bautechnik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Das Fach Bautechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Bautechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester möglich ist.

(3) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums gem. § 2 Abs. 5. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Bautechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein.

(4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Darstellen, Entwerfen und Zeichnen</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Darstellende Geometrie I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	-	-	Portfolio	1	
							Klausur (60 Min.)	1	
Methodik des Entwerfens	Vorlesung/ Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	
Digitale Werkzeuge	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Technisches Zeichnen	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 2: Tragwerkslehre</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Vorlesung / Übung über 2 Semester
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-			
<b>Modul 3: Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Baubetrieb I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (60 Min.)	-	
Baubetrieb II für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	3					
<b>Modul 4: Baukonstruktion</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Baukonstruktion I - Skelettkonstruktionen	Vorlesung/ Übung	P	4	6	erforderlich	-	-	-	
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
<b>Modul 5a: Baustofftechnologie</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Werkstoffkunde im Bauwesen I	Vorlesung/ Übung	P	4	4,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (180 Min.)	-	-
Werkstoffkunde im Bauwesen II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 5b: Bauphysik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Bauphysik I	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (120 Min.)	-	-
Bauphysik II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					
<b>Modul 6: Vermessungskunde</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Vermessungskunde I	Vorlesung/ Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Vermessungskunde II	Vorlesung/ Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen aus „Vermessungskunde I und II“ erbracht	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Fachdidaktik für den bautechnischen und holztechnischen Unterricht</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/ Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/ Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 8: Wahlpflichtbereich</b>				<b>18</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	s. Auswahl	unterschiedlich	erforderlich	-	-	-	siehe nachfolgende Zeile

Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann unter <http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-BEDBT> eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:

- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %
- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %
- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %

Sofern es der Anbieter eines Wahlfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „mE“ eingetragen.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, didaktisch-methodische Gestaltung einer Seminareinheit und/oder mündliche Prüfung. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistung werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Biologie**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

(1) Das Fach Biologie kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Biologie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.

(3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden

(4) Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien

**Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung <sup>2</sup>		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Grundlagen der Chemie</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung & Übung	Pflicht	4	6	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 1b: Grundlagen der Physik</b> (für die Fächerkombination Biologie und Chemie anstelle von Modul 1)				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker II	Vorlesung	Pflicht	3	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Physikalisches Praktikum für Biologie, Chemie und Bio-Chemie-Ingenieurwissenschaften	Praktikum	Pflicht	1,5	2	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“
<b>Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
<b>Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-			
Praktikum Zoologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung <sup>2</sup>		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 4: Fachdidaktik 1</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	
<b>Modul 5: Humanbiologie/Anthropologie</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Humanbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 6: Ökologie/Biodiversität und Evolution</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Evolution	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Ökologie	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-			
Biodiversität	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-			
Biodiversität/Tierökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
Biodiversität/Pflanzenökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	2,5	erforderlich	-			
<b>Modul 7: Physiologie der Pflanzen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Pflanzenphysiologie	Vorlesung	Pflicht	3,5	5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Pflanzenphysiologie	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
<b>Modul 8: Physiologie der Tiere</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Tierphysiologie	Vorlesung	Pflicht	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	Teilleistung: optional Versuchsprotokoll
Praktikum Tierphysiologie	Praktikum	Pflicht	3	4	erforderlich	5 von 6 bestandene An-testate			

**Übergangsregelung für das Modul 1b für Studierende der Fächerkombination Biologie und Chemie:** Das Modul 1b muss von den Studierenden abgelegt werden, die sich zum Wintersemester 2019/2020 in den Studiengang einschreiben. Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis im Modul 1 vor dem Wintersemester 2019/2020 begründet haben, legen das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018 ab.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.



**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung <sup>2</sup>		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Grundlagen der Chemie</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung	Pflicht	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	-
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
<b>Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-			
Entwicklungsbiologie	Seminar	Pflicht	2	3	erforderlich	-			
Praktikum Zoologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 4: Fachdidaktik 1</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	-
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
<b>Modul 5: Humanbiologie/Anthropologie</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Humanbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

**Chemie**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen**

(1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.

(3) Gemäß § 18 Absatz 5 können laborpraktische Prüfungen am Fachbereich Chemie im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

(4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen</b>					<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>			
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen<sup>6</sup></b>					<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>			
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren<sup>6</sup></b>					<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>			
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	2	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>				
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2	-				

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Praktikum Organische Chemie I	Praktikum und Seminar	P	7	10	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 4 oder einer äquivalenten Leistung <sup>5</sup> sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 6: Physikalische Chemie – Grundlagen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
a) Physikalische Chemie I	Vorlesung mit Übung	P	4	6	-	-	Klausur (60-90 Min.)	6	-
b) Physikalische Chemie II	Vorlesung mit Übung	P	4	6	-	-	Klausur (60-90 Min.)	6	-
<b>Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht<sup>6</sup></b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Methoden im Chemieunterricht	Praktikum	P	3	3	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 5 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
	Seminar		2	2				schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag (45-60 Min.) <sup>4</sup>	
b) Lehrpraktische Übung	Seminar	P	1	1	lehrpraktische Übung sowie schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Moduls 3 sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 8: Alltags- und Umweltchemie<sup>7</sup></b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Ausgewählte Aspekte der Alltags- und Umweltchemie	Seminar	P	2	3	-	-	Vortrag (15-30 Min.)	3	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 1, 2 und 4.
b) Toxikologie I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	3	

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien und Protokollen.

<sup>4</sup>Die Prüfungsform wie z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, Vortrag etc. wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>5</sup>Äquivalente Leistungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

<sup>6</sup>Übergangsregelung zu den Modulen 2, 3 und 7: Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis vor dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 19/20 begründet haben, schließen das Modul nach bisheriger Prüfungsordnung ab.

<sup>7</sup>Übergangsregelung zu Modul 8: Studierende, die in Modul 8 bereits eine Modulprüfung nach einer Prüfungsordnung vor dem 17. Juli 2017 erbracht haben, studieren das Modul nach den Vorgaben der ursprünglichen Prüfungsordnung fertig.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen<sup>5</sup></b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren<sup>5</sup></b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	1,5	schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	1,5	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>				
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2			laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a) sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 5: Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Praktikum Organische Chemie I	Praktikum und Seminar	P	7	10	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 4 oder einer äquivalenten Leistung <sup>4</sup> sowie die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

<sup>4</sup>Äquivalente Leistungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

<sup>5</sup>Übergangsregelung zu den Modulen 2 und 3: Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis vor dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 19/20 begründet haben, schließen das Modul nach bisheriger Prüfungsordnung ab

**Elektrotechnik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Elektrotechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Elektrotechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul BM1: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>				<b>21</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 21</b>				
Höhere Mathematik I	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (180 Min.)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (180 Min.)	8	-
Technische Physik (Experimentalphysik für Ingenieure und Ingenieurinnen)	Vorlesung	P	4	5	-	-	Klausur (180 Min.)	5	-
<b>Modul BM2: Grundlagen der Elektrotechnik</b>				<b>24</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 19</b>				
Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung + Übung	P	4+2	6	-	-	Klausur (90 Min.)	6	-
Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung + Übung	P	4+2	6	-	-	Klausur (90 Min.)	6	-
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	Vorlesung + Übung	P	2+1	7	-	-	Klausur (180 Min.)	7	-
Elektrotechnisches Grundlagenlabor I	Labor	P	4	5	erforderlich	-	praktische Prüfung	-	-
<b>Modul BM3: Elektrotechnische Systeme</b>				<b>15</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Elektrotechnik für Maschinenbauer II (Elektronik)	Vorlesung + Übung	P	2+1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	4	-
Einführung in Signale und Systeme	Vorlesung + Übung	P	2+1	6	erforderlich	ja	Klausur (90 Min.)	6	-
Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	Labor	P	4	5	erforderlich	-	praktische Prüfung	-	-
<b>Modul BM4: Theoretische Elektrotechnik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Theoretische Elektrotechnik	Vorlesung + Übung	P	3+1	7	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Modul BM5: Angewandte Elektrotechnik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Grundlagen der Automatisierung	Vorlesung + Übung	P	3+1	6	-	-	Klausur (120 Min.)	6	-
Elektrische Messtechnik I	Vorlesung	P	3	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	-
Elektromagnetische Verträglichkeit	Vorlesung	P	3	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	-
<b>Modul BM6: Fachdidaktik Bachelor</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)		
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja			
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P	1	2	erforderlich	ja			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistung und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Geografie**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen**

(1) Das Fach Geografie kann an der TU Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Anthropogeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Anthropogeografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	Protokoll	2/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	-
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
<b>Modul 6: Geografiedidaktik II</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Referat (20 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	-
<b>Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramtsbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Seminar	P	2	4	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-

<sup>1</sup>Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Übergangsbestimmung:

- Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen, gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2018 neu oder wieder eingeschrieben haben.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Anthropogeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Anthropogeografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-			
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-			
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	Protokoll	2/10	
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-			



Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 7: Geografiedidaktik II</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Referat (20 Min.)	1/3	
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	
<b>Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramtsgezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Seminar	P	2	4	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

<sup>1</sup>Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Übergangsbestimmung:

- Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Einführung in die Humangeografie</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
<b>Modul 2: Einführung in die Physische Geografie</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
<b>Modul 3: Regionalgeografie Deutschland</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	Protokoll	2/10	
<b>Modul 4: Geografiedidaktik I</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	
<b>Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 6: Geografiedidaktik II</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie II (BBS)	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/2	
<b>Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Lehramtsbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Seminar	P	2	4	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-

<sup>1</sup>Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Übergangsbestimmung:

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.

**Gesundheit**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Das Fach Gesundheit kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Gesundheit ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul LG-1: Public Health I: Gesundheit und Gesundheitsförderung</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Gesundheit, Gesundheitsförderung, Prävention	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-
Gesundheitssport / Psychomotorik	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Theorien und Modelle von Gesundheit, Krankheit und Gesundheitsverhalten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Betriebliches Gesundheitswesen / Arbeits- und Gesundheitsschutz / Arbeitsmedizin	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-2: Angewandte Anatomie und Physiologie</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Angewandte Anatomie und Physiologie	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-
Anatomisch-physiologisches Grundpraktikum	Praktikum	P	4	9	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-3: Krankheitslehre I</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Grundlagen der Pathologie und Pathophysiologie	Vorlesung	P	2	5	-	-	-	-	-
Internistisches und orthopädisches Seminar	Seminar	P	2	5	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-4: Gesundheitsforschung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Grundlagen der empirischen Sozialforschung I	Vorlesung	P	2	3	-	-	-	-	-
Grundlagen der evidenzbasierten Medizin	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Praktikum evidenzbasierte Medizin	Praktikum	P	3	4	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-5: Biologisch-pharmazeutische Grundlagen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Grundlagen der Hygiene und der medizinischen Mikrobiologie	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	labor-praktische Prüfung	-	-
Grundlagen der Pharmakologie und Labormedizin	Vorlesung	P	2	3	-	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und -dauer	Gewichtung	
<b>Modul LG-6: Angewandte Prävention</b>				<b>15</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Haltungs-, Funktions- und Bewegungsdiagnostik	Seminar mit Übung	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-
Grundlagen der Ernährung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Sucht und Suchtprävention	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Rückenschule – Gesundheitssport	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Psychologische Aspekte von Prävention, Stress und Stressbewältigung	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-7: Gesellschaftliche Grundlagen des Gesundheitswesens</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Grundlagen Sozial-/ Gesundheitsrecht, Gesundheitspolitik, Gesundheitssysteme, Gesundheitsökonomie	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Grundlagen der medizinischen Assistenz in Gesundheitsfachberufen	Übung	P	2	3	erforderlich	-			
Ethik im Gesundheitswesen	Seminar	P	2	3	erforderlich	-			
<b>Modul LG-8: Fachdidaktik Gesundheit I</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Konzeption und Gestaltung des Unterrichtsfaches Gesundheit	Vorlesung	P	2	3	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-	-
Konzeption und Gestaltung des Unterrichtsfaches Gesundheit	Übung	P	3	4	erforderlich	-	-	-	-
Gesundheitliche Kompetenzen - Sport mit besonderen Zielgruppen	Übung	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat mit Handout, Poster, Hausarbeit, Seminararbeit, didaktisch-methodischer Gestaltung einer Unterrichtseinheit, Praktikumsbericht, Projektpräsentation und/oder praktischer oder mündlicher Demonstration. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. Die Form der erforderlichen Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Holztechnik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Holztechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Holztechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester möglich ist.
- (3) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums gem. § 2 Abs. 5. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Holztechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Darstellen, Entwerfen und Zeichnen</b>					<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>			
Darstellende Geometrie I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	-	-	Portfolio	1	
							Klausur (60 Min.)	1	
Methodik des Entwerfens	Vorlesung/ Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	
Digitale Werkzeuge	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Technisches Zeichnen	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 2: Tragwerkslehre</b>					<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>			
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Vorlesung / Übung über 2 Semester
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-			
<b>Modul 3: Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb</b>					<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>			
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Baubetrieb I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (60 Min.)	-	
Baubetrieb II für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	3					
<b>Modul 4: Baukonstruktion</b>					<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>			
Baukonstruktion I - Skelettkonstruktionen	Vorlesung/ Übung	P	4	6	erforderlich	-	-	-	
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
<b>Modul 5a: Baustofftechnologie</b>					<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>			
Werkstoffkunde im Bauwesen I	Vorlesung/ Übung	P	4	4,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (180 Min.)	-	-
Werkstoffkunde im Bauwesen II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 5b: Bauphysik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Bauphysik I	Vorlesung/Übung	P	3	3,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (120 Min.)	-	-
Bauphysik II	Vorlesung/Übung	P	3	3,5					
<b>Modul 6: Vermessungskunde</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Vermessungskunde I	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Vermessungskunde II	Vorlesung/Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen aus „Vermessungskunde I und II“ erbracht	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Fachdidaktik für den bautechnischen und holztechnischen Unterricht</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 8: Wahlpflichtbereich</b>				<b>18</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	siehe Auswahl	unterschiedlich	erforderlich	-	-	-	siehe nachfolgende Zeile

Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann unter <http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-BEDBT> eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:

- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %
- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %
- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %

Sofern es der Anbieter eines Wahlfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „mE“ eingetragen.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, didaktisch-methodische Gestaltung einer Seminareinheit und/oder mündliche Prüfung. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistung werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Informatik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)**

- (1) Das Fach Informatik kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS plus), an Gymnasien (GYM) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Der fachspezifische Anhang gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 neu oder wieder in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben haben. Alle Studierenden, die davor das Bachelorstudium aufgenommen haben, schließend das Fach nach der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 18.12.2018 ab.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
<b>Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 5: Programmierpraktikum</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 6: Informationssysteme</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Informatik und Gesellschaft</b>				<b>3</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
<b>Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
<b>Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 5: Programmierpraktikum</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 6: Informationssysteme</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Informatik und Gesellschaft</b>				<b>3</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
<b>Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.



**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung und Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 5: Programmierpraktikum</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 6: Informationssysteme</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Informatik und Gesellschaft</b>				<b>3</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Informationstechnik/Informatik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)**

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
<b>Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	8	-
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung und Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 3: Grundlagen der Programmierung</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
<b>Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 5: Programmierpraktikum</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Projekt im Betrieb (alternativ: Software-Entwicklungsprojekt)	Praktikum	P	4	7	Präsentation	-	-	-	-
<b>Modul 6: Informationssysteme</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	3V + 1Ü	6	Klausur	-	-	-	-
Einführung in das Recht für Sozioinformatiker	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
<b>Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik</b>				<b>16</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16</b>				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Rechnerorganisation und Systemsoftware	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungs- schein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## Mathematik

### Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Mathematik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus (RS+), Lehramt an Gymnasien (Gym), und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Mathematik kann an der TU Kaiserslautern (TUK) mit den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Gymnasien (Gym), Realschulen plus (RS+) oder berufsbildende Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden. Die Wahl des Schwerpunktes BBS erfolgt durch die gewählte Fächerkombination bereits zu Beginn des Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang. Die Wahl eines der anderen beiden Schwerpunkte erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Mathematik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TUK werden im Fach Mathematik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:
  - 1) Für die lehramtsbezogenen Schwerpunkte Gym, RS+:
    - „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ (Pflicht),
    - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Pflicht),
    - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Pflicht),
    - „Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
    - „Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)“ (Pflicht),
    - „Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik“ (Pflicht),
    - „Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik (Gym, RS+)“ (Pflicht).
  - 2) Für den lehramtsbezogenen Schwerpunkt BBS:
    - „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ (Pflicht),
    - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Pflicht),
    - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Pflicht),
    - „Fachdidaktische Bereiche (BBS)“ (Pflicht),
    - „Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik (BBS)“ (Pflicht).
- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl eines der lehramtsbezogenen Schwerpunkte Gymnasien oder Realschulen plus jeweils ca. 47 SWS, bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes berufsbildende Schulen 29 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus (RS+) bzw. Lehramt an Gymnasien (Gym)**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0</b>				
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder mathematisches Proseminar	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2	3	Ü-Schein oder PS-Schein	-	-	-	-
Einführung in die Didaktik der Mathematik	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	-
<b>Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I</b>				<b>15</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15</b>				
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein <sup>3)</sup>	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30-45 Min.)	-	Studienleistung erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					
<b>Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	Qualifizierter Ü-Schein zu „Grundlagen der Mathematik I“ <sup>3)</sup>	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
<b>Modul Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	5,5	qualifizierter Ü-Schein <sup>4)</sup>	-	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) <sup>5)</sup>	-	-
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	-		-	-
<b>Modul Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-		-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Einführung in wissenschaftliches Programmieren (für Studierende des Lehramts)	Vorlesung mit Übungen	P	1V, 1Ü	3	Ü-Schein	-	-	-	-
Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik <sup>6)</sup>	Vorlesung mit theoretischen (und praktischen) Übungen	WP	2V, 1Ü [P]	4	Ü-Schein	-	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) <sup>5)</sup>	-	-
Mathematische Modellierung oder eine weitere Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik	Proseminar oder Vorlesung mit praktischen Übungen	WP	2V/ S, [1P]	3	PS-Schein oder P-Schein <sup>7)</sup>	-	-	-	-
<b>Modul Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik (Gym, RS+)</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Stochastische Methoden	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	8	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-

**Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0</b>				
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder mathematisches Proseminar	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2	3	Ü-Schein oder PS-Schein	-	-	-	-
Einführung in die Didaktik der Mathematik	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	-
<b>Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I</b>				<b>15</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15</b>				
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein <sup>3)</sup>	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30-45 Min.)	-	Studienleistung erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	qualifizierter Ü-Schein zu „Grundlagen der Mathematik I“ <sup>3)</sup>	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
<b>Modul Fachdidaktische Bereiche (BBS)</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
<b>Modul Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik (BBS)</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Stochastische Methoden	Vorlesung	P	4	6	-	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-

1) V: Vorlesung, Ü: Übung, T: Tutorium, S: Proseminar, P: Praktikum, ÜT: Übungen mit integriertem Tutorium

2) Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen nach näherer Regelung im Modulhandbuch vor allem aus Übungsscheinen (Ü-Schein), qualifizierten Übungsscheinen (qualifiz. Ü-Schein), Proseminarscheinen (PS-Schein) und Praktikumsscheinen (P-Schein). Die Kriterien für den Erwerb der Studienleistungen („Scheine“) werden spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

3) Der qualifizierte Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen (Zwischenklausur zur Mitte und Endklausur ca. zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit). Er kann auch in Form von zwei Teilnachweisen (qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“) erbracht werden. Der qualifizierte Übungsschein ist Prüfungsvorleistung für die Modulprüfungen zu „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ und zu „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“.

4) Der qualifizierte Übungsschein zu „Algebraische Strukturen“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen.

5) Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen: einer sich auf die Stoffgebiete der eine Vorlesung beinhaltenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistung zu dem Proseminar (nach näherer Regelung in Absatz 5). Die Modulnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen.

6) nach Wahl aus folgendem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik: Lineare Optimierung, Netzwerkoptimierung, Numerische Methoden der Analysis, Numerische Methoden der Linearen Algebra oder eine andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter

7) Dieser Leistungsnachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar „Mathematische Modellierung“, durch erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt zu der Vorlesung „Mathematische Modellierung“ oder durch erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum zu einer Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik oder einer anderen einführenden Vorlesung zur Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter erbracht werden.

(5) In dem Modul „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ ist keine Prüfungsleistung zu erbringen. Das Modul bleibt bei der Ermittlung der Fachnote unberücksichtigt. In allen anderen Modulen ist jeweils eine Modulprüfung abzulegen:

- a) Falls alle von der oder dem Studierenden in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen Vorlesungen beinhalten, besteht die Modulprüfung in der Regel aus einer mündlichen Einzelprüfung von 20-30 Minuten (bzw. 30-45 Minuten im Modul „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“).

- b) Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Modulteilprüfungen: einer sich auf die Stoffgebiete der eine Vorlesung beinhaltenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird hierbei vor Beginn des Proseminars von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben; sie besteht in der Regel aus der Kombination eines mündlichen Vortrages (Dauer 30-90 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit).

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung abgenommen wird. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise unter Angabe von Termin und Dauer der schriftlichen Prüfungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

- (6) Falls Leistungspunkte (LP) für noch nicht abgeschlossene Module (gemäß § 5 Abs. 8) zu bescheinigen sind, so gilt folgende Aufteilung der LP auf Studien- bzw. Prüfungsleistungen:

Modul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I	6 LP (= 2 LP + 4 LP)	9 LP
Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II	3 LP	6 LP
Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	4 LP (= 2,5 LP + 1,5 LP)	6 LP
Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	7 LP (= 3 LP + 1,5 LP + 2,5 LP)	3 LP
Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik (Gym, RS+)	3 LP	5 LP
Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)	2,5 LP (= 1,5 LP + 1 LP)	4,5 LP
Fachdidaktische Bereiche (BBS)	1,5 LP	2,5 LP

- (7) Für Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten ergänzend zu § 25 folgende Übergangsregelungen:
- a) Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben sind und bei denen noch kein Prüfungsergebnis im Modul „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ gemäß der Prüfungsordnung vom 24.10.2007 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt. Für Studierende gemäß Satz 1, die bis zum 01.09.2019 in schriftlicher Form einen Antrag auf Anwendung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten gestellt haben, gilt die Änderung des Moduls „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ in die Module „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ und „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ bereits für das Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2019.
- b) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben sind und bei denen bereits ein Prüfungsergebnis im Modul „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ gemäß der Prüfungsordnung vom 24.10.2007 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt, können beantragen, dass sie in die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs überführt werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens **16.12.2019** bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Wechsel ist nicht möglich für Studierende, bei denen bereits zwei Fehlversuche in der Modulprüfung zu dem Modul „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ vorliegen. Ein Rückwechsel in die Fassung vom 14.12.2018 ist nicht möglich. Absatz 7 lit. a) Satz 2 gilt entsprechend.



**Metalltechnik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Eine erforderliche Zugangsvoraussetzung ist die Ableistung eines technischen Vorpraktikums. Näheres zu Inhalt und Anforderungen regelt die jeweils gültige Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Im Regelfall muss das Vorpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein. Kann es nicht vor Studienbeginn abgeleistet werden, dann muss es bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgeleistet sein. Ansonsten erfolgt keine weitere Einschreibung in den Studiengang.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Höhere Mathematik</b>				<b>16</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16</b>				
Höhere Mathematik I	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	
<b>Modul 2: Naturwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	Vorlesung	P	4	5	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	Labor	P	3	4	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Experimentalphysik I für Ingenieure/innen“
Chemie für Ingenieure	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	erforderlich	-	-	-	-
Informationstechnologie für den Maschinenbau	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	erforderlich	-	-	-	Nur bei Zweitfach Biologie anstatt „Chemie für Ingenieure und Biologen“ zu belegen.
<b>Modul 3: Elektrotechnik für Maschinenbau</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Elektrotechnik für Maschinenbauer I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Empfohlen ist der Abschluss von Modul 1
Elektrotechnik für Maschinenbauer II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-			-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 4: Werkstoffkunde</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Werkstoffkunde I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	erfolgreich absolviertes	Klausur (180 Min.)	-	-
Werkstoffkunde II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	Labor Werkstoffkunde			
Labor Werkstoffkunde	Labor	P	2	3	erforderlich	-			
<b>Modul 5: Maschinentechnik</b>				<b>17</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 17</b>				
Einführung in die Fertigungstechnik	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5	-
Maschinenelemente I	Vorlesung und Übung	P	3V, 4Ü	9	-	-	Klausur (180 Min.)	9	Empfohlen ist der Abschluss der Veranstaltung „Integrierte Konstruktionsausbildung I“
Hydraulik und Pneumatik	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
<b>Modul 6: Konstruktion</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Integrierte Konstruktionsausbildung I	Vorlesung und Übung	P	2	4	erforderlich	-	-	-	„Labor 3D-CAD“ oder „Integrierte Konstruktionsausbildung II“ muss gewählt werden
Labor 3D-CAD	Labor	WP	2	3	erforderlich	-	-	-	
Integrierte Konstruktionsausbildung II	Labor				erforderlich	-			
<b>Modul 7: Technische Mechanik</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Elemente der Technischen Mechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5	-
Elemente der Technischen Mechanik II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	
<b>Modul 8: Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P	1	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

**Übergangsregelung zu Modul 7:** Studierende, die das Prüfungsverhältnis vor dem Wintersemester 2019/2020 begonnen haben, führen dieses mit der Klausur gemäß der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018 zu Ende.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Übungsaufgaben, Protokollen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Physik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Physik kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>16</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
Mechanik und Wärme	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
Mathematische Grundlagen der Physik	Übung	P	2		erforderlich	ja			
<b>Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
Elektromagnetismus und Optik	Übung	P	2		erforderlich	ja			
<b>Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Experimentelle Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
Experimentelle Quantenphysik	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1		3	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Mathematik für Physik 3	Übung	P	1		erforderlich	ja			
<b>Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13</b>				
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-		-	-
<b>Modul 8: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Experimentalphysik 4	Übung	P	2		erforderlich	ja		-	-
Experimentalphysik 4	Praktikum	P	1	2	erforderlich	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>16</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
Mechanik und Wärme	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
Mathematische Grundlagen der Physik	Übung	P	2	erforderlich	ja				
<b>Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
Elektromagnetismus und Optik	Übung	P	2		erforderlich	ja			
<b>Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen	
							Form und Dauer	Gewichtung		
<b>Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>					
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-	
<b>Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>					
Experimentelle Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-	
Experimentelle Quantenphysik	Übung	P	2		erforderlich	ja				
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1		3	-				-
Mathematik für Physik 3	Übung	P	1		erforderlich	ja				
<b>Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13</b>					
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-	
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-				
<b>Modul 9: TP1 - Theoretische Physik 1: Mechanik, Elektrodynamik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>					
Theoretische Grundlagen der klassischen Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-	
Theoretische Grundlagen der klassischen Physik	Übung	P	2		erforderlich	ja				

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>16</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
Mechanik und Wärme	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4		-	-			
Mathematische Grundlagen der Physik	Übung	P	2		erforderlich	ja			
<b>Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
Elektromagnetismus und Optik	Übung	P	2		erforderlich	ja			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
<b>Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Haus- arbeit	-	-
<b>Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13</b>				
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Haus- arbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Sozialkunde**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Sozialkunde kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Sozialkunde ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihre Nachbardisziplinen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung, Übung	P	4	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Politisches System der BRD: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und institutionelle Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Grundlagen und Probleme des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Vertiefung von Grundlagen und Problemen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 3: Politische Theorie</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Politische Theorie und Ideengeschichte	Proseminar	P	2	6	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 4: Vergleich politischer Systeme</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung in den Vergleich politischer Systeme I	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Einführung in die Vergleichende Policy-Forschung	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Regierungssysteme und Demokratietypen im Vergleich	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Einführung in die Planung von Sozialkundeunterricht	Proseminar	P	2	4	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde	Proseminar	P	2	4	erforderlich	Bestehen der Studienleistung		-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 6: Internationale Beziehungen/Außenpolitik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung in die Internationalen Beziehungen/Außenpolitik	Vorlesung oder Proseminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Problemfelder der Internationalen Beziehungen	Proseminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Problemfelder der Außenpolitik	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Politische Ökonomie	Vorlesung	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Klausur (120 Min.)	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, Lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

#### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihre Nachbardisziplinen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung, Übung	P	4	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Politisches System der BRD: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und institutionelle Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Grundlagen und Probleme des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	5	erforderlich	-	-	-	-
Vertiefung von Grundlagen und Problemen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 4: Vergleich politischer Systeme</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung in den Vergleich politischer Systeme I	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Einführung in die Vergleichende Policy-Forschung	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-



Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Regierungssysteme und Demokratietypen im Vergleich	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	
<b>Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Einführung in die Planung von Sozialkundeunterricht	Proseminar	P	2	5	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde	Proseminar	P	2	4	erforderlich	Bestehen der Studienleistung			

**Übergangsbestimmung** für Studierende des Lehramts an berufsbildenden Schulen: Der fachspezifische Anhang „Sozialkunde“ gilt für Studierende, die sich im Wintersemester 2019/2020 erstmals oder wieder in den Studiengang einschreiben und das Prüfungsverhältnis für das Lehramt an berufsbildenden Schulen begründen.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Sport**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien, und berufsbildenden Schulen.**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium im Fach Sport setzt das erfolgreiche Absolvieren einer sportpraktischen Eignungsprüfung voraus. Die Prüfungsbedingungen der sportpraktischen Eignungsprüfung ist in der Eignungsprüfungsordnung Sport geregelt.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Sport ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können den folgenden Tabellen entnommen werden.
- (4) Die Modulprüfung in den Modulen 3 und 4 besteht jeweils aus der Kombination sportpraktischer Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend im Veranstaltungssemester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen, und einer übergreifenden, schriftlichen Prüfung, die auch in Teilen abgelegt werden kann. Die Modulprüfung im Modul 6 besteht aus der Kombination sportpraktischer Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend im Veranstaltungssemester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen und einer mündlichen Prüfung. Die sportpraktischen und theoretischen Teilprüfungen dieser Module können jeweils in beliebiger Reihenfolge und zu verschiedenen Zeitpunkten abgelegt werden.

**Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	P	1	3	-	-			
Sportpädagogik und -didaktik	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
<b>Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Sportmedizin	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Bewegungs-, trainings- und gesundheitswissenschaftliche Aspekte im Kinder- und Jugendsport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
<b>Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundkurs Fitness und Gesundheit im Kinder- und Jugendsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Modulteilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie	-	Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Gerätturnen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-			
Grundkurs Gymnastik/Tanz	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Grundkurs Leichtathletik	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfungen als Modulteilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	
Grundkurs Schwimmen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
<b>Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Modulteilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Modulteilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind 4 WP zu belegen: 3 Ziel-/Torschussspiele (ZTS) und 1 Rückschlagspiel (RSS).</li> <li>• Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.</li> </ul>
Grundkurs Badminton (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Basketball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Fußball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Handball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Hockey (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tischtennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Volleyball (ZTS/RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
<b>Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2</b>				<b>13</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13</b>				
Sportsoziologische und historische Grundlagen	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Sportpsychologische Grundlagen	Vorlesung	P	1	2	-	-		-	
Geistes- und Sozialwissenschaften im Sport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-		-	
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden im Sport	Seminar	P	2	3	erforderlich	-		-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/-aktivitäten</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Grundkurs Psychomotorik/ Gesundheitssport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	-
Grundkurs Freizeit-/ Outdoorsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	
Schwerpunktkurs (SPK) nach Wahl aus den in Modul 3, 4 und 6 absolvierten Kursen (Grundkurs oder Exkursion)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	4	6	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	80 %	
Exkursion	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	

Übergangsregelung zu Modul 6: Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 6 bereits belegt haben, beenden das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom Ordnung vom 14. Dezember 2018.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	P	1	3	-	-			
Sportpädagogik und -didaktik	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
<b>Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Sportmedizin	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Bewegungs-, trainings- und gesundheitswissenschaftliche Aspekte im Kinder- und Jugendsport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
<b>Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Über- greifende Modulklau- sur (90- 120 Min.) oder Modulteil- klausuren auf Lehr- veranstal- tungs- ebene (je 24 Min.) sowie sport- praktische Prüfungen als Modul- teilprüfun- gen auf Lehr- veranstal- tungs- ebene	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind 4 WP zu belegen: 3 Ziel-/Torschussspiele (ZTS) und 1 Rückschlagspiel (RSS).</li> <li>• Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.</li> </ul>
Grundkurs Badminton (RSS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Basketball (ZTS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Fußball (ZTS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Handball (ZTS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Hockey (ZTS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tennis (RSS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tischtennis (RSS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Volleyball (ZTS/RSS)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
<b>Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/-aktivitäten</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundkurs Psychomotorik/ Gesundheitssport	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sport- praktische Prüfung	10 %	-
Grundkurs Freizeit-/ Outdoorsport	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sport- praktische Prüfung	10 %	-
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in Modul 4 und 6 absolvierten Kursen (Grundkurs oder Exkursion)	Fach- didaktisches Seminar mit Übung	P	4	4	erforderlich	-	sport- praktische Prüfung und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	80 %	Der Praxisteil geht zu 40 %, der Theorieteil zu 60 % in die Note ein.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
Exkursion	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-

Übergangsregelung zu Modul 6: Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 6 bereits belegt haben, beenden das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom Ordnung vom 14. Dezember 2018.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest**
**Sonderregelung für Studierende im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Technischen Universität Kaiserslautern (Universitätsverbund Südwest).**

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der TU Kaiserslautern als auch an einer anderen Hochschule für einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (an der Universität des Saarlandes in einem lehramtsbezogenen Studiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

<b>Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule</b>	<b>Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule</b>
	<b>Abweichend von § 1 Abs. 4 gilt:</b> An die Studierenden, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“ nicht verliehen.
<b>Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:</b> Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, dass die TU Kaiserslautern Ersthochschule sein soll.	<b>Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:</b> Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, welche Hochschule Ersthochschule sein soll.
<b>Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt:</b> Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines von dem oder der Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches, des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika.	<b>Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt:</b> Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines von der oder dem Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches.
<b>Ergänzend zu § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt:</b> Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der TU Kaiserslautern angeboten werden. Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.	<b>Ergänzend bzw. abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 gilt:</b> Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Falls die Universität des Saarlandes als Ersthochschule gewählt wurde, ist bereits bei der Einschreibung ein lehramtsbezogener Schwerpunkt zu wählen.
	<b>Abweichend von § 5 Abs. 2 und 3b gilt:</b> Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, ist die Teilnahme an einem Schulpraktikum (4 LP) erforderlich, soweit es nicht im lehramtsbezogenen Masterstudiengang erbracht wird.
	<b>Abweichend von § 11 Abs. 14 gilt:</b> Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, gelten die Fristen für das Erbringen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen nicht.
<b>Ergänzend zu § 16 gilt:</b> Bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien muss die Bachelorarbeit bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst in einem der gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. A gewählten Fächer oder den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Masterarbeit muss im künstlerischen Fach abgelegt werden.	<b>Abweichend von § 16 gilt:</b> Für Studierende, die als Ersthochschule eine andere Universität als die TU Kaiserslautern gewählt haben, ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit an der TU Kaiserslautern nicht verpflichtend.

Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
<p><b>Abweichend von § 21 gilt:</b></p> <p>Sofern die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, wird das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises dieser Universität von der Ersthochschule ausgestellt. Der Nachweis muss enthalten, dass alle in dem an der Zweithochschule studierten Fach für einen erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen erbracht worden sind. Das Bachelorzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Zweithochschule im Universitätsverbund Südwest studiert wurde.</p> <p>Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 65 Leistungspunkte, beim lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen 40 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten. Das von der Ersthochschule auszustellende Bachelorzeugnis enthält einen Hinweis, dass ein Fach des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges an der Universität des Saarlandes studiert und abgeschlossen wurde. Wird die Bachelorarbeit im Rahmen des Südwestverbundes an der kooperierenden Partnerhochschule angefertigt, wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist</p>	<p><b>Abweichend von § 21 gilt:</b></p> <p>Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, erhalten anstelle eines Zeugnisses und eines Diploma Supplement eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Noten und die erreichten Leistungspunkte in dem studierten Fach enthält. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.</p>
<p><b>Abweichend von § 21 Abs. 5 gilt:</b></p> <p>Wird die Bachelorarbeit nicht an der Ersthochschule angefertigt, wird die Bachelorurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist.</p>	

### Anhang 3: Sonderregelung zu als fachwissenschaftlicher Anteil anerkannten Studiengängen

**Sonderregelung für Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss (einschließlich Fachhochschule) in einem anderen Studiengang als dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, denen der fachwissenschaftliche Anteil eines Faches des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges in vollem Umfang anerkannt wurde.**

Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt:

Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst das Studium eines von der oder dem Studierenden gemäß Absatz 2 zu wählenden Faches, der Fachdidaktik des anerkannten Faches, des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika. Wurde das Fach Bildungswissenschaften anerkannt, erstreckt sich das Studium auf zwei Fächer gemäß § 5 Absatz 3 und die vorgeschriebenen schulischen Praktika.



## Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung und Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-35-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES ZU DEN STUDIENGÄNGEN	178
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	178
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	179
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	179
§ 4 Masterprüfung	180
§ 5 Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem, Modularisierter Studienaufbau, Studienleistungen	180
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	181
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	182
§ 8 Fachprüfungsausschüsse	183
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	184
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	184
ABSCHNITT II: DURCHFÜHRUNG DER MASTERPRÜFUNG	184
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	184
§ 12 Modulprüfungen	186
§ 13 Mündliche Prüfungen	186
§ 14 Schriftliche Prüfungen	187
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	188
§ 16 Masterarbeit	189
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	190
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	191
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	192
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	193
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	193
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	194
§ 23 Zusatzleistungen	194
ABSCHNITT III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	195
§ 24 Informationsrecht	195
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	195

ANHANG 1: FACHSPEZIFISCHE ANHÄNGE	196
Bildungswissenschaften	196
Biologie	197
Bautechnik	201
Chemie	203
Elektrotechnik	210
Geografie	212
Gesundheit	215
Holztechnik	216
Informatik	218
Informationstechnik/Informatik	220
Mathematik	221
Metalltechnik	226
Physik	229
Sozialkunde	233
Sport	236
ANHANG 2: SONDERREGELUNG UNIVERSITÄTSVERBUND SÜDWEST	240

## **Abschnitt I: Allgemeines zu den Studiengängen**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für die Lehrämter an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Masterstudiengang ist jeweils auf die besonderen Anforderungen des Lehramtes an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen ausgerichtet und führt entsprechend die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Sie haben zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erforderlich sind.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt verfügt.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums die Studienpläne und Modulhandbücher der Fächer, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Die Modulhandbücher enthalten detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile in den jeweiligen Fächern. Die Studienpläne und Modulhandbücher sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zu den Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erhält Zugang, wer
  - a) über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt,
  - b) eine lehramtsbezogene Bachelorprüfung mit dem entsprechenden lehramtsbezogenen Schwerpunkt in den gewählten Fächern (§ 5 Absatz 3) an einer Universität in Rheinland-Pfalz bestanden hat
  - c) oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch in den gewählten Fächern mit dem gewählten lehramtsbezogenen Schwerpunkt und in dem betreffenden lehramtsbezogenen Masterstudiengang (§ 21 Absatz 2) nicht verloren hat.

In begründeten Fällen können die Fachprüfungsausschüsse im Einvernehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Ministerium auch andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden schulischen Praktika können die Fachprüfungsausschüsse in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkennen.

- (2) Zum Masterstudiengang kann in begründeten Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist und bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Studiums lediglich noch 20 Leistungspunkte zu erbringen hat. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Bestimmungen in Anhang 1 über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt.

- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in den gewählten Fächern (§ 5 Absatz 3) mit dem gewählten lehramtsbezogenen Schwerpunkt und in dem betreffenden lehramtsbezogenen Masterstudiengang noch nicht verloren ist (§ 21 Absatz 2). Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln die §§ 6 und 11.

- (5) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Fachprüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan des jeweiligen Fachs und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

## § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester erfolgen, zum Sommersemester nur soweit es ein entsprechendes Lehrangebot gibt (Anhang 1). Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt beim Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus drei Semester; beim Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und beim Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils vier Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten (Lehramt an Realschulen plus) bzw. vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

#### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die schulischen Praktika. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

#### § 5 Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem, Modularisierter Studienaufbau, Studienleistungen

(1) Der lehramtsbezogene Masterstudiengang umfasst das Studium der zwei von der oder dem Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Fächer, das Studium des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika. Im Rahmen des Masterstudienganges müssen mindestens die folgenden Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP.

Die Masterstudiengänge gliedern sich wie folgt:

##### 1. Lehramt an Realschulen plus

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | verpflichtende Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): | 70 LP, |
|    | davon für  |        |
| -  | Fach 1:  | 23 LP, |
| -  | Fach 2:  | 23 LP, |
| -  | Bildungswissenschaften:                                | 24 LP, |
| b) | die schulischen Praktika gemäß Absatz 3b:              | 4 LP,  |
| c) | die Masterarbeit:                                      | 16 LP. |

Zusätzlich müssen für den Abschluss des Masterstudienganges noch 30 LP aus dem Vorbereitungsdienst oder entsprechende Ergänzungsleistungen erbracht werden. Ergänzungsleistungen werden im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der zuständigen Fachprüfungsausschüsse in mindestens einem der Fächer erbracht und ersetzen nicht den Vorbereitungsdienst. Ergänzungsleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

##### 2. Lehramt an Gymnasien:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | verpflichtende Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): | 96 LP, |
|    | davon für  |        |
| -  | Fach 1:  | 42 LP, |
| -  | Fach 2:  | 42 LP, |
| -  | Bildungswissenschaften:                                | 12 LP, |
| b) | die schulischen Praktika gemäß Absatz 3b:              | 4 LP,  |
| c) | die Masterarbeit:                                      | 20 LP. |

##### 3. Lehramt an berufsbildenden Schulen

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | verpflichtende Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): | 96 LP, |
|    | davon für  |        |
| -  | Fach 1:  | 44 LP, |
| -  | Fach 2:  | 40 LP, |
| -  | Bildungswissenschaften:                                | 12 LP, |
| b) | die schulischen Praktika gemäß Absatz 3b:              | 4 LP,  |
| c) | die Masterarbeit:                                      | 20 LP. |

(2) An der Technischen Universität Kaiserslautern werden folgende Fächer angeboten:

- A. Biologie, Chemie, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.
- B. Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Metalltechnik.

Dabei können nur Fächerkombinationen gewählt werden, die entweder zwei Fächer aus A. umfassen (lehramtsbezogene Schwerpunkte Realschulen plus und Gymnasien) oder Kombinationen eines Faches aus B. (Fach 1) mit einem Fach aus A. (Fach 2) (lehramtsbezogener Schwerpunkt berufsbildende Schulen). Die Fächerkombination Informationstechnik/Informatik mit Informatik ist unzulässig.

(3a) Die für die jeweiligen Fächer relevanten fachspezifischen Einzelheiten sind in Anhang 1 geregelt. Die Erstellung wie auch die Änderung des fachspezifischen Anhangs werden durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen.

(3b) Die schulischen Praktika (Absatz 2 Nr. 1 b), Nr. 2 b) und Nr. 3 b) erfolgen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 7, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch). Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für schulische Praktika ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen. Die Vergabe der Leistungspunkte für die Masterarbeit erfolgt nach Bestehen der Masterarbeit.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Laboren, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Praktika, Projekten, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Fachprüfungsausschüsse oder mit von diesen Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang und nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

(12) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 5 Absatz 3b erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

## **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige

Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an die betreffenden Fachprüfungsausschüsse weitergeleitet. Diese entscheiden über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheiden die jeweiligen Fachprüfungsausschüsse.

## **§ 8 Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt jeder Fachbereich, der einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang anbietet, einen Fachprüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Die Fachprüfungsausschüsse nehmen die ihnen durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen. Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Fachübergreifende Fragen werden von den betroffenen Fachprüfungsausschüssen unter Moderation der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung entschieden. Die Fachprüfungsausschüsse beziehen Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten dem jeweiligen Fachbereichsrat und dem Zentrum für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Die Fachprüfungsausschüsse geben darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Fachprüfungsausschuss gehören jeweils sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung kann an den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen. Der Fachprüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Fachprüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses haben die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Fachprüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die jeweiligen Vorsitzenden oder auf andere ihrer Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen können sie Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Fachprüfungsausschusses sein müssen. Die Fachprüfungsausschüsse werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Sie können die Bestellung mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans dem Dekanat übertragen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang und/oder einer Fächerkombination und/oder einem Fach an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und



2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem lehramtsbezogenen Studiengang und/oder einem Fach oder einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(3) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den jeweiligen Fachprüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Fachprüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in der Fächerkombination oder dem jeweiligen Fach des jeweiligen Masterstudienganges gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die, in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten, fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 2 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung nicht gegeben ist, an einer Modul- oder Modulteilprüfung teil, so gilt diese als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

## § 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden. In jedem Fach nach § 5 Absatz 3 und im Fach Bildungswissenschaften wird nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs mindestens eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung mündlich abgelegt. An der mündlichen Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung kann eine vom Landesprüfungsamt beauftragte Person teilnehmen.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form, Gegenstände und Dauer der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern nach näherer Regelung in Anhang 1 mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem

hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), Protokollen (Absatz 8), schriftliche Ausarbeitungen (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1. Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von der oder dem Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten aufzubewahren.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 5 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 5) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person

(Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form von Protokollen ist das Festhalten der Inhalte und Ergebnisse einer Lehrveranstaltung zu verstehen. Der Umfang und die Bearbeitungsdauer des Protokolls werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(9) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 5 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von sportpraktischen, laborpraktischen, planerischen oder gestalterischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machenden Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(5) Sportpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Art und Dauer der sportpraktischen Prüfung ist in Anhang 1 geregelt.

(6) Die Ermittlung der Leistung bei sportpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machenden Kriterien. Sportpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(7) Praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation, eines Vortrages oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit in Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine

Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder das Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die studienbegleitend erbracht wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus ihren oder seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(1a) Die Masterarbeit ist in folgenden Fächern anzufertigen:

1. Lehramt an Realschulen plus:  
In einem der Fächer gemäß § 5 Absatz 3 lit. A. oder im Fach Bildungswissenschaften.
2. Lehramt an Gymnasien:  
In einem der Fächer gemäß § 5 Absatz 3 lit. A.
3. Lehramt an berufsbildenden Schulen:  
In einem der Fächer gemäß § 5 Absatz 3 lit. A. oder lit. B.

Bei der Themenvergabe sind fachdidaktische Schwerpunktsetzungen sowie eine Kombination der Fächer untereinander möglich. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden (§ 5 Absatz 13 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung). Beim Lehramt an berufsbildenden Schulen muss eine der beiden Arbeiten in einem Fach gemäß § 5 Absatz 3 lit. B. angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den jeweiligen Fachprüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat und für den jeweiligen lehramtsbezogenen Schwerpunkt mindestens folgende Leistungspunkte erworben hat:

1. Lehramt an Realschulen plus:                   mindestens 20 LP.
2. Lehramt an Gymnasien:                        mindestens 60 LP.
3. Lehramt an berufsbildenden Schulen:       mindestens 60 LP.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung gemäß Satz 1 wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt für den jeweiligen lehramtsbezogenen Schwerpunkt:

1. Lehramt an Realschulen plus:               vier Monate.
2. Lehramt an Gymnasien:                       sechs Monate.
3. Lehramt an berufsbildenden Schulen:       sechs Monate.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 480 Stunden für das Lehramt an Realschulen plus bzw. von 600 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen für die oder den Studierenden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

- (8) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (10) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (11) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Bei planerischen Entwurfsarbeiten ist statt der gedruckten Ausfertigung eine beim Fachbereich gängige Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (12) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Der zuständige Fachprüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eines der zuständigen Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (13) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (14) Ist die Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom zuständigen Fachprüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut,	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut,	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend,	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend,	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend,	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfung) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für

sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Fachnoten und die Note im Fach Bildungswissenschaften errechnen sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der den Fächern und den Bildungswissenschaften zugeordneten Module, mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Bei der Bildung der Fachnoten und der Note im Fach Bildungswissenschaften wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(4a) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note im Fach Bildungswissenschaften und der Note der Masterarbeit, gewichtet mit den nach § 5 Absatz 2 dem jeweiligen Fach und der Masterarbeit zugeordneten Leistungspunkten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### **§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene praktische Prüfungen können zweimal wiederholt werden. In Anhang 1 kann die Wiederholungsmöglichkeit abweichend auf eine Wiederholung begrenzt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den zuständigen Fachprüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der zuständige Fachprüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses bzw. der oder des zuständigen Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Prüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem zuständigen Fachprüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss, der die schwere Täuschung festgestellt hat, die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit der spezifischen Fächerkombination ausschließen, nachdem die übrigen zuständigen Fachprüfungsausschüsse einbezogen wurden. Zudem kann die oder der Studierende von dem betreffenden Fach im lehramtsbezogenen Masterstudiengang und im ehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) ausgeschlossen werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der zuständige Fachprüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber den zuständigen Fachprüfungsausschüssen den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren des Faches, der Fächerkombination oder von der Masterprüfung insgesamt erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann entsprechend nicht mehr an Prüfungen des Faches oder der Fächerkombination in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in das Fach, die Fächerkombination oder den jeweiligen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist entsprechend wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

#### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(2) Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

#### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen, die schulischen Praktika und die Masterarbeit bestanden sind. Zum Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus muss weiter der Nachweis von 30 Leistungspunkten aus dem Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsleistungen (§ 5 Absatz 2) erbracht werden. Der Nachweis der Zeiten aus dem Vorbereitungsdienst erfolgt durch eine Bescheinigung des Landesprüfungsamtes. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4a gebildet.

(2) Darf eine in dem Fach Bildungswissenschaften oder einem Fach der gewählten Fächerkombination verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung (einschließlich der Masterarbeit) nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach sowie in der gewählten Fächerkombination mit dem gewählten lehramtsbezogenen Schwerpunkt verloren. Ist der Prüfungsanspruch in einer zuvor gewählten weiteren (zweiten) Fächerkombination oder im Fach Bildungswissenschaften verloren, so ist der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Studiengang im Sinne des § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält den lehramtsbezogenen Schwerpunkt, die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften, der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Die Noten der einzelnen Modulprüfungen, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden in einem Transcript of Records aufgeführt. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen

abgelegt wurden, im Transcript of Records genannt. Die Anzahl der in Zusatzleistungen (§ 23) erworbenen Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, der spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten ist, in das Transcript of Records aufgenommen.

(4) In den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen trägt das Zeugnis das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde. Gleiches gilt im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus im Falle von Ergänzungsleistungen (gemäß § 5 Absatz 2). Ansonsten trägt im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus das Zeugnis das Datum, an dem die Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorgelegt wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, der für die Prüfungsangelegenheiten des Faches, dem das Schwerpunktgebiet der Masterarbeit angehört, zuständig ist, zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das Fach, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, angehört; bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, dem das Schwerpunktgebiet der Masterarbeit angehört. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des entsprechenden Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die betreffenden Fachprüfungsausschüsse nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des zuständigen Fachprüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Das Erbringen von Zusatzleistungen in einem zulassungsbeschränkten Fach oder Studiengang, das oder der nicht zur Fächerkombination gehört, ist nicht möglich.

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

#### § 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zuzuordnen sind.
- (2) In den fachspezifischen Anhängen kann für das jeweilige Fach eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738) tritt zeitgleich außer Kraft. Die Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 bleiben unberührt.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen  
Prof. Dr. Oliver Kornadt

Der Dekan des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Prof. Dr.- Ing Tilman Beck

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
Prof. Dr. Sandro Keller

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik  
Prof. Dr. Wolfram Decker

Der Dekan des Fachbereichs Chemie  
Prof. Dr. Werner Thiel

Der Dekan des Fachbereichs Physik  
Prof. Dr. Sebastian Eggert

Der Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
Prof. Dr.- Ing. Ralph Urbansky

Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung  
Prof. Dr. Sascha Henninger

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
Prof. Dr.- Ing. Stefan Deßloch

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Shanley Allen

**Anhang 1: Fachspezifische Anhänge**
**Bildungswissenschaften**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

(1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.

(2) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge angeboten:

- Schulentwicklung und differenzielle Didaktik (LARplus, LAG)
- Berufspädagogik (LABBS)
- Besondere Bildungs- und Förderaufgaben (LARplus)

(3) Nach Inkrafttreten, findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zuzuordnen sind.

(4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen		
							Form und Dauer	Gewichtung			
<b>Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik (für Lehramt an Realschulen plus/Gymnasien)</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/1, für Lehramt an Realschulen plus 1/2</b>						
Pädagogische Psychologie	Vorlesung	WP	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.		
Lehr-/Lerntheorien	Seminar				erforderlich	-					
Forschungswerkstatt Bildung auf Mikro-, Meso- und Makroebene	Seminar	P	4	5	erforderlich	-					
Schul- und Unterrichtsforschung	Seminar	WP	2	4	erforderlich	-					
Ansätze und aktuelle Trends der Schulentwicklung	Seminar				erforderlich	-					
Bildungssoziologie	Seminar				erforderlich	-					
<b>Modul 7: Berufspädagogik (für Lehramt an berufsbildenden Schulen)</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/1</b>						
Forschungswerkstatt Bildung auf Mikro-, Meso- und Makroebene	Seminar	P	4	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.		
Theorien und Konzepte beruflicher Bildung	Seminar	WP	2	4	erforderlich	-					
Kompetenzorientiertes Lehren, Lernen und Prüfen in der Beruflichen Bildung	Seminar				erforderlich	-					
Pädagogische Psychologie	Vorlesung	WP	2	3	erforderlich	-				-	-
Lehr-/Lerntheorien	Seminar				erforderlich	-				-	-
<b>Modul 8: Besondere Bildungs- und Förderaufgaben (für Lehramt an Realschulen plus)</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/2</b>						
Ethik pädagogischen Handelns	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-		
Berufs- und Arbeitswelt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-					
Umgang mit herausfordernden Schulsituationen	Seminar	P	2	4	erforderlich	-					

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, Referaten und Präsentation. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## Biologie

### Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Biologie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Biologie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

#### Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
<b>Modul 11: Fachdidaktik 2</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung (30-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 14: Genetik/ Mikrobiologie</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	1,5	erforderlich	-			
<b>Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Naturwissenschaften 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Naturwissenschaften 2a/2b	Seminar	Pflicht	4	5	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 15 Teil 2: SOE - Scholorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Scholorientiertes Experimentieren	Praktikum	Pflicht	6	8	erforderlich	-	-	-	-

Studierende, die den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2019/2020 begonnen oder abgeschlossen haben, belegen an Stelle der Veranstaltung „Scholorientiertes Experimentieren 1“ die Veranstaltungen „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ inkl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Bio-logen und Chemiker“ (= 4 LP) gemäß der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind von Studierenden mit dem Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
<b>Biologie</b>		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Physik: Modul 15 Teil 2 „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende, SoE“ (8 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften“ (3 SWS +1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP) <sup>1</sup>
<b>Chemie</b>	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Physik: Modul 15 Teil 2 „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende, SoE“ (8 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie-Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich, ohne Prüfung, der Besuch der Vorlesung „Zellbiologie“ (Modul 2) (insg. 8 LP)
<b>Physik</b>	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften“ (3 SWS +1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP) <sup>1</sup>	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie-Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich, ohne Prüfung, der Besuch der Vorlesung „Zellbiologie“ (Modul 2) (insg. 8 LP)	

<sup>1</sup>Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Zellbiologie/ Genetik</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4,5	-	-	Klausur (60-90 min)	60%	
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Zellbiologie 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 min)	40%	
Praktikum Zellbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 10: Mikrobiologie/ Biotechnologie</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (90-120 min)	50%	
Praktikum Mikrobiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Biotechnologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 min)	50%	
Praktikum Biotechnologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 11: Fachdidaktik 2</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung (30-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gem. § 5 Abs. 11 LVO
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	-	-	
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 12: Wahlpflicht-Praktikum</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Wahlpflicht-Praktikum	Praktikum/ Seminar	Wahlpflicht	8	9	erforderlich	-	je nach Wahl; Teilleistungen - mündlich - schriftlich - praktisch	-	-
<b>Modul 13: Wahlpflicht-Veranstaltungen</b>				<b>3</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Theoretische oder praktische Lehrveranstaltungen	nach Angebot	Wahlpflicht	2-3	3	erforderlich	-	-	-	Studienleistungen hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 6: Ökologie/ Biodiversität und Evolution</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Ökologie	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Biodiversität	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-			
Evolution	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-			
Biodiversität/Tierökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
Biodiversität/Pflanzenökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	2,5	erforderlich	-			
<b>Modul 7: Physiologie der Pflanzen</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Pflanzenphysiologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Pflanzenphysiologie	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
<b>Modul 8: Physiologie der Tiere</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Tierphysiologie	Vorlesung	Pflicht	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	Teilleistung: optional Versuchsprotokoll
Praktikum Tierphysiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	5 von 6 bestandene Antestate			
<b>Modul 11: Fachdidaktik 2</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung (30-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 14: Genetik und Mikrobiologie</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-			
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	1,5	erforderlich	-			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss



**Bautechnik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Bautechnik kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Bautechnik ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundbau I	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Bodenmechanik I	Vorlesung/Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Straßenbau	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 10: Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Massivbau I	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/Übung	P	4	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Bauschadenanalyse	Vorlesung/Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 11: Rechnergestützte Methoden und Verfahren</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
IT im Bauwesen - Grundlagen, CAD & BIM	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Präsentationstechnik	Seminar	P	1	1,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Anwendung rechnergestützter Methoden	Vorlesung/ Übung	P	1,5	3,5	-	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 12: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Fachdidaktik III (Bau): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Bautechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktik IV (Bau): Planung, Aufbau und Erstellen von Unterrichtsreihen der Bautechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 13: Wahlpflichtbereich</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	s. Auswahl	unterschiedlich	erforderlich	-	-	-	siehe nachfolgende Zeile
<p>Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann unter <a href="http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-MEDBT">http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-MEDBT</a> eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %</li> <li>- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %</li> <li>- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %</li> </ul> <p>Sofern es der Anbieter eines Wahlfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „mE“ eingetragen.</p>									
<b>Modul 14: Betriebspraktikum</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Betriebspraktikum	Praktikum	P	-	5	erforderlich	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, aus der didaktisch-methodischen Gestaltung einer Seminareinheit und/oder aus mündlichen Prüfungen. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Chemie**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Gemäß § 18 Absatz 5 können laborpraktische Prüfungen am Fachbereich Chemie im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie</b>					<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>			
a) Biochemie <sup>3</sup>	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	3	-
b) Alltags- und Umweltchemie (aus den Bereichen Biochemie + Organische Chemie)	Praktikum	P	6	6	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>4</sup>	6	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>					<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>			
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	WP	2	3	-	-	je nach Wahl <sup>5</sup>	50 %	-
b) Vertiefende Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	-	-	schriftliche Ausarbeitung	50 %	-
<b>Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften</b>					<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>			
a) Bereichsfach Naturwissenschaften 1	Vorlesung	P	2	3	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur) <sup>6</sup>	-	-	-	-
b) Bereichsfach Naturwissenschaften 2a	Seminar	P	2	5		-	-	-	-
c) Bereichsfach Naturwissenschaften 2b			2	-		-	-	-	-

**Weitere Anmerkungen:**

Als mündliche Prüfung nach § 5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 9 oder Modul 10 gewählt werden. Bei Wahl von Modul 10 findet zu Teil a) und Teil b) eine mündliche Prüfung statt.

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 10 a):

- Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I sowie Biochemie II (Nucleinsäuren und Proteinbiosynthese) sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung wählbar.
- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Laboren, Praktika, Projekten, schriftlichen Ausarbeitungen, Vorträgen, Praktikumsaufgaben, Kurzpräsentationen, Experimentalvorträgen, Unterrichtsminiaturen und lehrpraktischen Übungen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Modul 9 a: Biochemie: Studierende des Master of Education Chemie hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>4</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

<sup>5</sup>Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>6</sup>Eine Praktikumsleistung kann mit Hilfe von Protokollen, Kolloquien, Analysen etc. bewertet werden. Wie sich die praktische Leistung zusammensetzt wird vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

**Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:**

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
Biologie		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- <u>und</u> Chemiestudierende“ (8 LP) <sup>2</sup>	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP) <sup>1</sup>
Chemie	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- <u>und</u> Chemiestudierende“ (8 LP) <sup>2</sup>		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie (aus Modul 2) (insg. 8 LP)
Physik	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP) <sup>1</sup>	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie (aus Modul 2) (insg. 8 LP)	

<sup>1</sup>Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Modul 15 Teil 2 für Biologie- und Chemiestudierende:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften - Teil 2 für Biologie- und Chemiestudierende: SOE – Scholorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende (RS+)</b>				<b>8</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>		
Scholorientiertes Experimentieren 1	Praktikum (P)	P	6	8	Experimentvorträge, Unterrichtsminiaturen	-	-	-	

Studierende, die den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2019/2020 begonnen oder abgeschlossen haben, belegen an Stelle der Veranstaltung „Scholorientiertes Experimentieren 1“ die Veranstaltungen „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ inkl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Bio-Logen und Chemiker“ (= 4 LP) gemäß der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018.

### Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 11: Organische Chemie – Reaktionsmechanismen</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
a) Organische Chemie und praktikumsbegleitendes Seminar	Praktikum mit Seminar	P	5	5	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	60%	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
b) Reaktionsmechanismen in der organischen Chemie für Lehramtsstudierende	Vorlesung mit Übung	P	4	6	-	-	mündliche Prüfung (30-45 Min.)	40%	Für Studierende, die nach einer früheren Prüfungsordnung im Rahmen des Bachelorstudiengangs in Modul 5 Organische Chemie II die Klausur zur Lehrveranstaltung Reaktionsmechanismen der organischen Chemie absolviert haben, gilt eine abweichende Regelung <sup>4</sup>
<b>Modul 12: Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
a) Anorganische Chemie	Praktikum	P	7	5	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	5	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
b) Chemie der Hauptgruppenelemente	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung (30-45 Min.)	6	-
c) Koordinationschemie	Vorlesung	P	2	3	-	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
a) Biochemie <sup>5</sup>	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min) <sup>6</sup>	3	-
b) Vertiefende Fachdidaktik 1	Seminar	P	3	3	schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	-
c) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	WP	2	3	-	-	je nach Wahl <sup>7</sup>	3	-
d) Vertiefende Fachdidaktik 2 <sup>8</sup>	Seminar	P	4	5	-	-	schriftliche Ausarbeitung laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung<sup>2</sup></li> <li>• Die Notenberechnung der Veranstaltung setzt sich zusammen aus 65% schriftliche Ausarbeitung und 35% laborpraktische Prüfungen.</li> </ul>
<b>Modul 14: Physikalische Chemie - Vertiefung</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
a) Praktikum Physikalische Chemie	Praktikum	P	3	5	-	-	laborpraktische Prüfungen <sup>3</sup>	-	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup>
b) Seminar Physikalische Chemie	Seminar	P	1	1	Vortrag	-	-	-	-

**Weitere Anmerkungen:**

Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 11 oder Modul 12 gewählt werden.

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 13 Teil c):

- Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul "NW Bereichsfach Naturwissenschaften" Modulnummer 17) belegt werden.
- Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I sowie Biochemie II (Nucleinsäuren und Proteinbiosynthese) sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung -wählbar.
- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht unter den ersten beiden Punkten aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Laboren, Praktika, Projekten, schriftlichen Ausarbeitungen, Vorträgen, Praktikumsaufgaben, Kurzpräsentationen, Experimentalvorträgen, Unterrichtsminiaturen und lehrpraktischen Übungen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

<sup>4</sup>Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudienganges im Modul 5 - Organische Chemie II die Klausur zur Lehrveranstaltung „Reaktionsmechanismen der organischen Chemie“ absolviert haben, müssen anstelle b) „Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie für Lehramtsstudierende“ die nachfolgenden Veranstaltungen sowie die zugehörige Prüfung ablegen:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 11: Organische Chemie III Reaktionsmechanismen und Organisches Synthesepraktikum</b>									
c) Aromaten und Heterocyclen	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung (30-45 Min.)	40%	-
d) Alltagsrelevante Verfahren	Vorlesung	P	2	3	-	-			

<sup>5</sup>Modul 13 a: Studierende des Master of Education Chemie hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>6</sup>Ob die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur durchgeführt wird, wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>7</sup>Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>8</sup>Übergangsregelung zu Teilmodul 13 d: Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis vor dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 19/20 begründet haben, schließen das Teilmodul nach bisheriger Prüfungsordnung ab.

### Lehramt an Gymnasien: Chemie als nichtkünstlerisches Beifach (für Bildende Kunst oder Musik)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik</b>				<b>14</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
a) Biochemie <sup>4</sup>	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung <sup>7</sup> (15-30 Min.)	3	-
b) Vertiefende Fachdidaktik 1	Seminar	P	3	3	schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	-
c) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	WP	2	3	-	-	je nach Wahl <sup>3</sup>	3	-
d) Vertiefende Fachdidaktik 2 <sup>6</sup>	Seminar	P	4	5	-	-	schriftliche Ausarbeitung	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung<sup>2</sup></li> <li>• Die Notenberechnung der Veranstaltung setzt sich zusammen aus 65% schriftliche Ausarbeitung und 35% laborpraktische Prüfung.</li> </ul>

#### Weitere Anmerkungen:

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 13 Teil c):

- Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul "NW Bereichsfach Naturwissenschaften", Modulnummer 17) belegt werden.
- Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I sowie Biochemie II (Nucleinsäuren und Proteinbiosynthese) sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung wählbar.
- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht unter den ersten beiden Punkten aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Laboren, Praktika, Projekten, schriftlichen Ausarbeitungen, Vorträgen, Praktikumsaufgaben, Kurzpräsentationen, Experimentalvorträgen, Unterrichtsminiaturen und lehrpraktischen Übungen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>4</sup>Modul 13 a: Studierende des Master of Education Chemie hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>5</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

<sup>6</sup>Übergangsregelung zu Teilmodul 13 d: Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis vor dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 19/20 begründet haben, schließen das Teilmodul nach bisheriger Prüfungsordnung ab.

<sup>7</sup>Mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung ist die Prüfung zu Modul 13a.

### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
<b>Modul 6: Physikalische Chemie – Grundlagen</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
a) Physikalische Chemie I	Vorlesung mit Übung	P	4	6	-	-	Klausur (60- 90 Min.)	6	
b) Physikalische Chemie II	Vorlesung mit Übung	P	4	6	-	-	Klausur (60- 90 Min.)	6	
<b>Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht<sup>6</sup></b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
a) Methoden im Chemieunterricht	Praktikum	P	3	3	-	-	labor- praktische Prüfungen <sup>3</sup>	35%	Teilnahme- voraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 5 sowie die Sicherheits- unterweisung <sup>2</sup>
	Seminar		2	2	-	-	schriftliche Aus- arbeitung oder Vortrag (45-60 Min.) <sup>4</sup>	65%	
b) Lehrpraktische Übung	Seminar	P	1	2	lehr- praktische Übung sowie schriftliche Aus- arbeitung	-	-	-	Teilnahme- voraussetzung ist der Abschluss des Moduls 3 sowie die Sicherheits- unterweisung <sup>2</sup>
<b>Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
a) Biochemie <sup>8</sup>	Vorlesung	P	2	3	-	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	3	
b) Alltags-und Umweltchemie (aus den Bereichen Biochemie + Organische Chemie)	Praktikum	P	6	6	-	-	labor- praktische Prüfungen <sup>3</sup>	6	Teilnahme- voraussetzung ist die Sicherheits- unterweisung <sup>2</sup>

#### Weitere Anmerkungen:

Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 6 oder Modul 9 gewählt werden. Bei Wahl von Modul 9 wird eine mündliche Prüfung über beide Veranstaltungen durchgeführt.

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 10 Teil a):

- Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul "NW Bereichsfach Naturwissenschaften", Modulnummer 17) belegt werden.
- Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I sowie Biochemie II (Nucleinsäuren und Proteinbiosynthese) sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung wählbar.



- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht unter den ersten beiden Punkten aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Laboren, Praktika, Projekten, schriftlichen Ausarbeitungen, Vorträgen, Praktikumsaufgaben, Kurzpräsentationen, Experimentalvorträgen, Unterrichtsminiaturen und lehrpraktischen Übungen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

<sup>4</sup>Die Prüfungsform wie z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, Vortrag etc. wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>5</sup>Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

<sup>6</sup>Übergangsregelung zu Modul 7: Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis vor dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 19/20 begründet haben, schließen das Modul nach bisheriger Prüfungsordnung ab.

<sup>7</sup>Übergangsregelung zu Modul 8: Studierende, die in Modul 8 bereits eine Modulprüfung nach einer Prüfungsordnung vor dem 17. Juli 2017 erbracht haben, studieren das Modul nach den Vorgaben der ursprünglichen Prüfungsordnung fertig.

<sup>8</sup>Modul 9 a: Studierende des Master of Education Chemie hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Elektrotechnik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Elektrotechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Dabei kann ein Schwerpunkt aus dem Schwerpunktangebot: „Automatisierungstechnik“ oder, „Informations-/Kommunikationstechnik“ gewählt werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Elektrotechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Schwerpunkt Automatisierungstechnik**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul AM1/IM1: Systemtechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Elektrische Messtechnik II	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	
Elektronik II	Vorlesung + Übung	P	2+1	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	
<b>Modul AM2: Regelungstechnik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Lineare Regelungen	Vorlesung + Übung	P	3+1	7	-	-	Klausur (180 Min.)	7	-
<b>Modul AM3: Praxis Automatisierungstechnik</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Labor Automatisierungstechnik (Vertiefer)	Labor	WP	4	5	erforderlich	-			
Labor Energie- und Automatisierungstechnik	Labor				erforderlich	-			
Industrieprojekt	Projekt	P	5	6	-	-	schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
<b>Modul AM4: Automatisierungstechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
CAE in der Regelungstechnik	Vorlesung + Übung	WP	3+1	5	-	-	Klausur (60 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.)	5	Es müssen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP belegt werden.
Dynamische Regelantriebe/ Mechatronische Antriebssysteme	Vorlesung + Übung	WP	2+1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	4	
Optimal Control	Vorlesung	WP	2	3	-	-	Klausur (180 Min.)	3	
Mikroelektronik für Nichtvertiefer	Vorlesung + Übung	WP	2+1	4	-	-	Klausur (60 Min.)	4	
<b>Modul AM5/IM5: Fachdidaktik</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja	mündliche Prüfung (30 Min.)		mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Fachdidaktik Informationstechnik	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistung und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul AM1/IM1: Systemtechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Elektrische Messtechnik II	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	-
Elektronik II	Vorlesung + Übung	P	2+1	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	
<b>Modul IM2: Nachrichtentechnik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Nachrichtentechnik	Vorlesung + Übung	P	3+1	7	-	-	Klausur (90 Min.)	7	-
<b>Modul IM3: Praxis Informations- und Kommunikationstechnik</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Labor Nachrichtentechnik (Lehramt)	Labor	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	-
Labor Digitaltechnik I	Labor				erforderlich	-			
Industrieprojekt	Projekt	P	5	6	-	-	schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	6	
<b>Modul IM4: Informations- und Kommunikationstechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Grundlagen der Informationsverarbeitung	Vorlesung + Übung	WP	3+1	5	-	-	Klausur (180 Min.)	5	Es müssen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP belegt werden.
Hochfrequenztechnik	Vorlesung + Übung	WP	2+1	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	
Wireless and Multimedia Systems	Vorlesung + Übung	WP	2+1	5	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	5	
<b>Modul AM5/IM5: Fachdidaktik</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			
Fachdidaktik Informationstechnik	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistung und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## Geografie

### Fachspezifischer Anhang für die Prüfung in den Lehramtsbezogenen Masterstudiengängen mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien, oder berufsbildenden Schulen studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

#### Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	Protokoll	3/10	
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4				
Empirische Sozialforschung	Übung	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit	-	-
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				3	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 3				
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit	-	-
Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.
Gesellschaftslehre im Unterricht	Seminar	P	2	5	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

<sup>1</sup>Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Übergangsbestimmung:

1. Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
2. Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	Protokoll	3/10	
<b>Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	-	-
<b>Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Instrumente und Methoden der Umweltplanung	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	9/10	-
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	Die Geländeübung wird an zwei aufeinanderfolgenden Tagen abgeleistet.
<b>Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul: Mensch und Umwelt</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Siedlungsökologie	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	Hausarbeit	jeweils 25 %	Es müssen 12 LP erbracht werden, wobei die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen freigestellt ist. Prüfungsleistungen in englischsprachigen Veranstaltungen können auf Englisch abgenommen werden.
Grundlagen der Ökologie und Klimamodelle	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
Stadtentwicklung / Ländlicher Raum	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
ÖPNV / Verkehr und Umwelt	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	mündliche Prüfung (15 Min.)		
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
Grundlagen und Methoden der Digitalisierung und Visualisierung	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	Hausarbeit		
Wasserwirtschaft in ariden Gebieten	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	Referat		
Lärminderung und Luftreinhaltung	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
Stadt- und Regionalgeographie im Rust Belt der USA	Vorlesung/Übung	WP	2	3	-	-	Hausarbeit		
Naturwissenschaftliches Praxis-Seminar (NaWi): Ökosystem Boden	Seminar	WP	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)		

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Naturwissenschaftliches Praktikum (NaWi): Ökosystem Boden – Feldarbeit und Laboranalyse	Geländeübung	WP	2	3	-	-	Protokoll		

<sup>1</sup>Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Übergangsbestimmung:

- Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

#### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa</b>				<b>11</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>		
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	1/3	-
Siedlungsökologie	Vorlesung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/3	
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	Protokoll	1/3	
<b>Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung</b>				<b>18</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 18</b>		
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	1/4	-
Instrumente und Methoden der Umweltplanung	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/4	
Grundlagen und Methoden der Digitalisierung und Visualisierung	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/4	
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung	1/4	
<b>Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts</b>				<b>11</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>		
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

<sup>1</sup>Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Übergangsbestimmung:

- Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

**Gesundheit**
**Fachspezifischer Anhang für die in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Gesundheit kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Gesundheit ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist nur möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul LG-9: Public Health II: Organisatorische Grundlagen des Gesundheitswesens</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Qualitätssicherung und -management im Gesundheitswesen	Vorlesung	P	2	3	-	-	-	-	-
Dokumentation in Einrichtungen des Gesundheitswesens inkl. Datenschutz	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Organisation und Verwaltung in Einrichtungen des Gesundheitswesens	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-10: Krankheitslehre II</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>				
Diagnostik und evidenzbasierte Therapie	Vorlesung	P	2	3	-	-	-	-	-
Präventionskonzepte	Übung	P	3	5	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-11: Praxisprojekt Prävention</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Praxisprojekt Prävention/ Gesundheit	Praktikum	P	4	6	erforderlich	-	Projektarbeit	-	-
<b>Modul LG-12: Kommunikation und Beziehungsgestaltung</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Coaching-Prozesse	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-20 Min.)	-	-
Handlungsfelder und Methoden in der Organisationskommunikationsforschung	Seminar	P	5	5	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul LG-13: Fachdidaktik Gesundheit II</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	-
Fachdidaktik	Übung	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-
Sportpädagogisches Vertiefungsfach	Seminar	P	2	5	erforderlich	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat mit Handout, Poster, Hausarbeit, Seminararbeit, didaktisch-methodischer Gestaltung einer Unterrichtseinheit, Praktikumsbericht, Projektpräsentation und/oder praktischer oder mündlicher Demonstration. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. Die Form der erforderlichen Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Holztechnik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Holztechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Holztechnik ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Raumgestaltung, Möbelbau</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Raumgestalt I	Vorlesung/ Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Spezialfall Raumgestalt	Vorlesung/ Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 10: Ingenieurholzbau</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Ingenieurholzbau II	Vorlesung/ Übung	P	4	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
<b>Modul 11: Methoden und Verfahren der Fertigung</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
IT im Bauwesen – Grundlagen, CAD & BIM	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen aus „IT im Bauwesen“ und „Präsentationstechnik“ erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Präsentationstechnik	Seminar	P	1	1,5	erforderlich	-			
Maschinenarbeit	Vorlesung/ Übung	P	3	2,5	erforderlich	-			
<b>Modul 12: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Fachdidaktik III (Holz): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Holztechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	erforderlich	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktik IV (Holz): Planung, Aufbau und Erstellen von Unterrichtsreihen der Holztechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	erforderlich			
<b>Modul 13: Wahlpflichtbereich</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0</b>				
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	siehe Auswahl	unterschiedlich	erforderlich	-	-	-	siehe nachfolgende Zeile



Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann im Internet unter <http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahlpflicht-MEDHT> eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:

- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %
- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %
- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %

Sofern es der Anbieter eines Wahlfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „mE“ eingetragen.

<b>Modul 14: Betriebspraktikum</b>				<b>5</b>				<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote:</b>		
								-		
Betriebspraktikum	Praktikum	P	-	5	erforderlich	-	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, aus der didaktisch-methodischen Gestaltung einer Seminareinheit und/oder aus mündlichen Prüfungen. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Informatik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)**

- (1) Das Fach Informatik kann an der TU Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS plus), an Gymnasien (GYM) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Der fachspezifische Anhang gilt für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang eingeschrieben haben und das Fach Informatik gewählt haben. Weiter gilt dieser Anhang für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2018/2019 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der TU Kaiserslautern eingeschrieben haben und das Fach Informatik gewählt haben.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	4	
Foundations of SE Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung und Präsentation	-	-	-	

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Projekte. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
<b>Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	4	
Foundations of SE Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
<b>Modul 12: Wahlpflichtbereich</b>				<b>22</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14</b>				
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen mit oder ohne Übung	WP	nach Wahl	14	ggf. Übungsschein	je nach Wahl	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Projekt des selben Lehrgebiets	Projekt	WP	4	8	Präsentation	-	-	-	
<b>Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
<b>Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
<b>Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	4	
Foundations of SE Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
<b>Modul 12: Wahlpflichtbereich</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen (ggf.+ Übung)	WP	Nach Wahl	12	ggf. Übungsschein	je nach Wahl	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
<b>Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Informationstechnik/Informatik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)**

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Der fachspezifische Anhang gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang neu oder wieder eingeschrieben haben.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	ja	Klausur (60-90 Min.)	-	-
<b>Modul 10: Grundlagen der Softwaretechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	ja	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	ja	Klausur (60-90 Min.)	4	
Foundations of SE Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	ja			
<b>Modul 11: Wahlpflichtbereich</b>				<b>24</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16</b>				
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen mit oder ohne Übung	WP	nach Wahl	16	ggf. Übungsschein	je nach Wahl	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Projekt des selben Lehrgebiets	Projekt	WP	4	8	Präsentation	-	-	-	
<b>Modul 12: Vertiefung Fachdidaktik Informatik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	ja	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	4	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	Ausarbeitung und Präsentation	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## Mathematik

### Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Mathematik in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Gymnasien (Gym), an Realschulen plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Mathematik kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Mathematik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TUK werden im Fach Mathematik die folgenden verpflichtenden Module für die Masterstudiengänge angeboten:

#### A. Lehramt an Realschulen plus:

- Wahl eines Moduls aus folgender Liste (Wahlpflicht):
  - „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“,
  - „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“,
- „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (RS+)“ (Pflicht),
- „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ (Pflicht).

#### B. Lehramt an Gymnasien:

- „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ (Pflicht),
- „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“ (Pflicht),
- „Vertiefungsmodul“ (Pflicht),
- „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)“ (Pflicht),
- „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ (Pflicht).

#### C. Lehramt an berufsbildenden Schulen:

- „Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
- „Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik (BBS)“ (Pflicht),
- Wahl eines weiteren Moduls aus folgender Liste (Wahlpflicht):
  - „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“,
  - „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“,
  - „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)“,
- „Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)“ (Pflicht).

- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ca. 26 SWS, im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus ca. 14 SWS, und im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ca. 27 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus (RS+)**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				-Es ist genau eines dieser Module zu wählen. -
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) <sup>3)</sup>	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
<b>Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) <sup>4)</sup>	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
<b>Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) <sup>6)</sup>	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	8	-	-	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-	
<b>Modul Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik <sup>7)</sup>	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein		mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO

**Lehramt an Gymnasien (Gym)**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch <sup>3)</sup> )	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
<b>Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch <sup>4)</sup> )	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
<b>Vertiefungsmodul</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch <sup>5)</sup> )	Vorlesung	WP	4	6	-	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
Fachwissenschaftliches Seminar <sup>5)</sup>	Seminar	WP	2	3	S-Schein	-	-	-	-
<b>Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch <sup>6)</sup> )	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	9	-	-	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-	-
<b>Modul Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik <sup>7)</sup>	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO

**Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen	
							Form und Dauer	Gewichtung		
<b>Modul Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>					
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	5,5	qualifizierter Ü-Schein <sup>4)</sup>	-	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) <sup>5)</sup>	-	-	
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	-		-	-	
<b>Modul Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik (BBS)</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>					
Einführung in wissenschaftliches Programmieren (für Studierende des Lehramts)	Vorlesung mit Übungen	P	1V, 1Ü	3	Ü-Schein	-	-	-	-	
Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik <sup>10)</sup>	Vorlesung mit theoretischen u. praktischen Übungen	WP	2V, 1Ü, 1P	6	Ü-Schein, P-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	50%	-	
Mathematische Modellierung	Proseminar od. Vorlesung mit Projekt	WP	2V/S	3	Modellierungsnachweis <sup>11)</sup>	-	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	50%		
<b>Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>					Es ist genau eines dieser drei Module zu wählen.
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) <sup>3)</sup>	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-		
<b>Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>					
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) <sup>4)</sup>	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-		
<b>Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>					
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) <sup>6)</sup>	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	9	-	-	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-		



Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungs-vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik <sup>7)</sup>	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-			

1) V: Vorlesung, Ü: Übung, ViÜ: Vorlesung mit integrierten Übungen, T: Tutorium, S: (Pro)Seminar, P: Praktikum, ÜT: Übungen mit integriertem Tutorium.

2) Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen nach näherer Regelung im Modulhandbuch vor allem aus Übungsscheinen (Ü-Schein), qualifizierten Übungsscheinen (qualifiz. Ü-Schein), Seminarscheinen (S-Schein) und Praktikumsscheinen (P-Schein). Die Kriterien für den Erwerb der Studienleistungen („Scheine“) werden spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

3) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Einführung: Algebra“, „Einführung: Funktionalanalysis“, „Einführung: Funktionentheorie“, „Einführung: Topologie“, „Elementare Zahlentheorie“, „Maß- und Integrationstheorie“ (jeweils 2V, 1Ü) oder andere Vorlesungen mit Übungen zu einem Gebiet aus Themenmodul A nach Maßgabe der Curricularen Standards.

4) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Einführung: gewöhnliche Differentialgleichungen“, „Vektoranalysis“, „Lineare Optimierung“, „Netzwerkoptimierung“, „Numerische Methoden der Linearen Algebra“, „Numerische Methoden der Analysis“ (jeweils 2V, 1Ü) oder „Einführung in symbolisches Rechnen“ (4V, 2Ü) oder andere Vorlesungen mit Übungen zu einem Gebiet aus Themenmodul B nach Maßgabe der Curricularen Standards.

5) Vorlesung bzw. Seminar aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Mathematik für den Masterstudiengang Mathematik.

6) Lehrveranstaltung „Moderne Mathematik“ oder andere Lehrveranstaltung zur Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten nach Maßgabe der Curricularen Standards.

7) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Didaktik der Analysis“, „Didaktik der Linearen Algebra“, „Didaktik der Stochastik“ (jeweils 2ViÜ) oder andere Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot des Fachbereichs Mathematik zur Fachdidaktik.

8) Der qualifizierte Übungsschein zu „Algebraische Strukturen“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen.

9) Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen das Proseminar zur Geometrie ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen: einer sich auf die Stoffgebiete der Vorlesung „Algebraische Strukturen“ erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar (nach näherer Regelung in Absatz 6). Die Modulnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen.

10) nach Wahl der oder des Studierenden aus folgendem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik: Lineare Optimierung, Netzwerkoptimierung, Numerische Methoden der Analysis, Numerische Methoden der Linearen Algebra oder eine andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter.

11) Dieser Leistungsnachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar „Mathematische Modellierung“ oder durch erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt zu der Vorlesung „Mathematische Modellierung“ erbracht werden.

- (5) In den fachwissenschaftlichen Modulen ist jeweils eine Modulprüfung abzulegen. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung kann den Tabellen in Absatz 4 entnommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass Modulprüfungen für das jeweilige Semester als schriftliche Prüfung abgenommen werden. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise unter Angabe von Termin und Dauer der schriftlichen Prüfungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (6) Falls in dem Modul „Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ das Proseminar zur Geometrie gewählt wurde, so besteht die Modulprüfung aus zwei Modulteilprüfungen: einer mündlichen Einzelprüfung (Dauer: 20 – 30 Minuten) über die Vorlesung „Algebraische Strukturen“ sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird hierbei vor Beginn des Proseminars von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben; sie besteht in der Regel aus der Kombination eines mündlichen Vortrages (Dauer: 30 – 90 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit).
- (7) Die Modulprüfung zu dem Modul „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ bzw. „Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)“ ist die mündliche Modulprüfung im Sinne des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung (LVO).

- (8) Falls Leistungspunkte (LP) für noch nicht abgeschlossene Module (gemäß § 5 Abs. 8) zu bescheinigen sind, so gilt folgende Aufteilung der LP auf Studien- bzw. Prüfungsleistungen:

Modul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	3 LP	6 LP
Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	3 LP	6 LP
Vertiefungsmodul	3 LP	6 LP
Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)	2 LP	4 LP
Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)	3 LP	6 LP
Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	4 LP (= 2,5 LP + 1,5 LP)	6 LP
Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik (BBS)	9 LP (= 3 LP + 4 LP + 2 LP)	3 LP (= 2 LP + 1 LP)

- (9) Für Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten ergänzend zu § 25 folgende Übergangsregelungen:
- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien oder des Masterstudiengangs für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben waren.
  - Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des Masterstudiengangs für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Anhang gemäß der Prüfungsordnung vom 24.10.2007 in der zuletzt geltenden Fassung.

## Metalltechnik

### Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der TU Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Dabei kann ein Schwerpunkt aus dem Schwerpunktangebot: „Werkstoffe und Fertigung“, „Maschinen und Fahrzeugtechnik“ sowie „Verfahrenstechnik“ ausgewählt werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

### Werkstoffe und Fertigung

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Konstruktion und Fertigung</b>				<b>17</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 17</b>				
Maschinenelemente II	Vorlesung und Übung	P	3V, 4Ü	9	-	-	Klausur (180 Min.)	9	
Betriebsprojekt	Projekt	P	5	5	erforderlich	-	-	-	
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	
<b>Modul 10: Fügen und Trennen</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Schmelz- und Pressschweißverfahren I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)		
Gestaltung fertigungstechnischer Prozesse	Vorlesung	P	2	3	-	-			
<b>Modul 11: Metallwerkstoffe</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Konstruktionswerkstoffe I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (180 Min.)		
Konstruktionswerkstoffe II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-			
<b>Modul 12: Kunststoffe</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Einführung in die Kunststofftechnik	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
Labor Werkstofftechnik	Labor	P	5	5	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 22: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)		
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Maschinen- und Fahrzeugtechnik**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
<b>Modul 13: Grundlagen der Energietechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5	
Fahrzeugantriebe	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	
<b>Modul 14: Anwendung Energietechnik</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Betriebsprojekt	Projekt	P	5	5	erforderlich	-	-	-	
Energietechnik I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
Energietechnik II	Vorlesung	P	2	3	-	-			
<b>Modul 15: Strömungsmaschinen</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Strömungsmechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
<b>Modul 16: Mess- und Regelungstechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Mess- und Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	P	5V, 2Ü	8	-	-	Klausur (180-210 Min.)	-	-
<b>Modul 17: Kraftfahrzeugtechnik</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Kraftfahrzeugtechnik I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur	-	
Kraftfahrzeugtechnik II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(120 Min.)	-	
<b>Modul 22: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studien- leistungen erbracht	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studien- leistungen erbracht			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Verfahrenstechnik**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 18: Grundlagen der Verfahrenstechnik</b>				<b>17</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 17</b>				
Strömungsmechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (180 Min.)	5	
Konstruktionlehre I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	4	
Einführung in die Verfahrenstechnik	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	3	
Betriebsprojekt	Projekt	P	5	5	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 19: Thermodynamische Prozesse</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4</b>				
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	4	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
<b>Modul 20: Mechanische Verfahrenstechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Mechanische Verfahrenstechnik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
Labor Mechanische Verfahrenstechnik	Labor	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 21: Thermische Verfahrenstechnik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Thermische Verfahrenstechnik I	Vorlesung und Übung	P	3+1	5	-	-	Klausur (240 Min.)	-	-
Labor Thermische Verfahrenstechnik I	Labor	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 22: Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Physik**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Physik kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
<b>Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis</b>				<b>8</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
<b>Modul 15: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen</b>				<b>7</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>		
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung <sup>2</sup> (15 Min.)	2	-
Angewandte und technische Physik	Seminar	P	4	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung <sup>2</sup> (15 Min.)	5	
<b>Modul 17: Bereichsfach Naturwissenschaften (Nawi-Modul)</b>				<b>8</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -</b>		
Bereichsfach Naturwissenschaften 1	Seminar	P	2	8	erforderlich	-	-	-	-
Bereichsfach Naturwissenschaften 2a	Seminar	P	2		erforderlich	-	-	-	-
Bereichsfach Naturwissenschaften 2b	Seminar	P	2		erforderlich	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>Eine der beiden mündlichen Prüfungen des Moduls muss als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (11) der LVO gewählt werden

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
<b>Biologie</b>		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende“ (8 LP) <sup>2</sup>	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP) <sup>1</sup>
<b>Chemie</b>	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende“ (8 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie (aus Modul 2) (insg. 8 LP)
<b>Physik</b>	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP) <sup>1</sup>	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ <b>und</b> 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie (aus Modul 2) (insg. 8 LP)	

<sup>1</sup>Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 10: TP2 - Theoretische Physik 2: Quanten-, Statistische Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>8</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>		
Theoretische Physik 2	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Theoretische Physik 2	Übung	P	2		erforderlich	ja			
<b>Modul 12: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis</b>				<b>10</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	6	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 13: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik</b>				<b>8</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>		
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Experimentalphysik 4	Übung	P	2		erforderlich	ja			
<b>Modul 14: FP - Fortgeschrittenen-Praktikum</b>				<b>8</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>		
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Praktikum	P	4	8	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15 Min. pro Versuch)	-	-
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Seminar	P	2		erforderlich	-			
<b>Modul 16: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen</b>				<b>8</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>		
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung <sup>2</sup> (15 Min.)	3	Wird eine unbenotete WP-Veranstaltung gewählt, so ergibt sich die Modulnote ausschließlich aus der Note der Pflichtveranstaltung
Angewandte und technische Physik	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15 Min.)	5	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2b	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>Diese mündliche Prüfung gilt als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (11) der LVO.



**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>5</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>				
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Experimentelle Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
Experimentelle Quantenphysik	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-			
Mathematik für Physik 3	Übung	P	1		erforderlich	ja			
<b>Modul 8: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Experimentalphysik 4	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Experimentalphysik 4	Praktikum	P	1	2	erforderlich	-			
<b>Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 15: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen</b>				<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7</b>				
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung <sup>2</sup> (15 Min.)	2	-
Angewandte und technische Physik	Seminar	P	4	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung <sup>2</sup> (15 Min.)	5	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>Eine der beiden mündlichen Prüfungen des Moduls muss als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (11) der LVO gewählt werden.

**Sozialkunde**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Sozialkunde kann an der TU Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Sozialkunde ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Der fachspezifische Anhang gilt nicht für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben haben.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 8: Politik und Politikvermittlung</b>				<b>15</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15</b>				
Theorien der Internationalen Beziehungen/Außenpolitik	Seminar	WP	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Prüfung über das Seminar „Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen“ und der gewählten WP-Seminare.
Politische Theorie	Seminar				erforderlich				
Systemlehre	Seminar	WP	2	6	erforderlich				
Seminar zum politischen System der BRD im europäischen Kontext	Seminar				erforderlich				
Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen	Seminar	P	2	3	erforderlich				
<b>Modul 12: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften</b>				<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>				
Politische Theorie und Gesellschaft	Seminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen	Hausarbeit	-	-
Raum, Zeit, Gesellschaft	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Politik und Politikvermittlung</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Seminar zum politischen System der BRD im europäischen Kontext	Seminar	P	2	3	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Prüfung über 3 Themen aus den belegten Veranstaltungen
Seminar Internationale Sicherheitspolitik	Seminar	P	2	3	erforderlich				
Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen	Seminar	P	2	6	erforderlich				

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung</b>				<b>18</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 18</b>				
Theorien der Internationalen Beziehungen/ Außenpolitik	Seminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen im Hausarbeitsseminar	Hausarbeit	-	Hausarbeit zu einer der drei zu belegenden Veranstaltungen.
Politische Theorie	Seminar	P	2	6	erforderlich				
Systemlehre	Seminar	WP	2	6	erforderlich				
Theorien und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Seminar				erforderlich				
<b>Modul 11: Querschnittsprobleme im politischen Kontext</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Politische Ökonomie	Seminar	WP	2	6	erforderlich	-	-	-	-
Politische Systeme im Vergleich	Seminar				erforderlich	-	-		
Fachdidaktisches Seminar	Seminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen	Hausarbeit		

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 3: Politische Theorie</b>				<b>6</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6</b>				
Politische Theorie und Ideengeschichte	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-
<b>Modul 6: Internationale Beziehungen/Außenpolitik</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Einführung in die Internationalen Beziehungen/ Außenpolitik	Vorlesung oder Proseminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Problemfelder der Internationalen Beziehungen	Proseminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
Problemfelder der Außenpolitik	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	
<b>Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Politische Ökonomie	Vorlesung	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Klausur (120 Min.)	-	
<b>Modul 8: Politik und Politikvermittlung</b>				<b>13</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13</b>				
Theorien der Internationalen Beziehungen/Außenpolitik	Seminar	WP	2	5	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Prüfung über das Seminar „Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen“ und eines der gewählten WP-Seminare.
Politische Theorie	Seminar				erforderlich				
Systemlehre	Seminar	WP	2	5	erforderlich				
Seminar zum politischen System der BRD im europäischen Kontext	Seminar				erforderlich				

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
Fachdidaktische Umsetzung fachwissen- schaftlicher Themen	Seminar	P	2	3	erforderlich				

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Übergangsbestimmung** für Studierende des Lehramts an berufsbildenden Schulen: Der fachspezifische Anhang „Sozialkunde“ gilt für Studierende, die sich im Wintersemester 2019/2020 erstmals oder wieder in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der TU Kaiserslautern eingeschrieben und das Fach „Sozialkunden“ gewählt haben. Studierende, die den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der TU Kaiserslautern vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, schließen den Masterstudiengang nach der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 4.12.2018, ab.

**Sport**
**Fachspezifischer Anhang für die Prüfung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen.**

- (1) Das Fach Sport kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus (LAR+), Gymnasien (LAG), oder berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Sport ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die Modulprüfung in den Modulen 3 und 7 besteht jeweils aus der Kombination sportpraktischer Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend im Veranstaltungsemester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen, und einer übergreifenden Klausur (Modul 3), die auch in Teilen abgelegt werden kann bzw. einer mündlichen Prüfung (Modul 7). Die sportpraktischen und theoretischen Teilprüfungen dieser Module können jeweils in beliebiger Reihenfolge und zu verschiedenen Zeitpunkten abgelegt werden.
- (4) Vor Ausgabe des Masterzeugnisses sind Fähigkeiten in Erste Hilfe (9 UE) und Rettungsschwimmen (DLRG-Abzeichen mindestens in Bronze) (jeweils nicht älter als zwei Jahre) bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen.
- (5) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

**Lehramt an Realschulen plus**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4, M6 und M7 absolvierten Kursen (Grundkurs, Exkursion oder Wahlpflichtkurs)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	4	6	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	80 %	Der Praxisteil geht zu 40 %, der Theorieteil zu 60 % in die Note ein.
Wahlpflichtkurs 1	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	-
Wahlpflichtkurs 2	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	
<b>Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeit oder	-	-
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeitsposter	-	
Vereinspraktikum	Seminar	P	1	1	erforderlich	-	-	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2</b>				<b>4</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4<sup>2</sup></b>				
Sportdidaktisches Projektseminar 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	Mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Sportdidaktisches Projekt 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			

Übergangsregelung zu Modul 7: Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 7 bereits belegt haben, beenden das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14. Dezember 2018.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>Der reduzierte Leistungsumfang des Moduls ergibt sich aus den vorgegebenen Curricularen Standards.

### Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4, M6 und M7 absolvierten Kursen (Grundkurs, Exkursion oder Wahlpflichtkurs)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	4	6	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	80 %	Der Praxisteil geht zu 40 %, der Theorieteil zu 60 % in die Note ein.
Wahlpflichtkurs 1	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	-
Wahlpflichtkurs 2	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	-
<b>Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeit oder Hausarbeitsposter	-	-
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Vereinspraktikum	Seminar	P	1	1	erforderlich	-	-	-	-
<b>Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung</b>				<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>				
Bewegungs-/ Trainingswissenschaft	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Sportspsychologie/ -soziologie/ -geschichte/ -pädagogik	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Geistes-, sozial- und naturwissenschaftliche Forschung im Sport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 11: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Interdisziplinäres Seminar	Seminar	P	2	2	erforderlich		schriftliche und mündliche	-	Die Modulnote ergibt sich zu je 50 % aus der schriftlichen und mündlichen Projektpräsentation
Interdisziplinäres Forschungsprojekt	Projektarbeit	P	4	9	erforderlich		Projektpräsentation		

Übergangsregelung zu Modul 7: Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 7 bereits belegt haben, beenden das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14. Dezember 2018.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Grundkurs Fitness und Gesundheit im Kinder- und Jugendsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Modulteilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Modulteilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Gerätturnen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Gymnastik/Tanz	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Leichtathletik	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Schwimmen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
<b>Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2</b>				<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11</b>				
Sportsoziologische und historische Grundlagen	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	Klausur über die Inhalte der Seminare und einer der Vorlesungen nach Wahl.
Sportpsychologische Grundlagen	Vorlesung	P	1	2	-	-		-	
Geistes- und Sozialwissenschaften im Sport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-		-	
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden im Sport	Seminar	P	2	3	erforderlich	-		-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten</b>				<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>				
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4 und M6 absolvierten Kursen (Grundkurs oder Exkursion)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	4	6	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	80 %	Der Praxisteil geht zu 40 %, der Theorieteil zu 60 % in die Note ein.
Bewegungs-/ Trainingswissenschaft	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeit	20 %	
<b>Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1</b>				<b>9</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9</b>				
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	100 %	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Vereinspraktikum	Seminar	P	1	1	erforderlich	-	-	-	-

Übergangsregelung zu Modul 7: Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 7 bereits belegt haben, beenden das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom Ordnung vom 14. Dezember 2018.

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.



**Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest**
**Sonderregelung für Studierende im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Technischen Universität Kaiserslautern (Universitätsverbund Südwest).**

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der TU Kaiserslautern als auch an einer anderen Hochschule für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (an der Universität des Saarlandes in einem lehramtsbezogenen Studiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

<b>Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule</b>	<b>Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule</b>
	<b>Abweichend von § 1 Abs. 4 gilt:</b> An die Studierenden, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, wird der akademische Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“ nicht verliehen.
<b>Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:</b> Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, dass die TU Kaiserslautern Ersthochschule sein soll.	<b>Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:</b> Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind, und zu erklären, welche Hochschule Ersthochschule sein soll.
<b>Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt:</b> Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines von der oder dem Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches, des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen schulischen Praktika.	<b>Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt:</b> Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines von der oder dem Studierenden gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Faches.
<b>Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule</b>	<b>Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule</b>
<b>Ergänzend zu § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt:</b> Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der TU Kaiserslautern angeboten werden. Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.	<b>Ergänzend bzw. abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt:</b> Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
	<b>Abweichend von § 5 Abs. 2 und 3b gilt:</b> Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, ist die Teilnahme an einem vertiefenden schulischen Praktikum (4 LP) erforderlich, soweit es nicht bereits im Bachelorstudiengang erbracht wurde.
<b>Abweichend zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 gilt:</b> Bei Kombinationen mit den Fächern Musik oder Bildende Kunst entfallen auf das künstlerische Fach 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP.	
<b>Ergänzend zu § 16 gilt:</b> Bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien muss die Bachelorarbeit bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst in einem der gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. A gewählten Fächer oder den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Masterarbeit muss im künstlerischen Fach abgelegt werden.	<b>Abweichend von § 16 gilt:</b> Für Studierende, die als Ersthochschule eine andere Universität als die TU Kaiserslautern gewählt haben, ist die Anfertigung einer Masterarbeit an der TU Kaiserslautern nicht verpflichtend.

Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule	Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
<p><b>Abweichend von § 21 gilt:</b></p> <p>Sofern die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, wird das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises dieser Universität von der Ersthochschule ausgestellt. Der Nachweis muss enthalten, dass alle in dem an der Zweithochschule studierten Fach für einen erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen erbracht worden sind. Das enthält die Angabe, welches Fach an der Zweithochschule im Universitätsverbund Südwest studiert wurde.</p> <p>Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 42 Leistungspunkte, beim lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen 44 bzw. 40 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- u. Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten. Das von der Ersthochschule auszustellende Masterzeugnis enthält einen Hinweis, dass ein Fach des lehramtsbezogenen Masterstudienganges an der Universität des Saarlandes studiert und abgeschlossen wurde. Wird die Masterarbeit im Rahmen des Südwestverbundes an der kooperierenden Partnerhochschule angefertigt, wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist</p>	<p><b>Abweichend von § 21 gilt:</b></p> <p>Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, erhalten anstelle eines Zeugnisses und eines Diploma Supplement eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Noten und die erreichten Leistungspunkte in dem studierten Fach enthält. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.</p>
<p><b>Abweichend von § 21 Abs. 5 gilt:</b></p> <p>Wird die Masterarbeit nicht an der Ersthochschule angefertigt, wird die Masterurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 5 Abs. 3 studierte Fach zuzuordnen ist.</p>	